

Dienst- und Gehaltsordnung der  
Beamten der Gemeinde Graz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 54.)  
(7-46 Ge 19/25-1954.)

172.

**Gesetz vom ....., betreffend die  
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der  
Gemeinde Graz.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**1. Abschnitt.**

**Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.**

**Geltungsbereich.**

Dieses Gesetz findet auf die Beamten der Gemeinde Graz, das sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz (Hoheitsverwaltung und Unternehmungen) stehenden Bediensteten, Anwendung.

**§ 2.**

**Ausführungsbestimmungen.**

Der Gemeinderat kann die Anwendung dieses Gesetzes auf die besonderen Verhältnisse einer Beamtengruppe (§ 68) durch Verordnung regeln.

**§ 3.**

**Allgemeine Anstellungserfordernisse.**

(1) Zur Anstellung als Beamter ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. ein einwandfreies Vorleben;
3. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 3 gilt als erfüllt, wenn der Beamte vor Vollendung des 40. Lebensjahres in den Dienst des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde aufgenommen wurde und seither ununterbrochen im Dienst stand.

(3) Bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses kann vom Anstellungserfordernis nach Abs. 1 Z. 3 abgesehen werden.

**§ 4.**

**Besondere Anstellungserfordernisse.**

Die besonderen Anstellungserfordernisse der einzelnen Beamtengruppen (§ 68), die Erfordernisse für die Einreihung in die Verwendungsgruppen (§ 68) sowie für die Erreichung des Definitivums (§ 7) — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden durch Verordnung des Gemeinderates festgesetzt.

**§ 5.**

**Ausschließungsgründe.**

(1) Ausgeschlossen von der Anstellung als Beamter sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind;
- b) Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;
- c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Kommt es nachträglich heraus, daß ein Beamter sich die Anstellung durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen, die nach Abs. 1 die Anstellung ausschließen, erschlichen hat, so kann er, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, ohne Disziplinarverfahren entlassen werden.

**§ 6.**

**Anstellungs(Verwendungs)hindernisse.**

(1) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Oheim und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienste angestellt bzw. verwendet werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird ein im Abs. 1 bezeichnetes Hindernis zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Ver-  
setzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen  
Dienstesverwendung und der Bezüge Abhilfe zu  
treffen.

### § 7.

#### Anstellung, Probendienstzeit, Definitivum.

(1) Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat. Sie kann nur vorgenommen werden, wenn die Erfordernisse für die Anstellung erfüllt sind.

(2) Die Anstellung erfolgt zunächst zur Probe. Die Probendienstzeit beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch keinesfalls vor der Vollendung des 26. Lebensjahres. In die Probendienstzeit sind Zeiten, die bei der Gemeinde in einem der Probendienstzeit unmittelbar vorangegangenen privatrechtlichen Dienstverhältnis zugebracht wurden, einzurechnen.

(3) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probendienstzeit definitiv, wenn die Erfordernisse für die Definitivstellung, insbesondere die Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen) erfüllt sind.

(4) Hat der Beamte bis zum Ablauf der Probendienstzeit die für die Erreichung des Definitivums vorgeschriebene Fachprüfung (Fachprüfungen) nicht abgelegt, so kann, falls eine Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 14 nicht erfolgt, die Probendienstzeit für die weitere Dauer von mindestens 3 Monaten und höchstens zwei Jahren vom Stadtrat verlängert werden. Legt der Beamte während der verlängerten Dauer der Probendienstzeit die für die Definitivstellung erforderliche Fachprüfung (Fachprüfungen) ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tage der Ablegung der (letzten) erforderlichen Fachprüfung ein. Erreicht der Beamte während der verlängerten Probendienstzeit mangels Erfüllung der Erfordernisse nicht die definitive Anstellung, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der verlängerten Probendienstzeit als aufgelöst. Einer Kündigung bedarf es in diesem Falle nicht. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich nach § 52 Abs. 7.

### § 8.

#### Ernennung.

(1) Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Beamtengruppe nicht durch Zeitvorrückung (§ 75) erreichbar sind. Die Ernennung wird durch den Gemeinderat vorgenommen.

(2) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Dienst-  
eigenschaften maßgebend.

### § 9.

#### Anstellungs- und Ernennungsdekret.

Über die provisorische Anstellung, die Übernahme in das definitive Dienstverhältnis und über jede sonstige Ernennung oder Reaktivierung ist dem Beamten innerhalb zwei Wochen ein Dekret auszufolgen, das zu enthalten hat:

- a) den Hinweis auf die der Verfügung zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung;
- b) den Tag der provisorischen Anstellung, der Erreichung des Definitivums, der Ernennung oder Reaktivierung;
- c) den Amtstitel;
- d) die Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe;
- e) die angerechneten Dienstzeiten, sofern eine Anrechnung gleichzeitig erfolgt;
- f) die Höhe der Bezüge, Familien- und sonstigen Zulagen;
- g) den nächsten Vorrückungstermin;
- h) eine allfällige Frist zur Erfüllung besonderer Anstellungserfordernisse (z. B. Dienst- bzw. Fachprüfung).

### § 10.

#### Gelöbnis.

(1) Der Beamte hat nach der Anstellung mit Handschlag dem Bürgermeister (Stellvertreter, Beauftragten) ein Dienstgelöbnis folgenden Inhaltes abzulegen: „Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung, die Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde Graz stellen werde.“

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Personalakt anzuschließen ist.

### § 11.

#### Standesausweis.

(1) Über jeden Beamten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

- a) Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;
- b) Verwandtschafts-, Ehe-, Schwägerschafts- und Wahlverwandtschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindeangestellten (§ 6);
- c) Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;
- d) Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, angerechnete Dienstzeiten;
- e) Diensteigenschaft (Amtstitel), Angabe des Tages der Anstellung, des Dienstantrittes, des Gelöbnisses, der Erreichung des Definitivums;
- f) Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe, Vorrückungstichtag;
- g) Vorrückungen und Ernennungen;
- h) Sonderurlaube, Urlaub ohne Bezüge, Dienstfreistellungen;
- i) Dienstzuteilung und Art der Verwendung;

- j) durchschnittliche Gesamtbeurteilung der Beschreibungen, bei einer Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ die gemäß § 18 getroffenen Verfügungen;
- k) Disziplinarstrafen;
- l) Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;
- m) Auflösung des Dienstverhältnisses;
- n) sonstige für das Dienstverhältnis bedeutsame Anmerkungen, wie Anerkennungen, Kriegsversehrten- bzw. Zivilversehrtenstufe, weiters Dienstenthebungen, Bestellung als Mitglied einer Disziplinar-, Beschreibungs- oder Personalkommission u. a.

(2) Der Beamte hat die erforderlichen Angaben bei Dienstantritt zu machen und alle Veränderungen, soweit sie nicht auf dienstlichen Verfügungen beruhen, binnen 30 Tagen im Dienstwege der Personaldienststelle anzuzeigen.

(3) Der Beamte hat das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzufertigen.

#### § 12.

##### **Auflösung des Dienstverhältnisses.**

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 13);
- b) Dienstentsagung (§ 13);
- c) Kündigung (§ 14);
- d) Entlassung (§ 15);
- e) Tod des Beamten.

#### § 13.

##### **Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Dienstentsagung.**

(1) Verliert ein Beamter die österreichische Staatsbürgerschaft, so wird er aller ihm und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen nach diesem Gesetze zustehenden Rechte verlustig. Die Bezüge sind vom nächstfolgenden Monatsersten an einzustellen.

(2) Jeder Beamte kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme durch den Stadtrat. Die Annahme kann nur verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis bestehen. Durch die Annahme der Dienstentsagung verliert der Beamte für sich und seine versorgungsberechtigten Angehörigen alle ihm nach diesem Gesetze zustehenden Rechte, sofern es sich nicht um weibliche Beamte, die unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 6 dem Dienste entsagen, handelt.

#### § 14.

##### **Kündigung.**

(1) Während der Probendienstzeit (§ 7) kann das Dienstverhältnis von der Gemeinde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate

des Dienstverhältnisses einen Monat, nach Ablauf von sechs Monaten zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der ersten drei Monate des Dienstverhältnisses ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich; später kann eine Kündigung nur aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung;
- b) auf Grund eines amtsärztlich festgestellten Mangels der körperlichen oder geistigen Eignung; treffen jedoch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Ruhegenusses nach § 52 Abs. 1 oder 2 zu, so ist eine Kündigung unzulässig;
- c) unbefriedigender Arbeitserfolg;
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten;
- e) Bedarfsmangel.

(2) Hinsichtlich der Ansprüche auf eine Abfertigung gelten die Bestimmungen des § 52 Abs. 7.

#### § 15.

##### **Entlassung.**

(1) Die Entlassung erfolgt auf Grund:

- a) eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat (§ 104);
- b) eines rechtskräftigen auf Entlassung lautenden Disziplinarerkenntnisses (§ 82 Abs. 1 lit. e);
- c) des § 5 Abs. 2;
- d) des § 25 Abs. 2.

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen werden aller ihnen nach diesem Gesetze zustehenden Rechte verlustig.

#### § 16.

##### **Anrechenbare Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.**

(1) Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantrittes und läuft bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses. Die im Militärdienst verbrachte Zeit, durch die lediglich eine Unterbrechung der Dienstleistung erfolgte, gilt als anrechenbare Dienstzeit.

(2) Die in einem unmittelbar vorangegangenen Vertragsverhältnis zur Gemeinde Graz in Vollbeschäftigung zurückgelegte, ununterbrochene Dienstzeit ist für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer Dienstzeit nach Abs. 1 anzurechnen.

(3) Über Antrag des Beamten sind anzurechnen:

- a) für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhe-

genusses gleich einer Dienstzeit nach Abs. 1 die in einem vorangegangenen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz, ferner — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit;

- b) für die unter lit. a angeführten Rechte eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
- c) für die unter lit. a angeführten Rechte — unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit — die in einem dem Antritt des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei der Gemeinde Graz oder eines nach Abs. 2 anzurechnenden Vertragsdienstes unmittelbar vorangegangene, nicht im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (Staat), zu einem von ihm verwalteten Fonds oder einer von ihm verwalteten Stiftung oder Anstalt, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk oder zu einer anderen Gemeinde oder zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft tatsächlich ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit;
- d) für die Zeitvorrückung die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter bis zu einem Jahr;
- e) für die Zeitvorrückung Zeiträume, die auf Grund des § 11 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, bzw. einer gleichartigen öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind. Falls nach den Bestimmungen unter lit. a und c die Gegenseitigkeit mit einer dort angeführten juristischen Person festgestellt wird, hat dies zur Wirkung, daß die bei dieser juristischen Person zurückgelegten Dienstzeiten insoweit anzurechnen sind, als sie von dieser juristischen Person selbst angerechnet werden, wobei die Anrechnung so erfolgt, wie wenn diese Zeiten in einem entsprechenden Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz zurückgelegt worden wären.

(4) Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen. Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß sowie für das Ausmaß des Ruhegenusses wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch durchgeführt, wenn die nach Abs. 3 lit. c anzurechnende Dienstzeit nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde und dem Eintritt in den Dienst der Gemeinde Graz nicht unmittelbar vorangegangen ist.

(5) Für die Zeitvorrückung, für das Ausmaß der Abfertigung nach § 52 Abs. 5, 6 und 7, für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses kann der Stadtrat unter der Voraussetzung, daß die während der nachstehenden Zeiträume entfaltete Tätigkeit für die Beamtengruppe, in der der Beamte angestellt wird, von wesentlicher Bedeutung ist, anrechnen:

- a) eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 lit. a, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt;
- b) eine Dienstzeit gemäß Abs. 3 lit. c, wenn die Voraussetzung der Gegenseitigkeit fehlt oder wenn die Dienstzeit nicht unmittelbar vorangegangen ist oder nicht ununterbrochen zurückgelegt wurde;
- c) die Gerichtspraxis als Rechtsanwaltsanwärter;
- d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht-öffentlichen Dienst zugebrachte Zeit;
- e) eine in einem freien Beruf in Vollbeschäftigung zugebrachte Zeit, falls der Beamte nicht die Befugnis für die weitere Ausübung dieses freien Berufes auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung verloren hat.

(6) Die Anrechnung einer sonstigen Dienstzeit für alle oder einzelne von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte kann der Gemeinderat bewilligen.

(7) Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen außer wegen nationalsozialistischer Betätigung oder
- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom Stadtrat für die Zeitvorrückung angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar dem Eintritt in den Dienst der Gemeinde Graz vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt wurden und der Eintritt in den Dienst der Gemeinde Graz dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. 5 anrechenbare Zeit behandelt werden.

(8) Von der Anrechnung ist ausgeschlossen:

- a) die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Zeitvorrückung oder für das Ausmaß der Abfertigung oder

für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß oder für das Ausmaß des Ruhegenusses nicht anrechenbar war;

- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafrechtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem Verschulden des Beamten vom Dienstgeber vor Ablauf der Zeit, auf die es eingegangen wurde, oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst wurde;
- e) die Dienstzeit, für die der Beamte einen Ruhegenuß aus einem im Abs. 3 lit. a oder c bezeichneten Dienstverhältnis bezieht; dies gilt jedoch nicht, wenn der Ruhegenuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Graz zur Gänze ruht; in diesem Falle muß überdies auf jenen Teil des Ruhe(Versorgungs)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz verzichtet werden, der dem Ruhe(Versorgungs)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht;
- f) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Beamte aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet; der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrundegelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Rückerstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht.

(9) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde.

(10) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses erfolgt nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anzurechnende Vordienstzeit. Hiebei ist auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 177, über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, insofern Bedacht zu nehmen, daß die an die Gemeinde Graz zu überweisende Rentenleistung als Beitrag gilt; in diesem Falle sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger und seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozial-

versicherungsträger jeweils über Verlangen der Personaldienststelle unverzüglich geltend zu machen. Eine Beitragsnachzahlung entfällt für Zeiten, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz zurückgelegt wurden sowie für Zeiten, für die die Gemeinde Graz einen Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938 (GSVG. 1938) erhalten hat. Von einer Beitragsnachzahlung ist abzusehen, wenn Zeiträume zufolge eines mit einem anderen öffentlichen Dienstgeber abgeschlossenen Gegenseitigkeitsübereinkommens für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, im Falle eines Diensttausches auch ohne diese Voraussetzung.

(11) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Dienstzeit, die angerechnet wird, in dem im § 29 festgesetzten Ausmaß von dem Diensteinkommen zu entrichten, das im Zeitpunkte der Einbringung des Ansuchens dem Anfangsdiensteinkommen der Beamtengruppe entspricht, in der der Anrechnungswerber angestellt oder nach den am 31. Dezember 1954 in Geltung gestandenen Bestimmungen in den Dienststand aufgenommen oder in den Personalstand übernommen wurde. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zugrundegelegt; der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe(Versorgungs)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht.

(12) Eine Rückzahlung nachgezahlter Pensionsbeiträge findet in keinem Falle statt.

(13) Bei der Anrechnung für die Zeitvorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe auszugehen. Wurde die Dienstzeit in verschiedenen Verwendungsgruppen zurückgelegt, so ist die Anrechnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 76 durchzuführen. Die Anrechnung kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern. Das Nähere wird durch Verordnung des Stadtrates bestimmt.

## § 17.

### Arbeitszeit.

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ist nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen vom Stadtrat festzusetzen.

(2) Ob und inwieweit für die die regelmäßige Arbeitszeit übersteigenden Dienstleistungen eine Entschädigung gebührt, ist durch die Nebengebührenschrift (§ 31) zu regeln.

## § 18.

**Dienstbeschreibung.**

(1) Die Dienstleistungen der Beamten sind in Dienstbeschreibungen zu beurteilen.

(2) Die Beurteilung hat auf „ausgezeichnet“ zu lauten, wenn der Beamte außergewöhnlich hervorragende Leistungen aufzuweisen hat, auf „gut“, wenn er den Anforderungen des Dienstes vollkommen entspricht, auf „minder entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise entspricht oder zwar Leistungen im unerläßlichen Mindestmaß aufweist, ohne jedoch das Durchschnittsmaß zu erreichen, und auf „nicht entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nicht im unerläßlichen Mindestmaß entspricht.

(3) Beamte, die zur Probe angestellt sind, sowie Beamte, die eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeschreibung erhalten haben, sind alljährlich, die übrigen Beamten alle 3 Jahre zu beschreiben.

(4) Die Beschreibung ist durch den Leiter der Dienststelle vorzunehmen und dem Beamten unter Verschuß sowie dem Magistratsdirektor zur Kenntnis zu bringen. Lautet jedoch die Dienstbeschreibung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“, so sind die Beschreibungsunterlagen der Beschreibungskommission zur Überprüfung und Festsetzung der Beschreibung zu übermitteln.

(5) Die Beschreibungskommission wird vom Bürgermeister bestellt. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten der Gemeinde Graz, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienst stehen, als Mitglieder. Beide Beamte werden auf Vorschlag des Magistratsdirektors bestellt.

(6) Die Beschreibungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Vor Beschlußfassung ist der zu beschreibende Beamte sowie der Dienststellenleiter bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter der Dienststelle zu hören.

(7) Der Stadtrat kann auch Dienstbeschreibungen, die nicht auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lauten, der Beschreibungskommission zur Überprüfung und Festsetzung der Beschreibung zuweisen.

(8) Wird ein Beamter von der Beschreibungskommission als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so wird hierdurch die laufende Frist für die Zeitvorrückung solange gehemmt, als diese Beurteilung zu Recht besteht. Wird der Beamte von der Beschreibungskommission in zwei aufeinanderfolgenden Jahren als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so kann eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe oder eine Überstellung aus dem Schema II in das Schema I gemäß § 20 Abs. 4 lit. b oder die Versetzung in den dauernden Ruhestand auch mit geminderten Ruhebezügen (Abfertigung) vom Stadtrat verfügt werden. Die Minderung der Ruhebezüge (Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(9) Nach Aufhebung der auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautenden Beschreibung kann der Stadtrat bei andauernder zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß der Zeitraum, während dessen der Lauf der Vorrückungsfrist gehemmt war, ganz oder zum Teil für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird. Eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch in keinem Falle statt.

## 2. Abschnitt.

**Pflichten.**

## § 19.

**Allgemeine Pflichten.**

(1) Der Beamte hat sein Gelöbnis unverbrüchlich einzuhalten und den mit seiner Stelle verbundenen dienstlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiße sowie mit vollster Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, das Standesansetzen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Offene Gehorsamsverweigerung ist ein Dienstvergehen; ebenso ist beleidigendes Betragen gegen den Vorgesetzten disziplinar zu ahnden. Der Beamte kann eine Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Der Umfang der Dienstobliegenheiten ist nach den besonderen, für die einzelnen Beamtengruppen geltenden Vorschriften oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen.

(4) Der Beamte ist zur raschen und wirksamen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Der Beamte darf sich oder anderen Personen weder unmittelbar noch mittelbar von Parteien mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern lassen.

## § 20.

**Geschäftskreis, Versetzung auf andere Dienstposten, Überstellung in andere Verwendungsgruppen.**

(1) Der Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Beamtengruppe (§ 68) bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur

Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten zulässig.

(3) Eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe (§ 68) kann nur erfolgen, wenn der Beamte die hierfür vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt.

(4) Eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe des gleichen Schemas oder eine Überstellung aus dem Schema II in das Schema I kann ohne Zustimmung des Beamten nur erfolgen, wenn

- a) der Beamte die für seine dienstrechtliche Stellung vorgeschriebene Dienst(Fach)prüfung aus seinem Verschulden nicht innerhalb der gestellten Frist ablegt oder
- b) die Gesamtbeurteilung in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ gelaute hat.

(5) Eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe oder eine Überstellung vom Schema II in das Schema I kann ohne Zustimmung des Beamten nicht erfolgen, wenn der Beamte bereits eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von 25 Jahren aufweist oder die Änderung der Verwendung eine unmittlere Folge eines Dienstunfalles ist.

(6) Die mit der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe bzw. ein anderes Schema allenfalls verbundene Änderung des Bezuges wird durch § 76 geregelt. Unbeschadet der dort getroffenen Regelung darf, falls der Beamte nach der Überstellung in den Ruhestand versetzt wird, der Ruhegenuß nicht niedriger bemessen werden, als er im Zeitpunkt der Überstellung gebührt hätte.

(7) Der Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anlässlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Nebengebührenschriften.

(8) Eine jährlich mehr als drei Monate übersteigende dienstliche Verwendung eines Beamten außerhalb des Grazer Gemeindegebietes kann im Falle seines Einspruches nur der Gemeinderat verfügen.

#### § 21.

##### **Amtsverschwiegenheit.**

(1) Der Beamte ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Gemeinde Graz, einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer Partei geboten ist, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, Stillschweigen zu

beobachten. Veröffentlichungen in Druckschriften oder in anderer Art sind untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Amtsverschwiegenheit fällt.

(2) Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch während einer Enthebung vom Dienst, im zeitlichen oder dauernden Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(3) Eine Ausnahme tritt nur insoweit ein, als ein Beamter für einen bestimmten Fall vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Direktor der Unternehmung) von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

#### § 22.

##### **Vertretung der Gemeinde Graz bei gemischt-wirtschaftlichen und sonstigen Erwerbsgesellschaften.**

Ein Beamter, der in Vertretung der Gemeinde Graz Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbsgesellschaften ausübt, darf von diesen eine Entlohnung hierfür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

#### § 23.

##### **Nebenbeschäftigung.**

(1) Eine Nebenbeschäftigung, die der Erfüllung des Dienstes Abbruch tut, ihrer Natur nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Anstand und der Würde eines Beamten der Gemeinde Graz widerstreitet, ist untersagt.

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nicht erforderlich, doch ist der Beamte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung dem Bürgermeister im Dienstwege hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Dieser hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn er sie nach Abs. 1 für unstatthaft hält. Das Unterlassen der vorgeschriebenen Mitteilung sowie die Ausübung einer untersagten Nebenbeschäftigung sind disziplinar zu ahnden.

#### § 24.

##### **Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, Anzeige der Dienstverhinderung, Versäumnis des Dienstes.**

(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten bzw. des zur Erteilung eines Urlaubes berufenen Organes dem Dienste fernbleiben.

(3) Der Beamte hat die Dienstverhinderung seinem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und den Grund der Verhinderung über Verlangen nachzuweisen. Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Beamter ist verpflichtet, sich auf Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist disziplinar zu ahnden.

(5) Der Beamte verliert für die Zeit seines ungerechtfertigten Fernbleibens vom Dienste den Anspruch auf Dienstbezüge. Eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienste hat, abgesehen von der im § 41 bezeichneten Ausnahme, eine Schmälerung oder Einstellung der Bezüge nicht zur Folge.

#### § 25.

##### **Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst.**

(1) Bleibt ein Beamter ohne Rechtfertigung länger als drei Tage dem Dienste fern, so ist er schriftlich oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist oder aus anderen Gründen die Zustellung der schriftlichen Aufforderung nicht bewirkt werden kann, durch Kundmachung an der Amtstafel aufzufordern, seinen Dienst anzutreten bzw. seine Abwesenheit zu rechtfertigen, und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung entlassen wird. Die Frist läuft von dem Tag, an dem die schriftliche Aufforderung zugestellt bzw. die Kundmachung an der Amtstafel angeschlagen wird.

(2) Tritt der Beamte innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist den Dienst ohne Rechtfertigung nicht an, so ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

#### § 26.

##### **Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen.**

(1) Die Leiter der städtischen Dienststellen sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes und für eine gerechte Verteilung der Arbeiten unter den ihnen untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und Beschwerden im kurzen Weg abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder Verfehlungen wahrgenommen werden, haben sie die Disziplinaranzeige zu erstatten.

(2) Insbesondere obliegt den Leitern der städtischen Dienststellen die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit (§ 24).

(3) Die Leiter sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen. Beschwerden wegen Verletzung dieser Pflichten sind an den Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zu richten, der die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.

#### § 27.

##### **Wahl des Wohnsitzes.**

Eine Beschränkung in der Wahl des Wohnsitzes findet nicht statt, doch ist der Beamte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnsitz bzw. Wohnort Begünstigungen gegenüber anderen Beamten in Anspruch zu nehmen.

#### § 28.

##### **Dienstweg.**

Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in allen das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstweg einzubringen.

#### § 29.

##### **Pensionsbeiträge.**

(1) Die Beamten des aktiven Dienst- und des zeitlichen Ruhestandes haben Pensionsbeiträge zu leisten; diese betragen bei Beamten des aktiven Dienststandes 4 v. H. des Gehaltes, der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen (13. Monatsgehalt), bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes 4 v. H. des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 2), der Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen (13. Monatsbezug).

(2) Eine Rückzahlung von Pensionsbeiträgen findet in keinem Falle statt.

### 3. Abschnitt.

#### **Rechte.**

#### § 30.

##### **Allgemeine Bestimmungen.**

Der Beamte erwirbt Rechtsansprüche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 31.

##### **Diensteinkommen.**

(1) Der Beamte hat Anspruch auf die nach dem 4. Abschnitt dieses Gesetzes mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigungen nach den Nebengebührenvorschriften.

(2) Die Nebengebührenvorschriften werden durch Verordnung des Gemeinderates erlassen. Sie regeln insbesondere die Entschädigungen für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand bei Dienstleistungen außerhalb der Diensträume und des Dienstortes (Reisegebühren), die Übersiedlungsgebühren, die Entschädigungen für sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand, die Entschädigung für Mehrdienstleistungen und für Dienstleistungen, die mit besonderen Gefahren oder außerordentlicher Erschwernis oder Verschmutzung verbunden sind.

## § 32.

**Aushilfen, Gehaltsvorschüsse, Pensionsvorschüsse.**

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Antrag eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Wenn ein Beamter in eine Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe dafür sprechen, kann auch ein unverzinslicher Gehalts(Pensions)vorschuß gewährt werden. Er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Gehalts(Pensions-)abzug einzubringen.

(3) Wenn zur Zeit der Bewilligung eines neuen Vorschusses ein früherer Vorschuß unberichtigt aushaftet, so ist der neue Vorschuß in erster Linie zur gänzlichen Rückzahlung des früheren Vorschusses heranzuziehen.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des Beamten unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Gehalts- oder Gebührenforderungen herangezogen werden.

## § 33.

**Naturalbezüge.**

(1) Für die den Beamten auf Grund ihres dienstlichen Verhältnisses zur Verfügung gestellten Wohnungen (Dienstwohnungen, die des Dienstes wegen bezogen werden müssen, oder Naturalwohnungen), ferner für die Beistellung von Beheizung oder Beleuchtung oder für Verköstigung oder für sonstige Naturalbezüge ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Das Nähere hat der Stadtrat unter Bedachtnahme auf die der Gemeinde erwachsenden Gesteuerungskosten und den ortsüblichen Wert durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten wird ein Bestandsverhältnis nicht begründet. Die Zuweisung einer solchen Wohnung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Dienst- oder Naturalwohnung ist im Falle der Entlassung oder der Dienstentsagung sofort, in den übrigen Fällen der Auflösung oder Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, binnen sechs Wochen zu räumen. Im Falle des Widerrufs der Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung aus dienstlichen Gründen ist diese Wohnung innerhalb der von der Gemeinde gestellten angemessenen Frist gegen Beistellung einer Ersatzwohnung zu räumen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses Grundstücke (z. B. Hausgärten) zur Verfügung gestellt werden. Weiters gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auch dann, wenn ein Beamter nach Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder, wenn seine Hinterbliebenen oder dritte Personen nach dem Ableben des Beamten im Genusse der ihm zur Verfügung gestellten Dienst- oder Naturalwohnung oder in der Benützung des Hausgartens oder eines sonstigen Grundstückes belassen werden.

(5) Eine Verfügung der Gemeinde nach den Abs. 3 und 4 kann nach den Bestimmungen des VVG. 1950 vollstreckt werden.

## § 34.

**Übersiedlungskosten.**

(1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Graz auf einen solchen außerhalb Graz und umgekehrt oder von einem Ort außerhalb Graz nach einem anderen Ort außerhalb Graz sind die Übersiedlungskosten nach den Nebengebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Graz gebührt einem in Graz wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

## § 35.

**Dienstkleider.**

Den Beamten können Dienstkleider zur Verfügung gestellt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zu seinem Schutz insbesondere gegen Witterungseinflüsse während des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtrat festgesetzt.

## § 36.

**Amtstitel.**

(1) Die Beamten besitzen Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen werden vom Gemeinderate festgesetzt.

(2) Der Beamte hat Anspruch darauf, im dienstlichen Verkehr und in den amtlichen Verlautbarungen ausschließlich mit dem ihm zukommenden Titel benannt zu werden.

## § 37.

**Krankenfürsorge.**

(1) Die Gemeinde Graz hat durch eine eigene Einrichtung mindestens jene Krankenfürsorge sicherzustellen, die für Bundesbeamte vorgesehen ist.

(2) Zu einer solchen Krankenfürsorgeeinrichtung der Gemeinde haben die Beamten sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger Beiträge bis zum Höchstausmaß von 2,5 % ihrer Bezüge (Gehalt, Ruhe- bzw. Versorgungsgenüß, Familienzulagen) und der hiezu gewährten Teuerungszuschläge sowie der Sonderzahlungen zu entrichten.

(3) Diese Krankenfürsorgeeinrichtung ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem die Gemeinde Graz und ihre Beamten in gleicher Stärke vertreten sind. Die Wahl der Vertreter der Gemeinde hat durch den Gemeinderat nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen. Die Be-

amten haben ihre Vertreter auf Grund geheimer, gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl aus ihrem Stand zu wählen.

(4) Das Nähere hat der Gemeinderat durch Verordnung zu regeln.

### § 38.

#### Urlaubsanspruch.

Der Beamte erwirbt nach einer sechsmonatigen Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Urlaub (Gebührenurlaub).

### § 39.

#### Ausmaß des Gebührenurlaubes.

(1) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 14 Werktage, von 5 bis 15 Jahren . . . . . 21 Werktage, von 15 bis 25 Jahren . . . . . 28 Werktage, von mehr als 25 Jahren . . . . . 32 Werktage.

(2) Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollendet. Ein Gebührenurlaub von 21 Werktagen gebührt unabhängig von der Mindestdienstzeit von 5 Jahren auch den Beamten, die das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden.

(3) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann der Bürgermeister einen Urlaubszuschuß im Höchstausmaß von acht Tagen gewähren, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktage nicht übersteigen. Beamten mit voller Hochschulbildung als Anstellungserfordernis wird, wenn sie die Hochschule vor Eintritt in den Dienst der Gemeinde absolviert haben, für die Bemessung des Gebührenurlaubes die Studienzeit bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren zur Gesamtdienstzeit hinzugerechnet.

(4) Der Gebührenurlaub ist nach Diensteszulässigkeit innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(5) Eine Abgeltung des Gebührenurlaubes ist nicht zulässig. Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Erkrankung während des Gebührenurlaubes unterbricht diesen. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Gebührenurlaub verursachten Reisen sind die Gebühren nach den jeweils geltenden Ansätzen der Reisegebührenvorschriften zu vergüten.

### § 40.

#### Sonderurlaub.

(1) Dem Beamten kann über begründetes Ansuchen ein nicht auf den Gebührenurlaub anrechenbarer Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Einen Sonderurlaub bis zur Dauer von drei Tagen im Jahr kann der Magistratsdirektor (leitende Direktor der Unternehmung) bewilligen. Die Bewilligung eines Sonderurlaubes

für mehr als 3 bis höchstens 28 Tage im Jahr sowie die Bewilligung jedes an den Gebührenurlaub anschließenden Sonderurlaubes bis zu 28 Tagen obliegt dem Bürgermeister. Über die Gewährung eines 28 Tage übersteigenden Sonderurlaubes entscheidet der Stadtrat.

### § 41.

#### Urlaub ohne Bezüge.

(1) Der Stadtrat kann einem Beamten über begründetes Ansuchen einen Urlaub ohne Bezüge bis zum Höchstausmaß von einem Jahr bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt; während der Dauer eines solchen Urlaubes kann der Beurlaubte nicht auf einen anderen Dienstposten ernannt werden.

### § 42.

#### Dienstfreiheit für Mandatäre, Fortzahlung der Bezüge.

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied eines gesetzgebenden Organes oder die zu seiner Ausübung notwendige Freizeit kommt dem Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Magistratsdirektor (leitenden Direktor der Unternehmung) zu. Durch die hiemit verbundene Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Pflichten tritt eine Verminderung der Bezüge nicht ein.

### § 43.

#### Ruhegenüsse.

Der Beamte hat Anspruch auf den Ruhegenuß, wenn er im Falle der Versetzung in den Ruhestand eine mindestens 10jährige gemäß § 16 Abs. 1 anrechenbare oder sonst für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß angerechnete Dienstzeit aufweist. Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, werden für ein volles Jahr gerechnet, sonst aber nicht berücksichtigt.

### § 44.

#### Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt der Stadtrat

- a) über Antrag des Beamten, dem entsprochen werden muß, wenn gemäß § 45 ein Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand besteht;
- b) von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46;
- c) in Vollziehung eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, mit welchem die Strafe der Versetzung in den dauernden Ruhestand ausgesprochen wurde;
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 8.

### § 45.

#### Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist. Der Anspruch be-

steht auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr überschritten hat oder sich seit mindestens drei Jahren im zeitlichen Ruhestand befindet oder wenn der Beamte zu dem im § 75 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis zählt und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erreicht hat.

(2) Dem Ansuchen auf Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung oder eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist.

#### § 46.

#### Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen.

(1) Beamte, die dienstunfähig sind und bei denen die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist, sowie Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Beamte ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Falls das Verbleiben des Beamten im Dienststande im dienstlichen Interesse liegt, kann die Versetzung in den dauernden Ruhestand vom Stadtrat aufgeschoben werden. Hierbei ist kalendermäßig festzulegen, wann der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt wird. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

(3) Eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand ist erst auszusprechen, wenn der Beamte innerhalb Monatsfrist nach Aufforderung seine Versetzung in den dauernden Ruhestand nicht beantragt hat.

#### § 47.

#### Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(1) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand verfügt der Stadtrat

- a) wenn die Dienstleistung des Beamten durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird, oder
- b) wenn der Beamte in den letzten zwei Jahren infolge Krankheit mehr als 52 Wochen vom Dienst abwesend war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch nicht vorliegen.

(2) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der Beamte Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses.

#### § 48.

#### Beendigung des zeitlichen Ruhestandes.

(1) Ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter ist bei sonstigem Verlust seiner Bezüge verpflichtet, sich zu Diensten, die seiner Anstellung gemäß § 20 entsprechen, wieder verwenden zu lassen; ein nach § 47 Abs. 1 lit. b in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter hat diese Pflicht nur unter der Voraussetzung, daß er nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig ist.

(2) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

(3) Die im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für das Ausmaß des Ruhegenusses anzurechnen, nicht aber für die Vorrückung in höhere Bezüge.

#### § 49.

#### Anrechenbare Bezüge und Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Die zur Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge sind:

- a) das letzte Gehalt;
- b) die Steigerungsquote, sofern dem Beamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Vorrückung (§ 75) offen gestanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mehr als ein halbes Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verflissen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als eineinhalb Jahre verflissen sind, den vollen Betrag;
- c) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

(2) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Bezüge.

#### § 50.

#### Ausmaß des Ruhegenusses.

(1) Der Ruhegenuß beträgt nach einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren 40 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und steigt für Beamte, die einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage

- a) nach 30 Dienstjahren erreichen, jährlich um 3 v. H.;
- b) nach 32½ Dienstjahren erreichen, jährlich um 2,66 v. H.;
- c) nach 35 Dienstjahren erreichen, jährlich um 2,4 v. H.

(2) Die Beamtenkategorien, die bereits nach 30 oder 32½ Dienstjahren einen Ruhegenuß im Ausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erreichen, sind vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildungserfordernisse oder der Gefährdung ihrer Gesundheit durch ihre Amtsobliegenheiten festzusetzen.

(3) Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Fall übersteigen.

#### § 51.

#### Dauer des Ruhegenusses.

(1) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Wenn nachträglich festgestellt wird, daß die vom Beamten zur Begründung seines Anspruches auf Ruhestandsversetzung vorge-

brachten Umstände den Tatsachen nicht entsprechen, so kann unbeschadet einer disziplinarischen Ahndung die Versetzung in den Ruhestand aufgehoben und dem Beamten aufgetragen werden, den Dienst unverzüglich wieder anzutreten.

#### § 52.

#### **Ansprüche bei Versetzung in den dauernden Ruhestand und bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen.**

(1) Ein Beamter, der wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren und tatsächlich vollstreckten Dienstzeit dienstunfähig geworden ist, wird hinsichtlich der Ruhegenußbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte.

(2) Einem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung oder eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird oder durch Ausübung seines Dienstes erkrankt und dadurch oder durch eine Berufskrankheit dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung 10 Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann dem Beamten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles oder einer Berufskrankheit dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, der Ruhegenuß bis zum vollen Betrag der Ruhegenußbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung des letzten Gehaltes und einer allfälligen Steigerungsquote gewährt werden, falls dies für den Beamten günstiger ist. Als Berufskrankheit im Sinne dieser Bestimmungen ist eine Krankheit anzusehen, die nach ihrer Art und nach dem Arbeitsbereich, in dem sie durch die dienstliche Tätigkeit verursacht wurde, gemäß den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung als Berufskrankheit gilt.

(3) Wird ein Beamter infolge einer anderen als im Abs. 2 angeführten schweren, unheilbaren Krankheit, die er sich ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, dauernd dienst- und erwerbsunfähig, so kann ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu 10 Jahren für die Ruhegenußbemessung zugerechnet werden.

(4) Erhält ein Beamter infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles oder einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen Berufskrankheit eine Unfallrente, so ist diese auf die Erhöhung des Ruhegenusses anzurechnen, die wegen dieses Unfalles oder dieser Berufskrankheit gemäß Abs. 2 eintritt.

(5) Wird ein definitiver Beamter außer den im Abs. 1 und 2 angeführten Fällen vor Er-

reichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 43) in den dauernden Ruhestand versetzt, so erhält er für jedes für die Ruhegenußbemessung (Abfertigung) anrechenbare Dienstjahr 20 v. H. der auf Grundlage des Jahresbezuges errechneten Ruhegenußbemessungsgrundlage zuzüglich der jeweils festgesetzten Teuerungszuschläge als Abfertigung.

(6) Den im Dienststande befindlichen Beamten weiblichen Geschlechtes, die sich nach Aufnahme in das Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, gebührt eine Abfertigung, wenn sie dem Dienste entsagen (§ 13 Abs. 2). Die Abfertigung beträgt bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehältes zuzüglich der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Zulagen, der Familienzulagen und zum Gehalt gebührenden Teuerungszuschläge. Sie erhöht sich bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 3 Jahren für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum 24fachen als Höchstausmaß.

(7) Wird das Dienstverhältnis eines Beamten während der Probendienstzeit durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr ein Monatsgehalt als Abfertigung. Im Falle einer vom Beamten verschuldeten Kündigung gebührt keine Abfertigung.

(8) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie sechs Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet, sonst nicht berücksichtigt.

#### § 53.

#### **Wiederanstellung von Beamten des Ruhestandes.**

(1) Ein in den dauernden Ruhestand versetzter Beamter kann mit seinem Einverständnis wieder in den Dienst gestellt werden.

(2) Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienst gestellt, so gilt die Wiederverwendung als Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses, wenn der Ruhegenuß eingestellt wird.

#### § 54.

#### **Versorgung der Witwen.**

(1) Die Witwe eines Beamten hat, soweit nicht in den folgenden Absätzen einschränkende Bestimmungen entgegenstehen, Anspruch auf Versorgung, wenn der Beamte zur Zeit des Ablebens nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Anspruch auf Ruhegenuß hatte oder bereits einen Ruhegenuß bezog.

(2) Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(3) Ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 besteht ein Versorgungsanspruch für die geschiedene Gattin, wenn nach dem vor dem 1. August 1938 in Geltung gestandenen Recht die Ehe

- a) aus dem alleinigen Verschulden des Beamten geschieden worden war, sofern die Ehegattin nicht auf jeden Unterhalt oder auf jeden Versorgungsgenuß verzichtet hat;
- b) einverständlich geschieden und der Ehegattin vom Gericht ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war oder der Ehegatte sich zur Leistung ihres Unterhaltes verpflichtet hat;
- c) aus beiderseitigem Verschulden geschieden und der Gattin vom Gericht ein Unterhaltsanspruch zuerkannt worden war.

(4) Wurde jedoch die Ehe gemäß § 115 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 244, geschieden oder gilt die Ehe gemäß § 122 des genannten Gesetzes als geschieden, so gebührt der geschiedenen Gattin bei Vorliegen der unter Abs. 3 lit. a, b oder c angeführten Voraussetzungen ein Versorgungsgenuß, wenn aus einer allenfalls späteren vom Beamten geschlossenen Ehe keine versorgungsberechtigte Witwe vorhanden ist.

(5) Wurde die Ehe im Aktivstand erst in einem Zeitpunkte geschlossen, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr überschritten hatte, steht der Witwe nur dann ein Versorgungsanspruch zu, wenn der Gatte fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hat und entweder die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder wenn die Witwe sich im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten im Zustande der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(6) Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen, so hat die Witwe nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der Beamte im Zeitpunkte der Eheschließung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten, fünfzehn Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe entweder drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder wenn die Witwe sich im Zeitpunkt des Ablebens des Gatten im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 gelten nur für Witwen aus Ehen, die nach dem 31. Dezember 1933 geschlossen worden sind. Witwen aus Ehen, die vom Beamten während des Ruhestandes vor dem 1. Jänner 1934 geschlossen worden sind, haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

(8) Stirbt der Beamte, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so steht der Witwe nur dann ein Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß zu, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter vierzehn Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe den normalmäßigen Versorgungsgenuß samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für

die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles; versorgungsberechtigten Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenversorgung. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einer solchen Witwe darüber hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen Beamten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, für das der Beamte im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Falle auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

(9) Der Gemeinderat kann der Witwe oder einer anderen Frau, mit der der Beamte verheiratet war oder der Lebensgefährtin, sofern sie mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, in berücksichtigungswürdigen Fällen einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zuerkennen. Dieser darf weder den normalmäßigen Versorgungsgenuß, noch den Unterhalt übersteigen, der ihnen vom Beamten geleistet worden ist. Der außerordentliche Versorgungsgenuß kann nur unter der weiteren Voraussetzung zuerkannt werden, daß die Frau nicht auf jeden Unterhalt oder Versorgungsgenuß verzichtet hat. Falls ein solcher außerordentlicher Versorgungsgenuß neben einer normalmäßigen Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hiedurch der Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschritten werden.

#### § 55.

##### Ausmaß der Witwenversorgung.

(1) Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens jedoch 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Ist ein Beamter in den Fällen des § 52 Abs. 1 oder 2 vor Zuerkennung eines Ruhegenusses gestorben, so ist die Witwenversorgung so zu berechnen, wie wenn bereits ein Ruhegenuß gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 zuerkannt worden wäre.

(3) Ist ein Beamter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit oder im unmittelbaren Zusammenhang mit einem ohne sein vorsätzliches Verschulden im Dienste erlittenen Unfall oder an einer Berufskrankheit (§ 52 Abs. 2) vor Zuerkennung des Ruhegenusses gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bis zum Höchstausmaß von 80 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden. Dies gilt nicht, wenn ohnehin nach Abs. 2 ein höherer Versorgungsgenuß zusteht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt die begünstigte Witwenversorgung nur ein, wenn das Ableben des Beamten — ausgenommen der Fall, in welchem das Ableben infolge einer Berufskrankheit erfolgt ist — innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach jener Dienstleistung, während der er sich die totbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod nachweisbar ursächlich mit dem Dienstunfall oder mit der im Dienste zugezogenen Krankheit zusammenhängt und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wird.

(5) Erhält die Witwe infolge eines vom Verstorbenen in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles oder einer Berufskrankheit (§ 52 Abs. 2) eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so ist diese auf die Erhöhung des Versorgungsgenusses anzurechnen, die wegen dieses Unfalles oder dieser Berufskrankheit gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 oder 3 eintritt.

#### § 56.

##### **Dauer der Witwenversorgung.**

(1) Der Versorgungsgenuß gebührt der Witwe bis zu ihrem Lebensende oder bis zu einer Wiederverehelichung. Er lebt für den Fall des abermaligen Witwenstandes wieder auf.

(2) Sollte einer Witwe, die sich wieder verheiratet hat und abermals Witwe wurde, ein zweiter Witwenbezug aus Mitteln der Gemeinde Graz gebühren, so erhält sie nur den höheren.

#### § 57.

##### **Witwenabfertigung.**

Nach dem Ableben eines Beamten, der keinen Anspruch auf Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen des § 54 eine einmalige Abfertigung in der Höhe des vierten Teiles des letzten für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Jahresbezuges des Verstorbenen.

#### § 58.

##### **Versorgung der Waisen.**

(1) Jedem unversorgten leiblichen Kind eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder einen solchen bereits bezog, gebührt ein Erziehungsbeitrag.

(2) In den Fällen des § 54 Abs. 4 und 5 haben elternlose Waisen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Witwen Anspruch auf normalmäßige Versorgungsgenüsse.

#### § 59.

##### **Ausmaß der Waisenversorgung.**

(1) Der Erziehungsbeitrag ist mit je einem Fünftel der Witwenversorgung zu bemessen. Er beträgt für Kinder, deren Mutter verstorben ist oder nach diesem Gesetze nicht im Genusse einer Witwenversorgung steht, die Hälfte der Witwenversorgung.

(2) Die Summe der Erziehungsbeiträge zuzüglich der Witwenversorgung darf den Ruhegenuß,

der dem Verstorbenen im Zeitpunkte seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, die Summe der Erziehungsbeiträge die Höhe der Witwenversorgung nicht übersteigen.

(3) Würden die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungssätze im gleichen Verhältnis zu kürzen.

#### § 60.

##### **Dauer der Waisenversorgung.**

(1) Der Erziehungsbeitrag gebührt einem Kinde bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder einer früher eintretenden Versorgung.

(2) Die Verhehelichung gilt als Versorgung. Einem Mädchen gebührt im Falle der Verhehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung. Die Abfertigung darf den Betrag nicht übersteigen, den es an Erziehungsbeiträgen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres erhalten hätte, wenn es ledigen Standes geblieben wäre.

(3) Einer Waise, die wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt werden. Einer Waise, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, kann der Erziehungsbeitrag auch auf Lebensdauer, ganz oder teilweise belassen werden.

#### § 61.

##### **Waisenabfertigung.**

Den unversorgten leiblichen Kindern eines verstorbenen Beamten, der einen Ruhegenußanspruch noch nicht erworben hat, gebührt eine Waisenabfertigung. Besteht jedoch nach dem Verstorbenen ein Anspruch auf Witwenabfertigung gemäß § 57, so gebührt keine Waisenabfertigung. Die Abfertigung beträgt für jedes Kind ein Fünftel der im § 57 vorgesehenen Abfertigung, doch darf der Gesamtbetrag der den Kindern zukommenden Abfertigung nicht die Abfertigung nach § 57 übersteigen. Die Abfertigung ist auf alle Kinder gleichmäßig aufzuteilen.

#### § 62.

##### **Außerordentliche, fortlaufende Zuwendung.**

Hinterläßt ein Beamter keine nach den vorstehenden Bestimmungen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, so kann Personen, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, vom Gemeinderat eine außerordentliche, fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

#### § 63.

##### **Vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit.**

(1) Ist ein Beamter oder ein Ruhegenußempfänger drei Monate hindurch unverschuldet abgänglich, so wird die Auszahlung seiner Bezüge bzw. Ruhegenüsse vom folgenden Monatsersten an eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten oder Ruhegenußempfängers erhalten

von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten oder Ruhegenußempfängers im Monat des Abgängigwerdens Anspruch gehabt hätten. Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Der Anspruch auf die Auszahlung des laufenden Unterhaltsbetrages erlischt jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses des Beamten beziehungsweise Verlust des Anspruches des Ruhegenußempfängers auf den Ruhegenuß.

(2) Besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Vernehmung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, so kann das zuständige Organ eine Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages, und zwar im ersten Jahr seit der Einstellung der Bezüge bis zum vollen Betrag des letzten Dienstbezuges des Beamten, für die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollen Betrag des Ruhegenusses, auf den der Beamte im Falle einer Ruhestandsversetzung im Monat der letzten Dienstleistung Anspruch gehabt hätte, bewilligen. In gleicher Weise kann auch der einmalige Unterhaltsbetrag erhöht oder durch einen laufenden Unterhaltsbetrag im Sinne des ersten Satzes ersetzt werden; hiebei ist im Sinne des § 52 Abs. 2 vorzugehen. Die Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages im Sinne des ersten Satzes ist im vorgesehenen Höchstbetrag zu bewilligen, wenn die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Vernehmung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist.

(3) Wird der Aufenthalt des abgängigen Beamten oder Ruhegenußempfängers bekannt, so kann den Angehörigen bis zu seiner Rückkehr der Unterhaltsbetrag weiter gewährt werden. Bereits ausgezahlte Unterhaltsbeträge können in berücksichtigungswürdigen Fällen für den Zeitraum, in dem der Beamte oder Ruhegenußempfänger als lebend angenommen werden kann, erhöht werden; der erhöhte Unterhaltsbetrag darf jedoch bei Beamten für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge die Dienstbezüge des Beamten, für weitere Zeiträume den Ruhegenuß des Beamten, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen; bei Ruhegenußempfängern darf der erhöhte Unterhaltsbetrag den Ruhegenuß des Ruhegenußempfängers nicht übersteigen.

(4) Kehrt ein abgängig gewesener Beamter zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug,

für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist; in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht. Kehrt ein abgängig gewesener Ruhegenußempfänger zurück, so gebührt ihm der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Ruhegenuß.

(5) Wird der urkundliche Nachweis des Todes erbracht oder der abgängige Beamte oder Ruhegenußempfänger gerichtlich für tot erklärt, so finden auf den Zeitraum bis zum Todestag die Bestimmungen des Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei nicht gerechtfertigter Abwesenheit eines Beamten die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den Versorgungsgenüssen der Angehörigen hereingebracht werden. Für die Zeit nach dem Todestag werden die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge mit den den Angehörigen gebührenden Versorgungsgenüssen abgerechnet; ein dabei sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind im Falle der Abgängigkeit von Empfängern normalmäßiger Versorgungsgenüsse sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei der Bemessung und Abrechnung der Bezüge, Ruhegenüsse und Unterhaltsbeträge nach Abs. 1 und des erhöhten Unterhaltsbetrages werden Leistungen des Bundes, die aus dem gleichen Anlaß anfallen, in diese Bezüge und in den laufenden Unterhaltsbetrag eingerechnet.

(8) Auf den Unterhaltsbetrag finden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Ruhe- und Versorgungsgenüsse sinngemäß Anwendung. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten können auch die im Abs. 1 genannten Angehörigen ansuchen; die Anrechnung ist auch von Amts wegen zulässig.

## § 64.

### Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

(1) Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten die Bestimmungen des § 74. Der Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse wird mit dem Monatsersten erworben, welcher der Versetzung in den Ruhestand bzw. dem Ableben des Beamten nachfolgt.

(2) Erhöhen sich durch Wegfall eines Versorgungsgenusses die Versorgungsgenüsse der übrigen Hinterbliebenen, so tritt diese Erhöhung mit dem Monatsersten in Wirksamkeit, welcher dem für den Wegfall des Versorgungsgenusses maßgebenden Ereignis nachfolgt.

(3) Erhält ein Ruhegenußempfänger Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so wird sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitsinkommens zur Gänze stillgelegt, wenn das

Arbeitseinkommen den Betrag der früheren Dienstbezüge erreicht oder übersteigt, die für die Ruhegenußbemessung anrechenbar waren (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß auszuzahlen, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 sind auf den Bezug des Witwenversorgungsgenusses entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hienach den Versorgungsgenuß neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78,3 v. H. der für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Dienstbezüge des verstorbenen Beamten zurückbleibt.

(5) Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben den Witwenversorgungsgenuß nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. der für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß des Verstorbenen zurückbleibt.

(6) Erreichen die für die Bemessung des Ruhegenusses des Beamten anrechenbar gewesenen Dienstbezüge nicht den Betrag von monatlich 300 Schilling, so gilt bei der Berechnung im Falle des Abs. 3 dieser Betrag, im Falle des Abs. 4 der Betrag von 235 Schilling und im Falle des Abs. 5 der Betrag von 180 Schilling als Einkommensgrenze.

(7) Für die Anwendung der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 300 Schilling monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen gleich zu halten, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet.

(8) Fallen wegen der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch die Nichteinhaltung der im § 16 Abs. 10 auferlegten Verpflichtung, die Rentenansprüche jeweils über Verlangen der Personaldienststelle beim Sozialversicherungsträger unverzüglich geltend zu machen, die gesetzlichen Leistungen des Rentenversicherungsträgers an die Gemeinde Graz ganz oder teilweise aus, so ist für die Zeit des Ausfallens eine Neubemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses in der Art vorzunehmen, daß die der ausfallenden Rente entsprechenden Vordienstzeiten außer Betracht bleiben.

#### § 65.

**Wohnsitz der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger, Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse bei Verlust der Staatsbürgerschaft.**

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegenusses, der Witwenversorgung, der Erziehungsbeiträge oder einer Abfertigung ist von dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten unabhängig.

(2) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zur Folge. Die Einstellung erfolgt mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

#### § 66.

##### **Todfallsbeitrag.**

(1) Bei Ableben eines Beamten (Ruhegenußempfängers) wird nach den folgenden Bestimmungen ein Beitrag (Todfallsbeitrag) gewährt.

(2) Der Todfallsbeitrag gebührt in der Höhe des dreifachen von dem Verstorbenen zuletzt als Gehalt zuzüglich der für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärten Zulagen oder als Ruhegenuß bezogenen Monatsbetrages der Witwe. Hatten jedoch die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todfallsbeitrag, es sei denn, daß sie nur wegen Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten gelegenen Gründen abgesondert gelebt hat. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, so gebührt der Todfallsbeitrag in gleicher Höhe, wie er für die Witwe vorgesehen ist, zur ungeteilten Hand den unversorgten ehelichen Nachkommen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher Nachkommen jener Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu haben, im gemeinsamen Haushalt gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat. Die Auszahlung kann vom Nachweis der Bezahlung der Bestattungskosten abhängig gemacht werden.

(3) Den im Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todfallsbeitrag in der dort angegebenen Höhe, wenn keine dritte Person die Bestattungskosten aus eigenem bestritten hat und den Ersatz dieser Kosten beansprucht. Im letzteren Falle gebührt der dritten Person der Ersatz dieser Kosten bis zum vollen Betrag des Todfallsbeitrages, den allenfalls vorhandenen nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen der Restbetrag.

#### 4. Abschnitt.

##### **Gehaltsordnung.**

#### § 67.

##### **Gehaltsschema.**

(1) Der Beamte erhält ein Gehalt entsprechend dem Schema, dem die Beamtengruppe (§ 68), der er angehört, zugewiesen ist.

(2) Es bestehen zwei Schemas, das Schema I und das Schema II (§ 70).

#### § 68.

**Festsetzung der Beamtengruppen und ihre Aufteilung auf die Verwendungsgruppen.**

(1) Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung dem Schema I oder dem Schema II zugewiesen.

(2) Das Schema I ist in 7, das Schema II in 5 Verwendungsgruppen unterteilt. Die Verwendungsgruppen des Schemas I tragen die Be-

zeichnung 1 bis 7, die des Schemas II die Bezeichnung A, B, C, D und E.

(3) Jede Beamtengruppe des Schemas I und II wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen.

(4) Die Beamtengruppen des Schemas I werden den Verwendungsgruppen nach folgenden Richtlinien zugewiesen:

der Verwendungsgruppe 1: Facharbeiter in besonderer Verwendung,

der Verwendungsgruppe 2: Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter,

der Verwendungsgruppe 3: Facharbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden,

der Verwendungsgruppe 4: Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden,

der Verwendungsgruppe 5: Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung,

der Verwendungsgruppe 6: Hilfsarbeiter,

der Verwendungsgruppe 7: Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.

(5) Die Beamtengruppen des Schemas II werden nach folgenden Richtlinien den Verwendungsgruppen zugewiesen, und zwar:

der Verwendungsgruppe A: für den höheren Dienst,

der Verwendungsgruppe B: für den gehobenen Fachdienst,

der Verwendungsgruppe C: für den Fachdienst,

der Verwendungsgruppe D: für den mittleren Dienst,

der Verwendungsgruppe E: für den Hilfsdienst.

(6) Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Beamtengruppen, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über Fachprüfungen werden durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt. Von den Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten kann der Gemeinderat in Einzelfällen Ausnahmen gewähren, wenn es das dienstliche Interesse erfordert. Zu einer solchen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

#### § 69.

##### Dienstpostengruppen.

(1) Die Dienstposten der dem Schema II zugewiesenen Beamten werden in die Dienstpostengruppen VI bis I eingeteilt.

(2) Es können vom Gemeinderat vorgesehen werden für die Beamten der Verwendungsgruppe

A: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—I,

B: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—III,

C: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—IV,

D: Dienstposten der Dienstpostengruppen VI—V,

E: Dienstposten der Dienstpostengruppe VI.

#### § 70.

##### Gehaltshöhe.

(1) Das Gehalt nach Schema I ist durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, das Gehalt nach Schema II durch die Dienstpostengruppe, in ihr durch die Gehalts-

stufe, in der Dienstpostengruppe VI überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Das monatliche Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

#### Schemas I

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
0	245	235	230	216	197	187	178
1	250	240	235	220	200	190	180
2	255	245	240	224	203	193	182
3	260	250	245	228	206	196	184
4	265	255	250	232	209	199	186
5	270	260	255	236	212	202	189
6	277	267	260	240	215	205	192
7	284	274	265	245	219	209	195
8	291	281	271	250	223	213	198
9	298	288	277	255	228	218	201
10	305	295	284	260	234	223	204
11	312	302	291	266	240	228	207
12	319	309	298	272	246	233	210
13	326	316	305	278	252	238	214
14	333	323	312	284	258	244	218
15	340	330	320	290	264	250	222
16	347	337	328	296	270	256	226
17	354	344	336	302	276	262	230

(3) Das monatliche Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

#### Schemas II

in der Gehaltsstufe	der Dienstpostengruppe VI				
	in der Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
	Schilling				
1	—	—	—	—	172
2	—	—	—	192	180
3	—	—	216	204	188
4	—	240	228	216	196
5	—	256	240	228	204
6	—	272	252	240	212
7	316	288	264	252	220
8	340	304	276	264	228
9	364	320	292	276	236
10	388	336	308	288	244
11	412	352	324	300	252
12	436	368	340	312	260
13	460	384	356	324	268
14	484	400	372	336	276
15	508	424	392	352	288
16	532	448	412	368	300
17	556	472	432	384	312
18	586	496	452	400	324
19	616	520	472	416	—
20	646	544	492	—	—
21	676	568	—	—	—
22	706	—	—	—	—
23	736	—	—	—	—

(4) Das monatliche Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

#### Schemas II

in der Gehalts- stufe	der Dienstpostengruppe				
	V	IV	III	II	I
	Schilling				
1	412	580	760	1020	1480
2	436	610	790	1070	1570
3	460	640	820	1120	1660
4	490	670	870	1210	1730
5	520	700	920	1300	1900
6	550	730	970	1390	2020
7	580	760	1020	1480	2140
8	610	790	1070	1570	—
9	640	820	1120	1660	—

(5) Die Anstellung des Beamten erfolgt mit dem Anfangsgehalt seiner Verwendungsgruppe bzw. der niedrigsten Dienstpostengruppe. Wenn jedoch dienstliche Rücksichten es geboten erscheinen lassen, kann der Gemeinderat das Gehalt einer höheren Dienstpostengruppe bzw. einer höheren Gehaltsstufe zuerkennen.

#### § 71.

##### Familienzulagen.

(1) Der Beamte erhält für jedes eigene Kind, für 1 von ihm erhaltenes Adoptiv- oder Stiefkind, falls das Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage von monatlich 20 S.

(2) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind, Adoptiv- oder Stiefkind (Abs. 1), kann die Kinderzulage dann zuerkannt werden, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst einen Unterhalt zu verschaffen, ferner dann, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, im letzteren Fall aber höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann dem Beamten für jedes in seinem Haushalt lebende und von ihm erhaltene Kind, das für eine Zulage gemäß Abs. 1 nicht in Betracht kommt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Aushilfe von 20 S monatlich bewilligt werden. In besonderen Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes abgesehen werden.

(4) Verheirateten Beamten, Beamten, die für den geschiedenen Ehegatten zu sorgen verpflichtet sind, Beamten, die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen im gemeinsamen

Haushalte mit einer Lebensgefährtin leben, ferner verwitweten sowie geschiedenen Beamten, die eine Kinderzulage oder Aushilfe erhalten, und ledigen Beamten, die für ein im Haushalt lebendes Kind eine Kinderzulage oder Aushilfe erhalten, gebührt ein Haushaltzuschuß von monatlich 20 S.

(5) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind und der Ehegatte nicht gleichartige Familienzulagen aus öffentlichen Mitteln bezieht.

(6) Schließt der Beamte eine Ehe oder wird ihm ein eheliches Kind geboren, so erhält er die ihm gemäß Abs. 1 bzw. 4 gebührende Familienzulage im ersten Monat in doppeltem Ausmaß.

(7) Ruhegenußempfänger erhalten Familienzulagen nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 bzw. 9.

(8) Waisen, die im Genuß eines Erziehungsbeitrages stehen, erhalten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einen Zuschuß im Ausmaße der im Abs. 1 festgelegten Kinderzulage; die Abs. 2 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Jede Änderung des Familienstandes wird für die Familienzulage vom nächstfolgenden Monatsersten an wirksam. Hält der Beamte die in § 11 Abs. 2 festgesetzte Meldefrist nicht ein, so wird der Anspruch auf die Familienzulage erst von dem der Anmeldung nächstfolgenden Monatsersten an wirksam.

#### § 72.

##### Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen.

Den Beamten, Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern gebühren zu ihren Bezügen (Gehalt, Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Familienzulagen) Teuerungszuschläge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der für die Bundesbeamten getroffenen Regelungen. Das Nähere bestimmt der Gemeinderat.

#### § 73.

##### Anfall und Einstellung der Dienstbezüge.

(1) Der Anspruch auf Dienstbezüge gemäß §§ 70 bis 72 beginnt mit dem Tage des Dienstanzutrittes, bei Bezugsänderungen mit dem Ersten des dem maßgebenden Tag folgenden Monats und, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage. Maßgebend ist, sofern nicht anderes festgelegt wird oder sich aus diesen Bestimmungen ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung.

(2) Der Anspruch auf Dienstbezüge endet, mit Ausnahme des Falles der Dienstentsagung, mit Ablauf des Monats, in den der maßgebende Tag fällt. Maßgebend hierfür ist beim Ableben des Beamten der Sterbetag, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Verfügung. Im Falle der Dienstentsagung endet der Anspruch mit dem Tag ihres Wirksamwerdens.

§ 74.

**Auszahlung.**

Die Bezüge der Beamten sind im vorhinein fällig und werden am 1. jedes Monats für den laufenden Monat ausgezahlt. Fällt der Monatserste auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag.

§ 75.

**Vorrückung in höhere Bezüge.**

(1) Der Beamte rückt, soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt ist, nach 2 Jahren, die er in derselben Gehaltsstufe zugebracht hat, in die nächsthöhere Gehaltsstufe seiner Verwendungs- oder Dienstpostengruppe bis in die höchste für die betreffende Verwendungs- bzw. Dienstpostengruppe vorgesehene Gehaltsstufe (§ 70) vor.

(2) Nach der Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe rückt der Beamte in höhere Bezüge in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der früheren Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Hatte der Beamte in der früheren Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe das Höchstgehalt erreicht, so wird ihm in der neuen Verwendungsgruppe oder Dienstpostengruppe die mit dem Höchstgehalt zurückgelegte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

(3) Ein Beamter, der in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, kann, wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im Wege der Zeitvorrückung in höhere Bezüge die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

die Gehaltsstufe	in der Dienstpostengruppe					in der Dienstpostengruppe	die Gehaltsstufe	
	VI						10	8
	Verwendungsgruppe							
	A	B	C	D	E		Schilling	
19	—	—	—	—	336	—	—	
20	—	—	—	432	348	V	670	
21	—	—	512	448	—	IV	870	
22	—	592	532	—	—	III	1.210	
23	—	616	—	—	—	II	1.780	
24	766	—	—	—	—	I	—	
25	796	—	—	—	—	—	2.260	

Ist ein Beamter, auf den die Voraussetzungen dieses Absatzes zutreffen, in das Schema I eingereiht, so erhält er nach Erreichung des Höchstgehaltes nach 2 oder 4 Jahren je eine weitere Gehaltssteigerung im Ausmaße der Differenz der Gehälter in der letzten und vorletzten Gehaltsstufe.

(4) Die im Abs. 3 angeführten weiteren Gehaltsstufen können im Wege der Zeitvorrückung auch Beamte erreichen, denen nach dem Opferfürsorgegesetz die Amtsbescheinigung oder der Opferausweis ausgestellt wurde, sowie Beamte, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes zutreffen, oder denen Entschädigungen nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 182/1952 bzw. 181/1952, zuerkannt wurden.

(5) Die Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge wird gehemmt:

- a) durch eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeschreibung (§ 18);
- b) durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinerkenntnis (§§ 83, 84);
- c) durch einen Urlaub ohne Bezüge (§ 41).

§ 76.

**Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.**

(1) Bei der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe des Schemas I bleibt der Beamte in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tage wie bisher vor. Solche Überstellungen werden nur bei einer dauernden Verwendung zu einer höher entlohnten Tätigkeit vorgenommen. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Zulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter gewährt. Eine solche „Differenzzulage“ gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert.

(2) Bei der Überstellung aus einer Verwendungsgruppe des Schemas II in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas bleibt der Beamte der Dienstpostengruppe VI gleichfalls in der von ihm erreichten Gehaltsstufe. Übersteigt jedoch das Gehalt dieser Stufe in der neuen Verwendungsgruppe bei einer Überstellung

von der Verwendungsgruppe	in die Verwendungsgruppe	um mehr als den Differenzbetrag von Schilling
E	D	24
D	C	24
C	B	24
B	A	60

das Gehalt in der früheren Verwendungsgruppe, so wird der Beamte in der neuen Verwendungsgruppe in die Gehaltsstufe eingereiht, die sich aus dem bisherigen um den Differenzbetrag erhöhten Gehalt, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, aus dem nächsthöheren, in der neuen Verwendungsgruppe vorgesehenen

Gehalt ergibt. Bei der Überstellung in eine höhere als die nächste Verwendungsgruppe sind die Differenzbeträge zu summieren. Ist die vom Beamten in seiner früheren Verwendungsgruppe erreichte Gehaltsstufe in der neuen Verwendungsgruppe nicht vorgesehen, so erhält er die erste für diese Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe.

(3) Die Überstellung aus dem Schema I in das Schema II ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- a) Bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe E des Schemas II wird der Beamte in die im Schema I erreichte Gehaltsstufe, mindestens jedoch in die erste Gehaltsstufe gereiht, wenn er in eine der Verwendungsgruppen 3 bis 7 eingereicht war; er wird um eine Stufe höher gereiht, wenn er in die Verwendungsgruppe 2, um zwei Stufen höher gereiht, wenn er in die Verwendungsgruppe 1 eingereicht war. Übersteigt das Gehalt der so bestimmten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe E das Gehalt in der früheren Verwendungsgruppe um mehr als 24 Schilling, so wird der Beamte in der Verwendungsgruppe E in die Gehaltsstufe eingereicht, die sich aus dem bisherigen um 24 Schilling erhöhten Gehalt, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, aus dem nächsthöheren, in der Verwendungsgruppe E vorgesehenen Gehalt ergibt;
- b) bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe D oder in eine höhere Verwendungsgruppe wird der Beamte zunächst in die Verwendungsgruppe D überstellt. In dieser Verwendungsgruppe wird er in die im Schema I erreichte Gehaltsstufe, mindestens jedoch in die erste Gehaltsstufe gereiht, wenn er in eine der Verwendungsgruppen 3 bis 7 eingereicht war, und wird um eine Stufe höher gereiht, wenn er in die Verwendungsgruppe 1 oder 2 eingereicht war. Übersteigt das Gehalt der so bestimmten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe D das Gehalt in der früheren Verwendungsgruppe um mehr als 24 Schilling, so wird der Beamte in der Verwendungsgruppe D in die Gehaltsstufe eingereicht, die sich aus dem bisherigen um 24 Schilling erhöhten Gehalt, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, aus dem nächsthöheren in der Verwendungsgruppe D vorgesehenen Gehalt ergibt. Aus der so bestimmten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe D wird der Beamte sodann gemäß Abs. 2 in die höhere Verwendungsgruppe überstellt;
- c) ist das Gehalt, das sich im Schema II ergibt, niedriger als das im Schema I erreichte Gehalt, so hat der Beamte eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Zulage in der Höhe der Differenz der Gehälter zu erhalten.

(4) Bei der Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe des gleichen Schemas oder bei der Überstellung aus dem Schema II in das Schema I bleibt der Beamte in der von ihm er-

reichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tage wie bisher vor. Der Beamte darf jedoch in keine niedrigere Stufe eingereicht werden, wie wenn er die ganze Dienstzeit in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Falls sich durch die Überstellung eine monatliche Gehaltsminderung um mehr als 24 Schilling ergeben würde, hat er eine nach Maßgabe der Vorrückung einzuziehende Zulage, durch welche die monatliche Gehaltsminderung auf 24 Schilling eingeschränkt wird, zu erhalten.

#### § 77.

#### Beförderung in eine andere Dienstpostengruppe.

(1) Ist das Gehalt, das sich im Falle der Beförderung in der neuen Dienstpostengruppe ergibt, niedriger als das Gehalt, das sich in der früheren Dienstpostengruppe ergeben würde, so hat der Beamte in der neuen Dienstpostengruppe das bisherige Gehalt, und wenn ein solches Gehalt dort nicht vorgesehen ist, das nächsthöhere in der neuen Dienstpostengruppe vorgesehene Gehalt zu erhalten. Ist in der neuen Dienstpostengruppe ein höheres Gehalt nicht vorgesehen, so erhält der Beamte das Gehalt der früheren Dienstpostengruppe.

(2) In der Dienstpostengruppe V beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der dritten Gehaltsstufe, in der Verwendungsgruppe B mit der zweiten Gehaltsstufe.

#### 5. Abschnitt.

#### Ahndung von Pflichtverletzungen.

#### § 78.

#### Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit.

(1) Über Beamte, die ihre Amts- oder Standespflichten verletzen, sind unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen zu verhängen, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Interesses der Gemeinde Graz, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

(2) Ein Beamter, der gewerkschaftliches Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission ist, darf aus Anlaß der Ausübung dieser Funktion in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden, es wäre denn, daß er durch Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen ein Strafgesetz oder eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

#### § 79.

#### Strafausmaß.

Bei der Bemessung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen (§§ 81 und 82) ist auf die Schwere der Ordnungswidrigkeit oder des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

## § 80.

**Zusammentreffen mehrerer Ordnungswidrigkeiten oder Dienstvergehen.**

(1) Hat ein Beamter mehrere Ordnungswidrigkeiten oder mehrere Dienstvergehen begangen, welche Gegenstand ein- und derselben Untersuchung und Bestrafung sind, so ist er nach der schwersten Ordnungswidrigkeit oder nach dem schwersten Dienstvergehen, jedoch unter Berücksichtigung der übrigen Ordnungswidrigkeiten oder Dienstvergehen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für das Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen.

(3) Wird ein Beamter, über den bereits eine Ordnungs- oder Disziplinarstrafe verhängt wurde, einer anderen vor Verhängung der Strafe begangenen Pflichtverletzung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu festgestellte Pflichtverletzung auf die früher verhängte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

## § 81.

**Ordnungsstrafen.**

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die mündliche Mahnung;
- b) die Geldbuße.

(2) Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(3) Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht außer der Disziplinarcommission (§ 89) bzw. Disziplinarobercommission (§ 93) dem Bürgermeister, dem Magistratsdirektor und dem Dienststellenleiter zu.

(4) Das Recht zur Verhängung einer Geldbuße steht außer der Disziplinarcommission bzw. Disziplinarobercommission dem Bürgermeister und dem Magistratsdirektor zu.

(5) Die Ordnungsstrafe einer Geldbuße ist dem Beamten unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Geldbuße darf 15 v. H. eines Monatsbruttobezuges nicht übersteigen. Sie ist erforderlichenfalls durch Abzug von den Bezügen hereinzubringen. Die Geldbuße fließt der Gemeinde Graz zu.

(6) Gegen eine Ordnungsstrafe, die vom Bürgermeister, Magistratsdirektor oder Dienststellenleiter verhängt wurde, kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch an die Disziplinarcommission erheben. Die Frist zur Einbringung des Einspruches läuft im Falle der Verhängung der Ordnungsstrafe der mündlichen Mahnung vom Tage des Ausspruches derselben, im Falle der Ordnungsstrafe der Geldbuße vom Tage der Zustellung der schriftlichen Verständigung an. Durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches tritt die verhängte Ordnungsstrafe außer Kraft und geht die Zuständigkeit zur Ahndung der zur Last gelegten Pflichtverletzung auf die Disziplinarcommission über. Diese hat im weiteren Verfahren auf die außer Kraft getretene Ordnungsstrafe keine Rücksicht zu nehmen und kann auch eine andere Strafe verhängen.

## § 82.

**Disziplinarstrafen.**

(1) Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge (§ 83);
- c) die Minderung der Bezüge (§ 84);
- d) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen (§ 86);
- e) die Entlassung (§ 87).

(2) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens verhängt werden.

## § 83.

**Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge.**

Auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge (§ 82 Abs. 1 lit. b) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Die Ausschließung hemmt die Vorrückungsfrist (§ 75 Abs. 1) für den im Erkenntnis bestimmten Zeitraum.

## § 84.

**Minderung der Bezüge.**

(1) Die Minderung der Bezüge (§ 82 Abs. 1 lit. c) darf höchstens 25 v. H. betragen. Sie kann höchstens für drei Jahre verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung in höhere Bezüge gehemmt.

(2) Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

## § 85.

**Ausschluß einer Ernennung während der Strafdauer.**

Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe nach § 82 Abs. 1 lit. b und c ist der Beamte während der Dauer der Strafe von einer Ernennung ausgeschlossen.

## § 86.

**Strafweise Versetzung in den Ruhestand.**

(1) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand (§ 82 Abs. 1 lit. d) kann entweder für eine bestimmte Zeit oder für dauernd verhängt werden. Die Minderung des Ruhegenusses (Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(2) Wurde auf die Strafe der Versetzung in den Ruhestand auf bestimmte Zeit erkannt, so ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses auf Grund des § 47 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre.

## § 87.

**Strafweise Entlassung.**

(1) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung (§ 82 Abs. 1 lit. e) kann einem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher

Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaße der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegenuß zugekommen wäre.

(2) Den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen kann, wenn ihnen im Falle seines Ablebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmung des Abs. 1 nicht angewendet wurde, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an, zugesprochen werden.

#### § 88.

#### Aufschiebung der Vollziehung einer Disziplinarstrafe.

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Vollziehung der im § 82 Abs. 1 lit. b und c aufgezählten Disziplinarstrafen aufgeschoben werden.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine bisherige dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er sich bemüht hat, den Schaden nach Kräften wieder gutzumachen.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt die Disziplinarcommission bzw. Disziplinarobercommission eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren. Der Lauf der Bewährungszeit beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie im Zeitpunkt der neuerlichen Bestrafung rechtskräftig verhängt worden wäre.

#### § 89.

#### Disziplinarcommission.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird eine Disziplinarcommission eingesetzt.

#### § 90.

#### Bestellung und Zusammensetzung der Disziplinarcommission.

(1) Die Disziplinarcommission wird vom Bürgermeister für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der zur Besetzung der Senate (§ 91) erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Gemeinderäte berufen. Die zur Besetzung der Senate erforderliche Anzahl von Mitgliedern wird über Vorschlag des Magistratsdirektors im Einvernehmen mit den Direktoren der

in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen aus dem Kreise der Beamten der Gemeinde Graz bestellt.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission müssen disziplinar unbescholten sein und 10 Jahre im Dienste der Gemeinde Graz zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### § 91.

#### Disziplinarsenate.

(1) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Die Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Mitgliedern der Disziplinarcommission zu entnehmen. Einer davon muß rechtskundig sein. Die übrigen Mitglieder haben der Verwendungsgruppe des Beschuldigten anzugehören.

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarcommission zu bestellen.

#### § 92.

#### Beschlußfassung der Disziplinarsenate.

(1) Die Disziplinarcommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Senates beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Über Schuld und Strafe ist getrennt abzustimmen. An der Abstimmung über die Strafe betheiligen sich auch jene Mitglieder der Disziplinarcommission, die die Schuldfrage verneint haben. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe jener für die nächstniedrigere zugezählt.

#### § 93.

#### Rechtszug, Disziplinarobercommission.

Von der Disziplinarcommission geht der Rechtszug an die Disziplinarobercommission.

#### § 94.

#### Bestellung und Zusammensetzung der Disziplinarobercommission.

(1) Die Disziplinarobercommission wird vom Bürgermeister für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle durch einen von ihm betrauten Bürgermeisterstellvertreter vertreten wird, und der zur Besetzung der Berufungssenate (§ 95) erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern). Diese werden vom Bürgermeister je zur Hälfte aus dem Kreise der Gemeinderäte und der Beamten der Gemeinde Graz bestellt.

(2) Die beamteten Mitglieder der Disziplinaroberkommission müssen disziplinar unbescholten sein und 10 Jahre im Dienste der Gemeinde Graz zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### § 95.

##### Berufungssenate.

(1) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und 4 Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der Gemeinderäte und zwei Beisitzer aus dem Stande der Beamten der Gemeinde Graz zu entnehmen.

(2) Die Berufungssenate sind vom Bürgermeister für eine dreijährige Funktionsdauer zu bestellen.

(3) Von den zwei beamteten Beisitzern des Berufungssenates hat einer ein rechtskundiger Beamter zu sein, der andere hat der Verwendungsgruppe des Beschuldigten anzugehören.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) des Berufungssenates dürfen am Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Hinsichtlich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des § 92 sinngemäß.

#### § 96.

##### Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft.

(1) Scheidet der Vorsitzende (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder ein Mitglied (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission aus dem Gemeinderat aus, so scheidet er auch aus der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission aus.

(2) Wird das Dienstverhältnis eines Beamten aufgelöst oder wird er in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand versetzt oder ist gegen ihn eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Strafe rechtskräftig verhängt worden, so scheidet er als Mitglied (Stellvertreter) aus der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission aus.

(3) Für die aus den Gründen der Abs. 1 und 2 ausgeschiedenen Personen sind für die restliche Funktionsdauer neue Mitglieder (Stellvertreter) zu bestellen.

(4) Wird gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder wird er vom Dienst enthoben, so ruht für die Dauer des Verfahrens oder der Enthebung vom Dienste seine Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission.

#### § 97.

##### Ausschließung, Ablehnung von Mitgliedern.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates (Berufungssenates), des Disziplinaranwaltes (§ 99), des Untersuchungskommissärs (§ 105) sowie des Schriftführers

(§ 98) sind die Vorschriften des AVG. 1950 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung der Disziplinarcommission (§ 109 Abs. 1) zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Falle treten an deren Stelle die Stellvertreter. Eine Ablehnung des ausgetauschten Mitgliedes ist nicht möglich.

#### § 98.

##### Schriftführer.

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben.

#### § 99.

##### Disziplinaranwälte.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei der Disziplinarkommission aus der Zahl der rechtskundigen Beamten der Gemeinde Graz die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die genaue Erfüllung der Dienstpflichten sowie für die Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten einzutreten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung eines Disziplinarsenates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

#### § 100.

##### Verteidiger.

(1) Der Beamte hat das Recht, sich in einem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der in aktiver Dienstleistung bei der Gemeinde Graz stehenden Beamten oder aus der Reihe der in den Verteidigerlisten eingetragenen Personen zu bedienen. Die Beamten dürfen keine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die zulässigen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

(3) Die Bestellung des Verteidigers ist der Disziplinarkommission unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht bekanntzugeben.

## § 101.

**Einleitung des Disziplinarverfahrens.**

(1) Jeder Dienststellenleiter hat über wahrgenommene Pflichtverletzungen der ihm zugeordneten Beamten (§ 26 Abs. 1) nach vorläufiger Klarstellung des Sachverhaltes die Disziplinaranzeige an den Magistratsdirektor zu übermitteln. Die Anzeige kann auch von der mit der Dienstaufsicht beauftragten Dienststelle erstattet werden.

(2) Falls der Verdacht einer Pflichtverletzung gegeben und nicht bereits ihre Ahndung durch eine Ordnungsstrafe erfolgt ist, leitet der Magistratsdirektor die Anzeige an die Disziplinarcommission.

(3) Die Disziplinarcommission beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann sie die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär (§ 105) durchzuführen sind. Die Disziplinarcommission kann die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen, wenn ein Beamter, über den bereits eine Disziplinar- oder Ordnungsstrafe verhängt wurde, einer Pflichtverletzung beschuldigt wird, die er schon vor Verhängung der bezeichneten Strafe begangen hat, und anzunehmen ist, daß auch im Falle der Einbeziehung der neu hervorgekommenen Pflichtverletzung in die Strafbemessung die früher verhängte Strafe nicht höher bemessen worden wäre.

(4) Erachtet die Disziplinarcommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann sie entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Akten dem Magistratsdirektor zwecks allfälliger Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 81) abtreten.

(5) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarcommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 108.

(6) Mit einer Beschlußfassung der Disziplinarcommission auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder Vornahme von Erhebungen oder Verweisung zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

## § 102.

**Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung.**

(1) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstwege zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß der Disziplinarcommission, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Disziplinarobercommission offen.

## § 103.

**Strafanzeige, Ruhen des Disziplinarverfahrens bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens.**

(1) Erachtet der Dienststellenleiter oder die Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission), daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist hierüber der Magistratsdirektor in Kenntnis zu setzen, der die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

(2) Von der Erstattung der Anzeige ist die Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) durch Zumittlung einer Abschrift in Kenntnis zu setzen.

(3) Bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

## § 104.

**Entlassung auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles.**

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung ohne weiteres Verfahren durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des § 87 finden sinngemäß Anwendung.

## § 105.

**Bestellung und Aufgaben der Untersuchungskommissäre.**

(1) Zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung bestellt der Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors die erforderliche Zahl von Untersuchungskommissären. Diese sind dem Stande der rechtskundigen Beamten zu entnehmen.

(2) Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

(3) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

## § 106.

**Rechte der Parteien während der Untersuchung.**

(1) Der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte haben das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(2) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem solchen Antrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinarcommission einzuholen.

## § 107.

**Akteneinsicht.**

(1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zum Teil oder unbeschränkt gewähren.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 108) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, in die Verfahrensakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahrensakten sind untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist ein Dienstvergehen.

## § 108.

**Verweisung zur mündlichen Verhandlung, Einstellung des Verfahrens.**

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden vom Untersuchungskommissär dem Disziplinaranwalt übermittelt; dieser legt sie mit seinen Anträgen der Disziplinarcommission vor.

(2) Die Disziplinarcommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen, eine Ergänzung der Untersuchung durchzuführen oder das Verfahren einzustellen ist. Im Falle der Einstellung kann sie auch eine Verfügung gemäß § 101 Abs. 4 beschließen.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzungen bestimmt angeführt und die Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bezeichnet werden.

(4) Der Verweisungsbeschuß ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt spätestens mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung (§ 109) zuzustellen. Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über die die Disziplinarcommission ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels entscheidet. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) Der Beschuß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Hiegegen steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Disziplinarobercommission offen.

## § 109.

**Verhandlungstermin, Ladung.**

(1) Der Tag und Ort der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinarcommission bestimmt. Zur Verhandlung sind der Disziplinaranwalt und der Beschuldigte und dessen allfälliger Verteidiger unter Mitteilung der Namen der Mitglieder des Disziplinarssenates schriftlich zu laden.

(2) Zwischen der Zustellung der schriftlichen Ladung und der mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Disziplinarcommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung anordnen.

## § 110.

**Mündliche Verhandlung.**

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß drei Beamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlungen sind untersagt.

(3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Diesem steht zu diesem Behufe das Ordnungsstrafrecht nach dem AVG. 1950 zu.

(4) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses. Hierauf erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen Urkunden.

(5) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten sowie weitere Beweisanträge zu stellen. Über solche Beweisanträge hat die Disziplinarcommission ohne Zulassung eines gesonderten Rechtsmittels sofort zu erkennen.

(6) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

## § 111.

**Verhandlungsprotokoll.**

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Protokolle über die Beratungen und Abstimmungen sind nach Fertigung unter Verschuß zu verwahren.

## § 112.

**Vertagung.**

(1) Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung kann auf Grund eines Beschlusses der Disziplinarcommission oder bei deren Beschlußunfähigkeit (§ 92 Abs. 1) durch den Vorsitzenden erfolgen.

(2) Wird eine Verhandlung vertagt, so ist wo möglich gleichzeitig der neue Verhandlungstermin festzusetzen und den Nichterschienenen schriftlich mitzuteilen.

### § 113.

#### Erkenntnis.

(1) Die Disziplinarcommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen.

(2) Durch das Erkenntnis der Disziplinarcommission muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erkannt werden. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist mündlich zu verkünden und sonach schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist längstens binnen drei Wochen samt den Entscheidungsgründen und der Rechtsmittelbelehrung dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten, falls dieser durch einen Verteidiger vertreten war, zu Händen des Verteidigers zuzustellen.

(4) Die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Disziplinarcommission;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarsenates;
- c) die Namen des Schriftführers und des Disziplinaranwaltes;
- d) den Namen, Vornamen, Amtstitel sowie die Wohnungsanschrift und die Geburtsdaten des Beschuldigten;
- e) den Namen und die Anschrift eines allfälligen Verteidigers;
- f) den Tag der Fällung des Disziplinarerkenntnisses;
- g) den Ausspruch über Schuld, Strafe und Kosten;
- h) die Entscheidungsgründe unter Anführung allfälliger Erschwerungs- und Milderungsumstände;
- i) die Rechtsmittelbelehrung.

### § 114.

#### Kosten.

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde Graz getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen

hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

### § 115.

#### Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen.

Stirbt ein Beamter vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird seine Dienstentsagung angenommen (§ 13) oder das Dienstverhältnis aus einem sonstigen Grunde aufgelöst (§ 12), so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

### § 116.

#### Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Berufung an die Disziplinarobercommission erhoben werden.

(2) Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn von der Disziplinarcommission nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Berufung muß das angefochtene Erkenntnis genau bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

(5) Bei falscher Rechtsmittelbelehrung im Disziplinarerkenntnis sind die Vorschriften des AVG. 1950 sinngemäß anzuwenden.

### § 117.

#### Zurückweisung der Berufung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Disziplinarobercommission hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder verspätet ist.

### § 118.

#### Verfahren vor der Disziplinarobercommission.

(1) Die Disziplinarobercommission entscheidet in mündlicher Verhandlung und, sofern in den folgenden Absätzen nicht Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in der Sache selbst. Sie kann das angefochtene Erkenntnis in jeder Richtung abändern, doch darf ein nur zu Gunsten des Beschuldigten eingebrachtes Rechtsmittel zu keiner strengeren Bestrafung als der in der ersten Instanz ausgesprochenen führen.

(2) Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist abzusehen:

- a) wenn die Berufung unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht;
- b) wenn die Disziplinarobercommission eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarcommission aufzutragen;

c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarkommission zurückzuweisen;

d) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(3) Auf das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission haben im übrigen die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkommission sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Das Berufungserkenntnis ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten, falls dieser jedoch durch einen Verteidiger vertreten ist, zu Händen des Verteidigers sowie der Disziplinarkommission zuzustellen. Der Ausfertigung an die Disziplinarkommission sind die Disziplinarakten anzuschließen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 119.

##### Vollzug des Erkenntnisses.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Vollzug der Strafe im Wege des Magistratsdirektors zu veranlassen.

#### § 120.

##### Eintragung und Löschung im Standesausweis.

(1) Jede gegen einen Beamten verhängte Disziplinarstrafe ist nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses in den Standesausweis einzutragen. Eine Eintragung von Ordnungsstrafen erfolgt nicht.

(2) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist von der Disziplinarkommission der Personalienstelle bekanntzugeben und von dieser im Standesausweis anzumerken. Diese Anmerkung ist bei Einstellung des Verfahrens sowie bei einem Freispruch unverzüglich zu löschen.

(3) Die Eintragung einer Disziplinarstrafe im Standesausweis ist auf Antrag des Beamten zu löschen, wenn er sich durch drei Jahre seit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe einwandfrei betragen hat. Bei Strafen, deren Vollziehung nicht aufgeschoben wurde, ist die Löschung in den Fällen des § 82 Abs. 1 lit. b oder c erst nach völliger Verbüßung der Strafe durchzuführen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag steht dem Bürgermeister zu.

#### § 121.

##### Nachsicht der Straffolgen.

(1) Sobald die Strafe im Standesausweis gelöscht ist, kann der Bürgermeister über Antrag des Bestraften nach Anhörung des Magistratsdirektors (leitenden Direktor der Unternehmung) die nachteiligen Folgen der in § 82 Abs. 1 lit. b und c aufgezählten Disziplinarstrafen bei Fortdauer tadellosen Verhaltens und sehr guter Dienstleistung ganz oder teilweise nachsehen.

Die hieraus sich ergebende Vorrückung in höhere Bezüge wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

#### § 122.

##### Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 115 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die bisher nicht bekannt waren oder nicht beigebracht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

(2) Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die bisher nicht bekannt waren oder beigebracht werden konnten und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

#### § 123.

##### Frist zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Disziplinaranwalt oder der Verurteilte bzw. dessen gesetzliche Erben nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt haben, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des Erkenntnisses, bei der Disziplinarkommission einzubringen.

#### § 124.

##### Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission zu. Für das Verfahren vor der Disziplinaroberkommission gelten die Bestimmungen der §§ 117 und 118 sinngemäß. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis nur bezüglich jener Pflichtverletzung aufgehoben, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

(3) Die Disziplinarcommission kann, wenn sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

(4) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Vollzug der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

#### § 125.

##### Nachzahlung von Bezügen.

(1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte nachträglich freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt, so sind ihm die durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangenen Bezüge nachzuzahlen.

(2) Nach dem Tod des Beamten steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

#### § 126.

##### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(1) Gegen die Versäumung einer Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag des Beschuldigten, falls er durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn

- a) der Beschuldigte glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen oder
- b) der Beschuldigte die Berufungsfrist versäumt hat, weil das Erkenntnis fälschlich die Angabe enthielt, daß keine Berufung zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Falle der Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels hat der Beschuldigte die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

#### § 127.

##### Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Disziplinar- bzw. Disziplinarobercommission berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Eintritt der Versäumung befunden hat.

(3) Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen eine von der Disziplinarcommission vorgenommene Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Die Entscheidung der Disziplinarobercommission unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

#### § 128.

##### Enthebung vom Dienste durch die Disziplinarcommission.

(1) Die Disziplinarcommission kann einen Beamten, gegen den ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, vom Dienste entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Pflichtverletzung angemessen ist. Die Disziplinarcommission entscheidet hierüber ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen die Verfügung der Disziplinarcommission kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Disziplinarobercommission erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Disziplinarobercommission ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 129.

##### Enthebung vom Dienste durch den Bürgermeister.

(1) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Magistratsdirektors (leitenden Direktors der Unternehmung) die vorläufige Enthebung vom Dienste verfügen, wenn gegen den Beamten ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder durch seine Belassung im Dienst im Hinblick auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung das Ansehen der Gemeinde oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Enthebung vom Dienste vom Dienststellenleiter gegen nachträgliche, sofort im Dienstweg einzuholende Genehmigung des Bürgermeisters verfügt werden.

(2) Eine nach Abs. 1 verfügte vorläufige Enthebung ist ungesäumt der Disziplinarcommission mitzuteilen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn

sie nicht binnen 14 Tagen von der Disziplarkommission bestätigt wird.

(3) Eine Enthebung vom Dienste kann vom Bürgermeister auch verfügt werden, wenn gegen den Beamten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

#### § 130.

##### **Kürzung der Bezüge während der Enthebung vom Dienste.**

(1) Durch Beschluß der Disziplarkommission können die Bezüge (Gehalt, Teuerungszuschläge zum Gehalt, Sonderzahlungen) für die Dauer der Enthebung vom Dienst bis auf zwei Drittel herabgesetzt werden. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Disziplarkommission die verfügte Kürzung noch während der Enthebung ganz oder teilweise aufheben. Diese Aufhebung wird mit dem Tage der Fassung des Beschlusses wirksam.

(2) Die Disziplarkommission beschließt über die Kürzung der Bezüge und deren gänzliche oder teilweise Aufhebung ohne mündliche Verhandlung. Ihre Verfügung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde bei der Disziplinaroberkommission angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 131.

##### **Ende der Enthebung vom Dienste; Nachzahlung der Bezüge.**

(1) Fallen die Umstände weg, durch die die Enthebung vom Dienste veranlaßt wurde, so ist sie aufzuheben.

(2) Die Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(3) Falls über den Beamten nicht eine Disziplinarstrafe nach § 82 Abs. 1 lit. d oder lit. e verhängt oder seine Entlassung nach § 104 Abs. 1 durchgeführt wird, sind die während der Enthebung vom Dienste zurückgehaltenen Bezüge auszufolgen.

#### § 132.

##### **Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes.**

(1) Gegen einen in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand versetzten Beamten kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden:

- a) wegen eines im Dienststande begangenen Dienstvergehens;
- b) wegen gröblicher Verletzung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen.

(2) Im Disziplinarweg ist gegen ihn insbesondere dann vorzugehen, wenn sich herausstellt, daß er die Verstetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses erschlichen hat.

#### § 133.

##### **Disziplinarstrafen gegen Beamte des Ruhestandes.**

Disziplinarstrafen gegen Beamte des Ruhestandes sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;
- c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den Beamten und seine Angehörigen. Die Bestimmungen des § 87 finden sinngemäß Anwendung.

#### § 134.

##### **Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes.**

Für die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten des Ruhestandes gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes sinngemäß.

#### § 135.

##### **Verjährung.**

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit dem Tag, an dem sie einem zur Verhängung der Ordnungsstrafe zuständigen Organ (§ 81 Abs. 3 und 4) dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, drei Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflossen sind, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

(2) Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß die Anzeige der Disziplarkommission übermittelt wurde (§ 101).

(3) Die Verjährung ist weiters eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Disziplaranzeige bei der Disziplarkommission ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei in gewinnsüchtiger Absicht begangenen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte keinen Nutzen mehr in Händen bzw. Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in dem der Magistrat von dem endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, deretwegen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

## § 136.

**Rechtsmittel und Fristen.**

(1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplarkommission oder ihres Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Rechtsmittel und sonstige Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

(2) Rechtsmittel sind, wenn sie vom Disziplinaranwalt eingebracht wurden, dem Beschuldigten und, wenn sie vom Beschuldigten eingebracht wurden, dem Disziplinaranwalt vor der Entscheidung zwecks einer allfälligen binnen zwei Wochen abzugebenden Äußerung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Zustellung. Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

## § 137.

**Sachverständige, Zeugen, Ladungen, Zustellungen.**

(1) Auf die Sachverständigen, Zeugen und Ladungen sind, sofern in diesem Abschnitt keine besonderen Vorschriften getroffen sind, die Bestimmungen des AVG. 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) Alle nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehenen Zustellungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls der Aufenthalt des Beamten unbekannt ist, beim Leiter jener Dienststelle, der er zuletzt zugeteilt war, hinterlegt werden. Im übrigen gelten für die Zustellungen die Bestimmungen des AVG. 1950 sinngemäß.

## 6. Abschnitt.

**Koalitionsfreiheit, Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission.**

## § 138.

**Koalitionsfreiheit.**

Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, die sich die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber zur Aufgabe machen, ist verfassungsmäßig gewährleistet.

## § 139.

**Aufgaben der Personalvertretungen.**

Den Personalvertretungen ist in Angelegenheiten des Dienstrechtes der Beamten der Gemeinde Graz folgender Aufgabenkreis eingeräumt:

1. Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und bei der Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der Beamten erlassenen dienstrechtlichen Vorschriften;
2. beratende Mitwirkung bei der Erlassung von Dienstvorschriften, Stellungnahme bzw. Erstattung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art;
3. Stellungnahme bzw. allfällige Erstattung von Vorschlägen bei Stellenbesetzung durch Ernennung und bei Beförderungen, bei Überreihung in eine andere Verwendungsgruppe oder Beamtengruppe, Stellungnahme zu Neuaufnahmen und zu Lösungen des Dienstverhältnisses sowie zu Ruhestandsversetzungen;
4. Stellungnahme bzw. Antragstellung zu Maßnahmen in dienstlichen Angelegenheiten eines einzelnen Beamten, wenn sie von diesem verlangt wird oder wenn die Maßnahme geeignet ist, Ansprüche eines oder mehrerer Beamten wesentlich zu beeinträchtigen, oder die Maßnahme für das gesamte Personal oder einen Teil desselben von wesentlicher Bedeutung ist;
5. Mitwirkung bei der Schlichtung von Beschwerden über Dienststellenleiter wegen Verletzung der ihnen obliegenden besonderen Pflichten, Mitwirkung bei der Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorgesetzten in Einzelpersonalangelegenheiten, insbesondere auch in Fällen, in denen sich der Beamte nicht auf ein ihm zustehendes Recht berufen kann, wie Dienstenteilung, Arbeitszuweisung, Einteilung des Gebührenerurlaubes, Versetzung u. dgl.;
6. Stellungnahme zu Ansuchen um Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 16, ferner zu Ansuchen um Gewährung eines längeren Sonderurlaubes oder eines Urlaubes ohne Bezüge durch den Bürgermeister bzw. Stadtrat;
7. Stellungnahme bei beabsichtigter Verwendung eines Beamten außerhalb des Gebietes der Gemeinde Graz;
8. beratende Mitwirkung bei Verfügungen wegen „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautender Dienstbeschreibungen.

## § 140.

**Gemeinderätliche Personalkommission.**

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission wird für die Funktionsdauer des Gemeinderates gebildet. Sie besteht aus 9 vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten und 8 vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors ernannten Mitgliedern (Stellvertretern) aus dem Stande der Beamten der Gemeinde Graz, die im Zeit-

punkt des Vorschlages das 24. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige Dienstzeit bei der Gemeinde Graz aufweisen müssen.

(2) Die Bildung und Konstituierung der gemeinderätlichen Personalkommission ist vom Bürgermeister vorzunehmen.

(3) Die gemeinderätliche Personalkommission wählt aus den dem Gemeinderat angehörigern Mitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Kommission. Er ist berechtigt, die Leiter der Dienststellen und andere Beamte zur Auskünfterteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von den städtischen Dienststellen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände über den Bürgermeister schriftliche Auskünfte zu verlangen.

(4) Die dem Gemeinderat angehörigern Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission verlieren ihre Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder durch ihre Abberufung durch den Gemeinderat. Die Mitglieder aus dem Stande der Beamten der Gemeinde Graz verlieren ihre Mitgliedschaft mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, mit der Versetzung in den Ruhestand oder mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer Disziplinarstrafe. Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens oder einer Enthebung vom Dienste ruht die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied der gemeinderätlichen Personalkommission ist berechtigt, auf sein Amt zu verzichten. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Für die Zeit der Gemeinderatsferien werden die Befugnisse der gemeinderätlichen Personalkommission durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß wahrgenommen. Dieser Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden bzw. aus dessen Stellvertreter und 6 Mitgliedern (Stellvertretern), wovon je drei dem Kreise der dem Gemeinderate angehörigern Mitglieder und dem Kreise der aus dem Stande der Beamten der Gemeinde Graz ernannten Mitglieder zu entnehmen sind.

(6) Die gemeinderätliche Personalkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter seine Stimme abzugeben.

(7) Der Magistratsdirektor und die leitenden Direktoren der Unternehmungen sind berechtigt, an den Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt:

1. zur Vorberatung aller an den Stadtrat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art betreffen, insbesondere zur Vorberatung:

a) der nach § 2 zu erlassenden Verordnungen;

- b) der nach § 4 festzusetzenden besonderen Anstellungserfordernisse, der Erfordernisse für die Einreihung in die Verwendungsgruppen und Erreichung des Definitivums;
- c) der nach § 17 Abs. 1 für die einzelnen Verwendungsgruppen festzusetzenden Arbeitszeiten;
- d) der nach § 20 Abs. 3 zu erlassenden Verfügungen;
- e) der nach § 31 Abs. 2 zu erlassenden Nebengebührenvorschriften;
- f) der nach § 33 festzusetzenden Grundsätze für die Vergütung der Naturalbezüge;
- g) von Geschäftsstücken, betreffend die Versetzung in den Ruhestand nach § 46 Abs. 1 und § 47;
- h) der nach § 50 Abs. 2 festzusetzenden pensionsbegünstigten Beamtenkategorien;
- i) der nach § 68 Abs. 6 vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnungen;

2. zur Abgabe von Gutachten über die Auslegung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Dienstvorschriften, wenn der Bürgermeister, der Stadtrat, der Gemeinderat oder eine Personalvertretung die Abgabe des Gutachtens beantragt.

## 7. Abschnitt.

### Übergangsbestimmungen.

#### § 141.

#### Wahrung erworbener Ansprüche.

(1) Die auf Grund der am 31. Dezember 1954 in Geltung gestandenen Bestimmungen erlangte bezugsrechtliche Stellung (Verwendungsgruppe, Dienstpostengruppe, Gehaltsstufe) wird durch dieses Gesetz nicht geändert. Beamte, deren monatliche Bruttobezüge auf Grund dieses Gesetzes niedriger sind als die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Falle der Weitergeltung der bisherigen Vorschriften flüssig zu machenden monatlichen Bruttobezüge, erhalten eine für den Ruhegenuß nicht anrechenbare, nach Maßgabe des Erreichens höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage.

(2) Die am 31. Dezember 1954 bestandenen Zusicherungen der Anrechnung einer Dienstzeit bzw. Zurechnung von sonstigen Zeiten (Kriegsdienstzeiten, Kriegsmehrdienstzeiten, Invalidenjahre, Haftzeiten und dergleichen) bleiben aufrecht. Die an diesem Tage erlangten Anwartschaften auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden durch dieses Gesetz weder dem Grunde noch dem prozentuellen Ausmaß nach geschmälert.

(3) Die dienstrechtlichen Ansprüche, die nach den am 31. Dezember 1954 bestandenen Vorschriften den aus politischen Gründen gemäßregelten Beamten oder Spätheimkehrern eingeräumt waren, bleiben aufrecht. Die Kriegsbeschädigtenzulage gebührt nach Maßgabe der am 31. Dezember 1954 bestandenen Vorschriften weiter.

## § 142.

**Pensionsautomatik.**

(1) Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der am 31. Dezember 1954 bestandenen Pensionsparteien werden durch dieses Gesetz weder dem Grunde noch dem prozentuellen Ausmaß nach geschmälert; im übrigen finden die pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf sie Anwendung. Ihnen gebühren nach den Gehaltsansätzen dieses Gesetzes bemessene Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse. Ergibt sich ein niedrigerer Bruttobezug als er im Falle des Weitergeltens der bisherigen Vorschriften gebührt hätte, so erhält die Pensionspartei eine Ergänzungszulage auf den bisherigen Bruttobezug.

(2) Künftige Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der die Ruhegenußbemessungsgrundlage bildenden Bezüge finden auf die jeweils bestehenden Pensionsparteien Anwendung. Eine allfällige sich hierdurch ergebende Bezugsminderung ist durch eine Ergänzungszulage auszugleichen.

## § 143.

**Erwerbung der definitiven Anstellung im Jahre 1955.**

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1955 wird die definitive Anstellung (§ 7 Abs. 3) nicht durch Ablauf der Probefristzeit, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung durch den Gemeinderat erworben. Auf die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Verleihung der definitiven Anstellung finden die Bestimmungen des § 14 sinngemäß Anwendung.

## 8. Abschnitt.

**Schlußbestimmungen.**

## § 144.

**Zuständigkeit, Rechtszug.**

(1) Wenn nicht Abweichendes bestimmt ist, sind Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz von jenem Organ der Gemeinde zu treffen, das hiefür nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Statut) zuständig ist.

(2) Gegen Bescheide, die auf Grund dieses Gesetzes von einem dem Gemeinderate nachgeordneten Organ erlassen wurden, ist, wenn durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist, binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der mündlichen Verkündung bzw. Zustellung, der Einspruch an den Gemeinderat zulässig. Dem Einspruch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Gegen alle auf Grund dieses Gesetzes vom Gemeinderate getroffenen Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## § 145.

**Inkrafttreten.**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Abs. 2 nicht Abweichendes bestimmt, am 1. Jänner 1955 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über den Aufgabenkreis der Personalvertretungen (§ 139 und § 140 Abs. 8 Z. 2) treten erst nach bundesgesetzlicher Errichtung der Personalvertretungen in Kraft. Der nähere Zeitpunkt wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

## Inhaltsverzeichnis.

### 1. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausführungsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Anstellungserfordernisse
- § 4 Besondere Anstellungserfordernisse
- § 5 Ausschließungsgründe
- § 6 Anstellungs(Verwendungs)hindernisse
- § 7 Anstellung, Probendienstzeit, Definitivum
- § 8 Ernennung
- § 9 Anstellungs- und Ernennungsdekret
- § 10 Gelöbnis
- § 11 Standesaussweis
- § 12 Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 13 Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, Dienstentsagung
- § 14 Kündigung
- § 15 Entlassung
- § 16 Anrechenbare Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten
- § 17 Arbeitszeit
- § 18 Dienstbeschreibung

### 2. Abschnitt.

#### Pflichten.

- § 19 Allgemeine Pflichten
- § 20 Geschäftskreis, Versetzung auf andere Dienstposten, Überstellung in andere Verwendungsgruppen
- § 21 Amtsverschwiegenheit
- § 22 Vertretung der Gemeinde Graz bei gemischt-wirtschaftlichen und sonstigen Erwerbsgesellschaften
- § 23 Nebenbeschäftigung
- § 24 Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit, Anzeige der Dienstverhinderung, Versäumnis des Dienstes
- § 25 Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst
- § 26 Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen
- § 27 Wahl des Wohnsitzes
- § 28 Dienstweg
- § 29 Pensionsbeiträge

### 3. Abschnitt.

#### Rechte.

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Dienst Einkommen
- § 32 Aushilfen, Gehaltvorschüsse, Pensionsvorschüsse
- § 33 Naturalbezüge

- § 34 Übersiedlungskosten
- § 35 Dienstkleider
- § 36 Amtstitel
- § 37 Krankenfürsorge
- § 38 Urlaubsanspruch
- § 39 Ausmaß des Gebührenurlaubes
- § 40 Sonderurlaub
- § 41 Urlaub ohne Bezüge
- § 42 Dienstfreiheit für Mandatare, Fortzahlung der Bezüge
- § 43 Ruhegenüsse
- § 44 Versetzung in den dauernden Ruhestand
- § 45 Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand
- § 46 Versetzung in den dauernden Ruhestand von Amts wegen
- § 47 Versetzung in den zeitlichen Ruhestand
- § 48 Beendigung des zeitlichen Ruhestandes
- § 49 Anrechenbare Bezüge und Ruhegenüßbemessungsgrundlage
- § 50 Ausmaß des Ruhegenusses
- § 51 Dauer des Ruhegenusses
- § 52 Ansprüche bei Versetzung in den dauernden Ruhestand und bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen
- § 53 Wiederanstellung von Beamten des Ruhestandes
- § 54 Versorgung der Witwen
- § 55 Ausmaß der Witwenversorgung
- § 56 Dauer der Witwenversorgung
- § 57 Witwenabfertigung
- § 58 Versorgung der Waisen
- § 59 Ausmaß der Waisenversorgung
- § 60 Dauer der Waisenversorgung
- § 61 Waisenabfertigung
- § 62 Außerordentliche, fortlaufende Zuwendung
- § 63 Vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit
- § 64 Auszahlung der Ruhe- und Versorgungs-genüsse
- § 65 Wohnsitz der Ruhe- und Versorgungs-genüßempfänger, Verlust des Anspruches auf Ruhe- und Versorgungs-genüsse bei Verlust der Staatsbürgerschaft
- § 66 Todfallsbeitrag

### 4. Abschnitt.

#### Gehaltsordnung.

- § 67 Gehaltsschema
- § 68 Festsetzung der Beamtengruppen und ihre Aufteilung auf die Verwendungsgruppen
- § 69 Dienstpostengruppen
- § 70 Gehaltshöhe
- § 71 Familienzulagen
- § 72 Teuerungszuschläge, Sonderzahlungen

- |  |   |
|--|---|
| § 73 Anfall und Einstellung der Dienstbezüge       | § 115 Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen   |
| § 74 Auszahlung                                    | § 116 Berufung  |
| § 75 Vorrückung in höhere Bezüge                   | § 117 Zurückweisung der Berufung durch den Vorsitzenden |
| § 76 Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe | § 118 Verfahren vor der Disziplinaroberkommission       |
| § 77 Beförderung in eine andere Dienstpostengruppe | § 119 Vollzug des Erkenntnisses                         |

### 5. Abschnitt.

#### Ahndung von Pflichtverletzungen.

- |  |  |
|--|--|
| § 78 Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit  | § 121 Nachsicht der Straffolgen  |
| § 79 Strafausmaß   | § 122 Wiederaufnahme des Verfahrens  |
| § 80 Zusammentreffen mehrerer Ordnungswidrigkeiten oder Dienstvergehen                                     | § 123 Frist zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens      |
| § 81 Ordnungsstrafen   | § 124 Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens         |
| § 82 Disziplinarstrafen  | § 125 Nachzahlung von Bezügen  |
| § 83 Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge   | § 126 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand                                  |
| § 84 Minderung der Bezüge  | § 127 Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand |
| § 85 Ausschluß einer Ernennung während der Strafdauer  | § 128 Enthebung vom Dienste durch die Disziplinarcommission                  |
| § 86 Strafweise Versetzung in den Ruhestand  | § 129 Enthebung vom Dienste durch den Bürgermeister                          |
| § 87 Strafweise Entlassung   | § 130 Kürzung der Bezüge während der Enthebung vom Dienste                   |
| § 88 Aufschiebung der Vollziehung einer Disziplinarstrafe  | § 131 Ende der Enthebung vom Dienste; Nachzahlung der Bezüge                 |
| § 89 Disziplinarcommission   | § 132 Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes                      |
| § 90 Bestellung und Zusammensetzung der Disziplinarcommission  | § 133 Disziplinarstrafen gegen Beamte des Ruhestandes                        |
| § 91 Disziplinarsenate   | § 134 Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes                      |
| § 92 Beschlußfassung der Disziplinarsenate   | § 135 Verjährung   |
| § 93 Rechtszug, Disziplinaroberkommission  | § 136 Rechtsmittel und Fristen   |
| § 94 Bestellung und Zusammensetzung der Disziplinaroberkommission  | § 137 Sachverständige, Zeugen, Ladungen, Zustellungen                        |
| § 95 Berufungssenate   |  |
| § 96 Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft  |  |
| § 97 Ausschließung, Ablehnung von Mitgliedern  |  |
| § 98 Schriftführer   |  |
| § 99 Disziplinaranwälte  |  |
| § 100 Verteidiger  |  |
| § 101 Einleitung des Disziplinarverfahrens   |  |
| § 102 Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung  |  |
| § 103 Strafanzeige, Ruhen des Disziplinarverfahrens bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens |  |
| § 104 Entlassung auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles   |  |
| § 105 Bestellung und Aufgaben der Untersuchungskommissäre  |  |
| § 106 Rechte der Parteien während der Untersuchung   |  |
| § 107 Akteneinsicht  |  |
| § 108 Verweisung zur mündlichen Verhandlung, Einstellung des Verfahrens                                    |  |
| § 109 Verhandlungstermin, Ladung   |  |
| § 110 Mündliche Verhandlung  |  |
| § 111 Verhandlungsprotokoll  |  |
| § 112 Vertagung  |  |
| § 113 Erkenntnis   |  |
| § 114 Kosten   |  |

### 6. Abschnitt.

#### Koalitionsfreiheit, Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission.

- |   |
|---|
| § 138 Koalitionsfreiheit                  |
| § 139 Aufgaben der Personalvertretungen   |
| § 140 Gemeinderätliche Personalkommission |

### 7. Abschnitt.

#### Übergangbestimmungen.

- |  |
|--|
| § 141 Wahrung erworbener Ansprüche                       |
| § 142 Pensionsautomatik                                  |
| § 143 Erwerbung der definitiven Anstellung im Jahre 1955 |

### 8. Abschnitt.

#### Schlußbestimmungen.

- |                                |
|--------------------------------|
| § 144 Zuständigkeit, Rechtszug |
| § 145 Inkrafttreten            |

Wurm Fritz, Landtagsabgeordneter;  
Anzeige gem. § 22 LVG.  
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 168.)  
(Präs. Ldtg. A 9/4-1954.)

**173.**

Dem Herrn Landtagsabgeordneten Fritz Wurm wird gemäß § 22 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes die Zustimmung zu seiner Betätigung als Aufsichtsrat bei der Druck- und Verlagsaktiengesellschaft Leykam erteilt.

## 22. Sitzung am 4. Dezember 1954.

(Beschlüsse Nr. 174 und 175.)

Graz Stadtgemeinde, Darlehensaufnahme.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 59.)  
(7-49 Ga 101/3-1954.)

### 174.

#### **Gesetz vom ....., betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gesetz vom 2. Juni 1954, LGBl. Nr. 26, über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Finanzierung von Vorhaben der außerordentlichen Gebarung wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a hat der Strichpunkt nach dem Wort „Aufschließungsarbeiten“ zu entfallen; nach diesem Wort sind die Worte „sowie für andere bauliche Maßnahmen an Schulen;“ anzufügen.
2. Im § 1 Abs. 1 lit. f hat der Punkt nach dem Worte „Wohnhausbauten“ zu entfallen; nach diesem Wort sind die Worte „einschließlich Darlehen an Wohnbaugenossenschaften;“ anzufügen.
3. Dem § 1 Abs. 1 sind anzufügen:
  - „g) für dringende Bauvorhaben an städtischen Gebäuden;
  - h) für wichtige städtebauliche Maßnahmen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Heilquellen- und Kurorte-Landesgesetz.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 58.)  
(12-188 Ku 1/28-1954.)

175.

**Gesetz vom ..... über die  
Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens  
in Steiermark (Heilquellen- und Kurorte-  
Landesgesetz).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 21. März 1930, BGBl. Nr. 88 (Heilquellen- und Kurortegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1937, BGBl. Nr. 429, beschlossen.

I. Teil.

**Allgemeine Bestimmungen.**

**Heilquellen.**

§ 1.

(1) Mineral- oder Thermalquellen, deren Wasser oder Produkten ohne Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine heilkräftige Wirkung zugeschrieben wird, können von der Landesregierung als Heilquellen erklärt werden.

(2) Die Landesregierung kann auch jene einfachen kalten Quellen (Akratopegen) als Heilquellen erklären, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes oder schon vorher zu Heilzwecken in Verwendung standen.

**Kurorte.**

§ 2.

(1) Gebiete, in denen eine Heilquelle oder ein Moor vorhanden ist, können von der Landesregierung als Heilbad-Kurorte, Gebiete, in denen andere natürliche Heilbehelfe vorhanden sind, als Kurorte erklärt werden.

(2) Ein Gebiet kann nur dann als Kurort erklärt werden, wenn die allgemeinen sanitären Voraussetzungen hiefür gegeben und die zur Anwendung der vorhandenen Heilquellen oder der sonstigen natürlichen Heilbehelfe etwa erforderlichen Betriebsanlagen sowie weitere etwa erforderliche, den Heilzweck fördernde und der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

(3) Unter allgemeinen sanitären Voraussetzungen für Kurorte im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere zu verstehen:

Einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwässerbeseitigung, Maßnahmen gegen die Rauch- und Staubplage mit besonderer Berück-

sichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung, Vorsorge für die nötige ärztliche Hilfe, ausreichende Versorgungsmöglichkeiten mit Lebensmitteln von einwandfreier Beschaffenheit und den hygienischen Anforderungen entsprechende Unterkunftsmöglichkeiten für die Kurgäste.

(4) Als Kurorte, in denen Klimatherapie angewendet wird (Luftkurorte), können nur solche Orte anerkannt werden, die überdies eine nachweislich klimatisch geeignete Lage haben und eine erhöhte Vorsorge gegen Staub- und Rauchentwicklung treffen.

§ 3.

(1) Die Landesregierung kann für einen Kurort oder Heilbad-Kurort über die im § 2 bezeichneten Voraussetzungen hinaus besondere Anforderungen in sanitärer Hinsicht stellen, die durch die Größe der Besucherzahl des Kurortes, durch seine Bedeutung oder Eigenart begründet sind.

(2) Solche besondere Anforderungen sind insbesondere: Entsprechende Einrichtungen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten einschließlich der Tuberkulose, wie Isolierräume, Desinfektionseinrichtungen, Leichenkammern usw., Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs mit Lebensmitteln, namentlich mit Milch, ferner die dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort, der Bestand einer öffentlichen Apotheke oder Saisonapotheke und das Vorhandensein sonstiger etwa erforderlicher Heilbehelfe, die Vorsorge für geschultes Pflege- oder Badepersonal, Krankentransporteinrichtungen sowie Maßnahmen gegen die Lärmplage.

**Anlagen, Anstalten, Einrichtungen.**

§ 4.

(1) Die Errichtung der zur Benützung einer Heilquelle und zum Betrieb eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes erforderlichen Anlagen, Kuranstalten und Kureinrichtungen, die Inbetriebnahme derselben, jede wesentliche Änderung an ihnen oder ihre Auflassung bedürfen, abgesehen von einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn der Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht (§ 3 des Heilquellen- und Kurortegesetzes) dagegen Einwendungen erhebt.

**Ansuchen.****§ 5.**

(1) Um die Erklärung einer Quelle als Heilquelle oder eines Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort sowie um die Genehmigung zur Benützung einer Heilquelle und um die Genehmigung der Anlagen und ihrer Inbetriebnahme ist beim Amt der Landesregierung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen nach Abs. 1 sind in jedem Fall anzuschließen:

- a) der Nachweis über das Zutreffen der Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2;
- b) die Pläne über die Lage der Quellen nach § 1 oder der Gebiete nach § 2;
- c) die Beschreibung der zur Benützung einer Heilquelle und zum Betrieb eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes erforderlichen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen;
- d) der Nachweis über die Aufbringung der Mittel für die Errichtung der in lit. c bezeichneten Anlagen, Anstalten und Einrichtungen.

(3) Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b ist auch dann zu erbringen, wenn wesentliche Änderungen in den in lit. c genannten, bereits bestehenden Anlagen, Anstalten und Einrichtungen vorgesehen sind.

**Erklärung als Heilquelle, Kurort, Heilbad-Kurort.****§ 6.**

(1) Die Erklärung einer Quelle als Heilquelle oder eines Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort erfolgt nach Genehmigung der Anlagen und deren Betrieb durch Bescheid der Landesregierung, sofern vom Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht keine Einwendungen erhoben wurden.

(2) Vor Abgabe dieser Erklärung hat der Landeshauptmann in sanitärer bzw. balneologischer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates und der experimentell-pharmakologisch-balneologischen Untersuchungsanstalt im Bundesministerium für Soziale Verwaltung, im Zweifelsfalle ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates einzuholen.

(3) Der Bescheid nach Abs. 1 hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Quelle, die als Heilquelle oder des Gebietes, das als Kurort oder Heilbad-Kurort erklärt wird;
- b) die Bedingungen für die Erklärung nach Abs. 1, die zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung der Heilquelle oder zur Gewährleistung jener Umstände, die die Voraussetzung für die Erklärung als Kurort oder Heilbad-Kurort bildeten, zu erfüllen sind.

(4) Der Bescheid nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Schutz der Bezeichnung Heilquelle und Kurort.****§ 7.**

(1) Insoweit der im § 6 vorgesehene Bescheid nicht ergangen ist, darf einer Quelle oder einem Gebiet keine Bezeichnung beigelegt werden, die den Anschein erwecken könnte, daß die Quelle als Heilquelle oder das Gebiet als Kurort oder Heilbad-Kurort erklärt worden ist.

(2) Die Inbetriebsetzung von für die Benützung von Kurorten errichteten Anlagen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen vor Erlangen der Genehmigung ist, sofern es sich nicht um derartige Anlagen handelt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als solche bereits in Verwendung stehen, verboten.

**Bestehende Heilquellen und Kurorte.****§ 8.**

(1) Heilquellen sowie Kurorte oder Heilbad-Kurorte, die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits behördlich anerkannt sind, bedürfen der im § 6 vorgesehenen Erklärung nicht.

(2) Die zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes für die Benützung von solchen Heilquellen und Kurorten oder Heilbad-Kurorten bestehenden Anlagen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen bedürfen keiner Genehmigung der Landesregierung.

**Zurücknahme der Erklärung.****§ 9.**

(1) Die Erklärung gemäß § 6 ist von der Landesregierung mit Bescheid zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Bescheid erlassen worden ist, weggefallen sind, insbesondere wenn der Landeshauptmann infolge unbehebbarer sanitärer Mißstände die Zurücknahme der Erklärung verlangt.

(2) Die Zurücknahme des Bescheides ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

**Strafbestimmungen.****§ 10.**

(1) Übertretungen der Vorschriften des § 7 werden von den Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrat) mit Geldstrafen bis 30.000 S geahndet. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf 4 Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Geldstrafen fließen jenem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, in dem die Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 begangen wurde, angehört.

## II. Teil.

**Besondere Bestimmungen über Heilquellen.****Erklärung als Heilquelle von Amtswegen.**

## § 11.

Die Landesregierung kann hochwertige Quellen, um sie der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen, in Ermangelung darauf bezüglicher Anträge auch von Amtswegen als Heilquellen erklären.

**Enteignung.**

## § 12.

(1) Die Landesregierung kann Gebiete, in denen eine Heilquelle oder ein Moor vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken über Antrag zu Gunsten des Landes, einer Gemeinde, einer Körperschaft oder anderer juristischer Personen, die nach Ermessen der Landesregierung für einen entsprechenden Betrieb Gewähr bieten, enteignen, wenn die Heilquelle oder das Moor nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenutzt wird, deren Ausnützung aber im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(2) Ferner kann die Landesregierung über Antrag des Besitzers einer Heilquelle oder eines Moores zu dessen Gunsten Grundstücke, Baulichkeiten, Quellen, Privatgewässer, Servituten sowie andere dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen in dem zur Sicherstellung der bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung der Quelle oder des Moores erforderlichen Ausmaße enteignen oder es kann dem Besitzer einer Heilquelle oder eines Moores zu dem vorstehend genannten Zweck die entsprechende Dienstbarkeit auf fremdem Grund und Boden eingeräumt werden.

(3) Im Enteignungsverfahren sind die für die Vollziehung der entsprechenden Bundesaufgaben zuständigen Behörden zu hören, wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, die auf Grund eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens zugelassen wurden.

**Verfahren bei der Enteignung.**

## § 13.

Auf die Durchführung der Enteignung findet das Eisenbahnteilnehmungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954, mit nachstehenden Abweichungen sinn-gemäße Anwendung:

- a) Zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig.
- b) Der Enteignungsbescheid hat gleichzeitig eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten, die auf Grund der Schätzung beideter Sachverständiger zu ermitteln ist.
- c) Jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres die

Feststellung des Betrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet.

## III. Teil.

**Besondere Bestimmungen über Kurorte und Heilbad-Kurorte.****Kurbezirk.**

## § 14.

(1) Das Gebiet eines Kurortes oder Heilbad-Kurortes bildet den Kurbezirk.

(2) Der Umfang des Kurbezirkes ist anlässlich der Erklärung des Gebietes als Kurort oder Heilbad-Kurort nach Anhörung der beteiligten Gemeinden von der Landesregierung festzusetzen.

(3) Die Grenzen des Kurbezirkes sind vom Verlaufe der Gemeindegrenzen unabhängig.

(4) Eine Änderung der Grenzen des Kurbezirkes kann die Landesregierung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden verfügen.

**Kurkommission.**

## § 15.

(1) Für jeden Kurort und jeden Heilbad-Kurort ist eine Kurkommission zu bestellen.

(2) Die Kurkommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Vertretern der ganz oder teilweise zum Kurbezirk gehörigen Gemeinden, zwei Vertretern der im Kurbezirk befindlichen Fremdenverkehrsbetriebe, dem Besitzer der Kurmittel oder dessen Vertreter und einem Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte.

(3) Unterhalten Pflichtversicherungsträger im Kurbezirk Heime zur Unterbringung ihrer Angehörigen, so ist die Kurkommission um einen Vertreter der an der Verwaltung und an dem Betriebe dieser Heime besonders interessierten Bevölkerungsgruppen und um einen Gemeindevertreter zu verstärken. Umfaßt der Normalbelag der von Pflichtversicherungsträgern im Kurbezirk unterhaltenen Heime mehr als ein Drittel der gesamten im Kurbezirk für Kurgäste ständig zur Verfügung stehenden Betten, so ist ein weiterer Vertreter der an der Verwaltung und an dem Betriebe dieser Heime besonders interessierten Bevölkerungsgruppen und ein weiterer Gemeindevertreter in die Kurkommission zu berufen.

(4) Der von der Kurkommission zur Durchführung ihrer Aufgaben allenfalls bestellte leitende Bedienstete gehört der Kurkommission mit beratender Stimme an.

(5) Mit Genehmigung der Landesregierung kann die Kurkommission weitere Personen, und zwar einen Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, einen Vertreter der dort befindlichen privaten Vermieter und einen Vertreter der in den Fremdenverkehrsbetrieben des Kurbezirkes beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

(6) Zum Vorsitzenden der Kurkommission bestellt die Landesregierung den Bürgermeister der den Kurbezirk bildenden Gemeinde; wenn sich aber der Kurbezirk auf mehrere Gemeinden erstreckt, den Bürgermeister derjenigen Gemeinde, welche die meisten Gemeindevertreter in der Kurkommission hat. Über Vorschlag der Kurkommission kann die Landesregierung ferner ein Mitglied der Kurkommission als Stellvertreter des Vorsitzenden und geschäftsführenden Obmann bestellen.

(7) Die Mitglieder der Kurkommission werden auf Vorschlag der den Kurbezirk bildenden Gemeinden bzw. nach Anhörung der am Kurbetrieb interessierten Körperschaften von der Landesregierung bestellt. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Ausscheidende Mitglieder sind zu ersetzen.

(8) Die als Mitglieder der Kurkommission zu bestellenden Gemeindevertreter werden von den ganz oder teilweise zum Kurbezirk gehörenden Gemeinden nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes vorgeschlagen. Hierbei schlägt jede Gemeinde bzw. jeder Gemeindeteil so viele Vertreter vor, als ihrer bzw. seiner Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Kurbezirkes entspricht. Für die Einwohnerzahlen ist das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend.

(9) Die Vertreter der im Kurbezirk befindlichen Fremdenverkehrsbetriebe werden nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Vertreter der im Kurbezirk ansässigen Ärzte nach Anhörung der Ärztekammer für Steiermark und die Vertreter der an der Verwaltung und an dem Betriebe der im Kurbezirk befindlichen Heime von Pflichtversicherungsträgern besonders interessierten Bevölkerungsgruppen nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, welche ihrerseits das Einvernehmen mit dem Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger herzustellen hat, durch die Landesregierung zu Mitgliedern der Kurkommission bestellt.

(10) Der Besitzer der Kurmittel gehört der Kurkommission kraft Gesetzes an. Er ist berechtigt, einen ständigen Vertreter namhaft zu machen. Ist der Besitzer der Kurmittel eine juristische Person, so ist diese verpflichtet, einen ständigen Vertreter namhaft zu machen.

(11) Die Kurkommission ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Kurkommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist Verneinung.

(12) Die Mitglieder der Kurkommission üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern gebührt jedoch die Vergütung der mit der Geschäftsführung verbundenen Barauslagen und der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

## Aufgaben der Kurkommission.

### § 16.

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Ortsgemeinden obliegt der Kurkommission:

- a) die Förderung der Interessen des Kurortes und der Kurgäste,
- b) die Beschaffung von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, vorwiegend den Kurgästen zu dienen und die allgemeinen Verhältnisse des Kurortes zu heben,
- c) die Erhaltung und Vervollkommnung dieser Einrichtungen, soweit dieselben im Eigentum des Kurfonds stehen,
- d) die Verbesserung der kommunalen Einrichtungen des Kurortes nach Maßgabe der hierüber mit der zuständigen Gemeinde zu treffenden Vereinbarungen,
- e) die Erlassung der Kurordnung (§ 17),
- f) die Verwaltung des Kurfonds (§ 18),
- g) die Erstattung von Vorschlägen über die Höhe der Kurabgabe im Rahmen des gesetzlichen Höchstmaßes und die Mitwirkung bei der Einhebung dieser Abgabe nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften,
- h) die Beschlußfassung und Ausführung in allen das Kurwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit hiefür kein anderer Träger besteht.

(2) Die Beschlüsse der Kurkommission gelten dann als Empfehlungen an die beteiligten Gemeinden, wenn sie Angelegenheiten betreffen, die in deren Wirkungsbereich fallen.

## Kurordnung.

### § 17.

(1) Die Kurordnung hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Grenzen des Kurbezirkes (§ 14),
- b) die Dauer der Kursaison (Vor-, Haupt- und Nachsaison),
- c) die Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses für den Kurfonds (§ 18 Abs. 5),
- d) die besonderen Aufgaben der Kurkommission,
- e) die Vorschriften über die Kurverwaltung,
- f) die Geschäftsordnung der Kurkommission.

(2) Die Kurordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung und der Verlautbarung im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark.

## Kurfonds.

### § 18.

(1) Das zur Besorgung der Aufgaben des Kurortes bestimmte Vermögen bildet den Kurfonds.

(2) Der Kurfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen. Seine Verwaltung obliegt der Kurkommission. Er wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres von der Kurkommission bestimmtes Mitglied vertreten.

(3) In den Kurfonds fließen insbesondere die Förderungsbeiträge des Landes aus der Landeskurabgabe, die sonstigen Einnahmen aus dem Vermögen des Kurfonds und aus der Verwaltungstätigkeit der Kurkommission.

(4) Die Mittel des Kurfonds sind ausschließlich für Aufwendungen bestimmt, die zur Erfüllung der der Kurkommission nach § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben des Kurfonds hat die Kurkommission alljährlich einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß zu erstellen. Der Voranschlag ist spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, der Rechnungsabschluß spätestens zwei Monate nach dessen Ablauf dem Amte der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

(6) Im Falle einer nicht durch Konkurs herbeigeführten Auflösung des Kurfonds geht dessen Vermögen anteilmäßig auf die zum Kurbezirk gehörigen Gemeinden über. Bei Streitigkeiten entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe des Aufkommens der Kurabgabe in den letzten drei Jahren.

#### Aufsicht.

##### § 19.

(1) Die Gebarung und die Tätigkeit der Kurkommission unterliegen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, jederzeit in die Rechnungen und sonstigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, Aufklärungen und Rechtfertigungen von der Kurkommission zu verlangen und nötigenfalls Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, zu den Sitzungen der Kurkommission einen Vertreter zu entsenden und gesetzwidrige Beschlüsse aufzuheben.

(3) Die Landesregierung hat die Auflösung der Kurkommission zu verfügen, wenn diese dauernd arbeits- und beschlußunfähig wird. Sie kann deren Auflösung anordnen, wenn die Geschäftsführung zu wiederholten Malen gegen die Gesetze verstößt.

(4) Bei Auflösung der Kurkommission betraut die Landesregierung eine aus Mitteln des Kurfonds zu entschädigende geeignete Person mit der einstweiligen Führung der Geschäfte. Die Neubildung der Kurkommission hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(5) Über Aufsichtsbeschwerden gegen die Geschäftsführung oder gegen Beschlüsse der Kurkommission entscheidet die Landesregierung.

(6) Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Begründung von anderen, über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehenden Verpflichtungen bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

#### Übergangsbestimmung.

##### § 20.

Die Kurordnungen jener Kurorte, die im Sinne des § 8 dieses Gesetzes keiner Erklärung als Kurort oder Heilbad-Kurort bedürfen, sind binnen einer Frist von drei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen, widrigenfalls sie durch die Landesregierung von Amts wegen abzuändern sind.

#### Wirksamkeitsbeginn.

##### § 21.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle landesrechtlichen Vorschriften, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, ihre Gültigkeit.

## 23. Sitzung am 17. Dezember 1954.

(Beschlüsse Nr. 176 bis 180.)

Gemeindewahlordnung 1954.  
(Ldtg.-Blge. Nr. 64.)  
(7-5 I G 21/11-1954.)

176.

**Gesetz vom ..... über die Wahl  
der Gemeindevertretungen für die Gemeinden  
des Landes Steiermark mit Ausnahme der  
Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahl-  
ordnung 1954 — GWO. 1954).**

**Wahlausschreibung.**

§ 2.

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates sind von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt für alle Gemeinden des Landes einheitlich auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag so rechtzeitig auszuschreiben, daß der neugewählte Gemeinderat am Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode zusammentreten kann. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen für einzelne Gemeinden ausnahmsweise einen besonderen Wahltag (Sonntag oder öffentlicher Ruhetag) festsetzen. Die Ausschreibung hat auch den Tag zu enthalten, der als Stichtag gilt.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

**Wahl der Gemeinderäte.**

**1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen.**

**Anzahl der Gemeinderäte, Wahlpflicht.**

§ 1.

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates (Gemeinderäte) beträgt in Gemeinden mit 1000 oder weniger Einwohnern 9, in Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnern 15, in Gemeinden mit 3001 bis 5000 Einwohnern 21 und in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern 25.

(3) Für die Einwohnerzahl ist das letzte amtliche Volkszählungsergebnis maßgebend. Sind seit der letzten Volkszählung wesentliche Änderungen in der Einwohnerzahl eingetreten, so kann die Landesregierung auch andere amtliche Ermittlungen zugrundelegen lassen.

(4) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode).

(5) Für die im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten besteht Wahlpflicht. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1949, LGBl. Nr. 30, gelten auch für die Wahl der Gemeinderäte.

**Wahlort.**

§ 3.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Waren größere sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden anlässlich der letzten Nationalratswahl zur Erleichterung der Durchführung der Wahl in Wahlsprengel eingeteilt, so gilt diese Wahlsprengelteilung auch für die Durchführung der Gemeinderatswahlen. Wahlort ist in diesem Falle der zuständige Wahlsprengel. Neue Wahlsprengel können vom Gemeindewahlleiter errichtet werden, wenn sich die bisherige Sprengelteilung als unzuweckmäßig erwiesen hat oder wichtige Gründe für die Schaffung eines neuen Wahlsprengels vorliegen.

(3) Wenn seit der letzten Nationalratswahl Gebietsänderungen vorgenommen wurden, so wird die Wahlsprengelteilung vom Gemeindewahlleiter bestimmt.

(4) In jedem Fall ist die Sprengelteilung spätestens am achten Tage nach dem Stichtag durch den Gemeindewahlleiter ortsüblich kundzumachen. Von der Sprengelteilung ist die Bezirkswahlbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 2. Abschnitt : Wahlbehörden.

### Allgemeines.

#### § 4.

(1) Die Leitung und Durchführung der Wahlen obliegt den vor jeden Wahlen zu bestellenden Wahlbehörden. Sie bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen im Amt.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus dem Vorsitzenden als Wahlleiter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung sind für den Vorsitzenden ein Stellvertreter und für die Beisitzer Ersatzmänner zu berufen.

(3) Zu Mitgliedern der Wahlbehörden können nur Personen bestellt werden, die das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besitzen. Personen, die diesem Erfordernisse nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Den Mitgliedern der Wahlbehörden gebührt jedoch eine Entschädigung nach den Bestimmungen des § 15.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien als Vertrauenspersonen beizuziehen.

### Wirkungskreis der Wahlbehörden und Wahlleiter.

#### § 5.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetze zukommen. Sie haben innerhalb ihres Wirkungskreises in den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die Entscheidung zu treffen. Die Ausführung dieser Entscheidungen sowie die Durchführung der anderen, den Wahlbehörden nicht vorbehaltenen Arbeiten obliegt den Wahlleitern.

(2) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden sind die Wahlleiter berechtigt und verpflichtet, auch die in den Wirkungskreis der Wahlbehörden fallenden unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen. Die getroffenen Verfügungen sind jedoch den Wahlbehörden nach ihrer Konstituierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Den Wahlbehörden und Wahlleitern sind die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zuzuweisen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt ist.

### Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden.

#### § 6.

(1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde einzusetzen. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und Gemeindevahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Wenn eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. Die Gemeindewahlbehörde kann auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde versehen. Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

### Bezirkswahlbehörden.

#### § 7.

Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ist für ihren Bereich eine Bezirkswahlbehörde einzusetzen. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Der Bezirkshauptmann hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

### Landeswahlbehörde.

#### § 8.

(1) Für das Land Steiermark ist am Sitze der Landesregierung die Landeswahlbehörde einzusetzen.

(2) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und Landeswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern. Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmannes führen seine Stellvertreter in ihrer Reihenfolge den Vorsitz (§ 10 Abs. 1).

(3) Der Landeswahlbehörde obliegt außer ihren sonstigen Aufgaben auch die Aufsicht über alle untergeordneten Wahlbehörden. Sie kann für dieselben verbindliche allgemeine Verfügungen treffen und insbesondere auch eine Überschreitung der in diesem Gesetz festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch solche Terminüberschreitungen dürfen jedoch die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

### Unvereinbarkeit.

#### § 9.

Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde dürfen nicht gleichzeitig einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde angehören.

### Wahlleiter und Stellvertreter.

#### § 10.

(1) Der Landeshauptmann, die Bezirkshauptmänner und die Bürgermeister üben die Funktion des Wahlleiters kraft ihres Amtes aus; desgleichen üben die Landeshauptmann-Stellvertreter die Funktion des Stellvertreters des Landeswahlleiters kraft ihres Amtes aus.

(2) Die Sprengelwahlleiter und die Stellvertreter der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengel-

wahlleiter sind spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtag zu bestellen. Sie haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm beauftragten Organes das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

#### **Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.**

##### § 11.

(1) Spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtag haben die Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge über die zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörden erstatten wollen, ihre Anträge bei den im Abs. 2 bezeichneten Wahlleitern einzubringen.

(2) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Bezirkswahlbehörden an den Bezirkswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Gemeindevahlleiter zu richten.

(3) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(5) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzmänner aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die wahlwerbenden Parteien, denen aus der Wahlbehörde ausgeschiedene Beisitzer oder Ersatzmänner angehört haben, aufzufordern, neue Anträge zu stellen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

#### **Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.**

##### § 12.

(1) Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden obliegt der Landesregierung, der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmänner sind auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien verhältnismäßig nach ihrer bei der letzten Nationalrats- oder Landtagswahl — bei gleichzeitiger Durchführung der ersteren — im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde, festgestellten Stärke (Parteisummen) zu berufen.

(3) Soweit Beisitzer und Ersatzmänner von den wahlwerbenden Parteien nicht fristgerecht vorgeschlagen werden, sind sie aus dem Amt der zu bestellenden Wahlbehörde wahlberechtigten Personen unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse von Amts wegen zu berufen.

(4) Die im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien, die keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers haben, sind berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Die Vertrauenspersonen müssen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besitzen. Sie

sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen und nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die für die Beisitzer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Ersatzmänner für Vertrauenspersonen sind nicht zu berufen.

(5) Die Namen sämtlicher Mitglieder und der Vertrauenspersonen der Landeswahlbehörde sind an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung, der Bezirkswahlbehörden an der Amtstafel der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden ortsüblich kundzumachen.

#### **Konstituierung der Wahlbehörden.**

##### § 13.

(1) Spätestens am achtundzwanzigsten Tage nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer, Ersatzmänner und Vertrauenspersonen vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkte zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

#### **Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden, Notrecht des Wahlleiters.**

##### § 14.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft. Ersatzmänner werden bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur insoweit berücksichtigt, als Beisitzer ihrer wahlwerbenden Partei an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

(2) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung die Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse einen Beirat zur Beratung heranzuziehen.

#### **Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen.**

##### § 15.

(1) Mitgliedern der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der notwendigen, in Ausübung ihres Ehrenamtes erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst

angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert, ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Die nach den Abs. 1 und 2 zu stellenden Anträge müssen binnen vier Wochen nach dem Wahltag eingebracht werden. Über die Anträge entscheidet die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt ist, endgültig.

### 3. Abschnitt : Wahlrecht.

#### Voraussetzungen für das Wahlrecht.

##### § 16.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes, spätestens am letzten Tage der für die Einsicht der aufgelegten Wählerverzeichnisse bestimmten Frist (§ 25), in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

#### Wahlausschließungsgründe.

##### § 17.

Vom Wahlrecht sind alle Personen ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Nationalrats-Wahlordnung vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei sich bei Vorliegen mehrerer Ausschließungsgründe die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längsten Frist bestimmt.

#### Teilnahme an der Wahl.

##### § 18.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme nur in einer Gemeinde abgeben.

### 4. Abschnitt : Erfassung der Wahlberechtigten.

#### Wählerverzeichnisse.

##### § 19.

(1) Die Wahlberechtigten sind längstens binnen vier Wochen nach dem Stichtag in  
./1 Wählerverzeichnisse (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Eintragung erfolgt nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlage-  
./2 blättern (Muster Anlage 2).

(2) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden.

(3) Das Wählerverzeichnis jeder Gemeinde ist nach Hausnummern geordnet oder in alphabetischer Reihenfolge nach den Familiennamen, gegebenenfalls nach Ortschaften und Straßen unterteilt, anzulegen. Ist eine Gemeinde in

Wahlsprengel eingeteilt, so ist für jeden Wahlsprengel ein Wählerverzeichnis anzulegen.

(4) Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem, und zwar dem seiner Wohnung entsprechenden Wählerverzeichnis eingetragen sein. Hat ein Wahlberechtigter in einer Gemeinde mehrere Wohnungen, so ist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis die auf dem Wähleranlageblatt erstangeführte Wohnung maßgebend. Wenn jedoch vom Wahlberechtigten für mehrere Wohnungen je ein Wähleranlageblatt ausgefertigt wird, bestimmt der Bürgermeister, welches Wähleranlageblatt für die Eintragung in das Wählerverzeichnis maßgebend ist.

#### Wähleranlageblätter.

##### § 20.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, an diesem vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

##### § 21.

(1) Spätestens am achten Tage nach dem Stichtag ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Anordnung des Bürgermeisters auszusprechen.

(2) Die Anordnung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Gemeinde zurückgeleitet werden. In der Anordnung ist auch auf die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sowie des § 20 hinzuweisen.

(3) In der Anordnung kann bestimmt werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Woh-

nungsinhaber oder an die Wohnungsinassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 3) einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben.

(5) Der Bürgermeister kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal kostenlos beizustellen.

(6) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber, zu verständigen.

(7) Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

#### **Überprüfung der Wähleranlageblätter und Eintragung in das Wählerverzeichnis.**

##### **§ 22.**

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe soweit als möglich dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

#### **Sonderbestimmungen bei vorausgegangener Nationalrats- oder Landtagswahl.**

##### **§ 23.**

(1) Wurde vor Gemeinderatswahlen eine Nationalrats- oder Landtagswahl durchgeführt, deren Wahltage im selben Kalenderjahr wie der Wahltag der Gemeinderatswahlen liegen, so kann die Landesregierung in der Wahlausschreibung (§ 2) anordnen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen der §§ 19 bis 22 für die Gemeinderatswahlen zu unterblei-

ben hat und von den Bürgermeistern beglaubigte Abschriften der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der vorangegangenen Nationalrats- oder Landtagswahl nach vorheriger amtswegiger Berichtigung durch die Gemeindewahlbehörden zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens aufzulegen sind.

(2) Im Wege der amtswegigen Berichtigung sind von der Gemeindewahlbehörde auf Grund der in der Gemeinde vorhandenen Unterlagen alle Personen, die inzwischen in der Gemeinde wahlberechtigt geworden sind, in das Wählerverzeichnis aufzunehmen und alle, die inzwischen in der Gemeinde das Wahlrecht verloren haben, aus demselben zu streichen. Für die Auflegung des Wählerverzeichnisses und die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 25 bis 32. Die Bekanntgabe der Anzahl der Wahlberechtigten hat nach den Bestimmungen der §§ 24 und 33 zu erfolgen.

#### **Bekanntgabe der vorläufigen Anzahl der Wahlberechtigten.**

##### **§ 24.**

Die Gemeinden haben die Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, vor Auflegung des Wählerverzeichnisses, spätestens am dreißigsten Tage nach dem Stichtag, über die Bezirkswahlbehörde der Landeshauptstadt bekanntzugeben.

#### **5. Abschnitt: Einspruchs- und Berufungsverfahren.**

##### **Auflegung der Wählerverzeichnisse.**

##### **§ 25.**

(1) Spätestens am zweiunddreißigsten Tage nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn aufeinanderfolgende Tage einschließlich Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 28 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind die Behebung von Formgebrechen (Schreibfehler u. dgl.).

### Kundmachung in den Häusern.

#### § 26.

(1) In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist von der Gemeinde zu Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Namen oder die Anzahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, sowie den Amtsraum anzugeben hat, in dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Durch Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde kann bestimmt werden, daß solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuschlagen sind.

### Abschriften des Wählerverzeichnisses für die wahlwerbenden Parteien.

#### § 27.

(1) In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den wahlwerbenden Parteien (§ 39) auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten an die Gemeinde auszufolgen.

(2) Die wahlwerbenden Parteien haben dieses Verlangen spätestens am vierzehnten Tage nach dem Stichtag bei der Gemeinde zu stellen. Dieses Begehren verpflichtet zur Bezahlung von zunächst 50 % der beiläufigen Herstellungskosten an die Gemeinde. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

### Einsprüche.

#### § 28.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Stelle (§ 25 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Im Wege des Einspruchsverfahrens kann auch die Aufnahme von Personen verlangt werden, die im Wählerverzeichnis aus einem der im § 24 Abs. 1 bis 3 der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 129/1949, angeführten Gründe nicht enthalten sind, jedoch glaubhaft machen, daß die der Verurteilung zugrundeliegende strafbare Handlung aus Beweggründen begangen wurde, die mit der nationalsozialistischen Herrschaft im Zusammenhang stehen, durch sie unmittelbar veranlaßt und begünstigt wurden. Diese Einsprüche sind schriftlich einzubringen. Solche Personen gelten, wenn sie im Einspruchsverfahren rechtskräftig in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, von dem Tage der Rechts-

kraft der Entscheidung an als wahlberechtigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Einsprüche müssen bei der Stelle, wo sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(4) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch ein ausgefülltes Wähleranlageblatt und die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(5) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

### Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

#### § 29.

(1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der Gemeinde innerhalb der für die Entscheidung vorgesehenen Frist (§ 30 Abs. 1) vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

### Entscheidung über Einsprüche.

#### § 30.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindegewahlbehörde frühestens am dritten Tage nach Einlangen des Einspruches, spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Einspruchsfrist.

(2) Die Entscheidung ist von der Gemeinde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der Gemeinde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

**Berufungen.****§ 31.**

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung beim Gemeindeamt einbringen.

(2) Über die Berufung entscheidet spätestens am zehnten Tage nach Beendigung der Einspruchsfrist die Bezirkswahlbehörde endgültig.

(3) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 bis 5 und des § 30 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

**Abschluß des Wählerverzeichnisses.****§ 32.**

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

**Bekanntgabe der endgültigen Anzahl der Wahlberechtigten.****§ 33.**

Die Gemeinden haben die Anzahl der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männern und Frauen, unverzüglich nach Abschluß des Wählerverzeichnisses, spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag, über die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

**6. Abschnitt: Ort der Ausübung des Wahlrechtes, Wahlkarten.****Allgemeines.****§ 34.**

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in der Gemeinde aus, in der er seinen ordentlichen Wohnsitz hat, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, in dem Sprengel, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind (§ 37), können ihr Wahlrecht innerhalb ihrer Wohngemeinde (Abs. 1), jedoch auch außerhalb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Ausübung des Wahlrechtes von Pflöglingen und Personal mit Wahlkarten in Heil- und Pflegeanstalten sowie Altersheimen u. dgl. gelten die Bestimmungen des § 59, wenn für den örtlichen Bereich der Anstaltsgebäude ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sind.

**Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.****§ 35.**

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

a) Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Tage der Ausfüllung des Wähler-

leranlageblattes und dem Wahltag innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Wahlsprengel verlegen;

b) Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden sowie deren Hilfspersonal und den Wahlzeugen, sofern sie außerhalb ihres Wahlsprengels (§ 34 Abs. 1) tätig sind;

c) Wählern, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlichen Dienstes außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten müssen (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane usw.);

d) Wählern, die sich am Wahltag außerhalb ihres Wahlsprengels in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einem Altersheim u. dgl. in Pflege befinden oder dort Dienst verrichten.

**Anmeldung des Anspruches.****§ 36.**

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellung ist ein Identitätsdokument vorzulegen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen für die Ausstellung (§ 35) vorliegen.

**Ausstellung der Wahlkarte.****§ 37.**

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, obliegt dem Bürgermeister. Sie darf erst vorgenommen werden, wenn das Wählerverzeichnis abgeschlossen ist. Die Ausstellung ist im Wählerverzeichnis unter der Rubrik „Anmerkung“ beim betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstift) vorzumerken. Die Wahlkarte ist eine streng verrechenbare Drucksorte. Über die ausgegebenen Wahlkarten ist ein besonderer Vormerk zu führen.

(2) Duplikate für Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

**7. Abschnitt: Wählbarkeit und Wahlbewerbung.****Voraussetzungen für die Wählbarkeit.****§ 38.**

Wählbar sind alle nach § 16 wahlberechtigten Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und nach bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

**Gemeindewahlvorschläge.****§ 39.**

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge spätestens am einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag der Gemeindewahlbehörde vorzulegen (Gemeindewahlvorschläge).

(2) Der Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis 1000 Einwohnern von mindestens 5 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 1001 bis 3000 Einwohnern von mindestens 10 Wahlberechtigten, in Gemeinden von 3001 bis 5000 Einwohnern von mindestens 15 und in Gemeinden über 5000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Den eigenhändigen Unterschriften ist deutlich leserlich Vor- und Zuname, das Geburtsjahr und die Wohnungsanschrift beizufügen. Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise oder sind sie nicht leserlich, so ist der Wahlvorschlag dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei zur Ergänzung binnen 48 Stunden zurückzustellen. Wird diese Frist eingehalten, so gilt der Wahlvorschlag als rechtzeitig eingebracht.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung; sonst wird die wahlwerbende Partei nach dem in der Parteiliste an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber benannt;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt sovielen Bewerbern, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern links vom Namen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Berufes, Geburtsjahres und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Zustimmungserklärung jedes Bewerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters; sonst wird der in der Parteiliste an erster Stelle vorgeschlagene Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Partei angesehen.

(4) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe darstellen und als solcher bezeichnet sein. Der Zeitpunkt des Einganges bei der Gemeindewahlbehörde ist auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder wurden alle eingebrachten Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 5 von der Gemeindewahlbehörde zurückgewiesen, so gilt die im Amte befindliche Gemeindevertretung mit dem Ablauf des Wahltages aufgelöst. In diesem Fall ist von der Landesregierung in sinngemäßer Anwendung des § 78 der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, ein Regierungskommissär zu bestellen und die Neuwahl der Gemeinderäte innerhalb von sechs Wochen auszuschreiben.

**Unterscheidende Parteibezeichnung in den Wahlvorschlägen.****§ 40.**

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Gemeindewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindewahlbehörde die Wahlvorschläge nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

**Zustellungsbevollmächtigter Vertreter.****§ 41.**

Der im § 39 Abs. 3 Z. 4 bezeichnete zustellungsbevollmächtigte Vertreter ist der Vertreter der wahlwerbenden Partei im Verkehr mit den Behörden. Die wahlwerbenden Parteien können ihre zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch andere Personen ersetzen; der diesbezügliche Antrag muß von der Mehrheit der Wahlberechtigten unterfertigt sein, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben.

**Überprüfung der Gemeindewahlvorschläge.****§ 42.**

(1) Zwischen dem zwanzigsten und dem achtzehnten Tage vor dem Wahltag ist von der Gemeindewahlbehörde zu überprüfen, ob die eingelangten Gemeindewahlvorschläge die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter tragen, die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind und die Zustimmungserklärungen der Wahlwerber vorliegen.

(2) Wahlwerber, die nicht wählbar sind, hat die Gemeindewahlbehörde im Wahlvorschlag zu streichen. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, daß die wahlwerbende Partei gemäß § 43 ihre Parteiliste spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(3) Wahlwerber, deren Zustimmungserklärung fehlt, sind von der Gemeindewahlbehörde zu streichen, falls die Zustimmungserklärung nicht spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag beigebracht wird. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter mit dem Hinweis zu verständigen, daß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag entweder die fehlende Zustimmungserklärung beigebracht oder die Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzt werden kann.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Gemeindewahlbehörde aufzufordern, spätestens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet, widrigenfalls ihn die Gemeindewahlbehörde auf allen Wahlvorschlägen zu streichen hat. Von der Streichung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter unverzüglich

mit dem Hinweis zu verständigen, daß die wahlwerbende Partei gemäß § 43 ihre Parteiliste spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen kann.

(5) Ist ein Wahlvorschlag verspätet eingebracht oder weist er nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften Wahlberechtigter auf, so gilt er als nicht eingebracht und ist von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen. Von der Zurückweisung ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter zu verständigen.

(6) Zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Beisitzer in der Gemeindewahlbehörde sind, sowie Beisitzer, die Wahlwerber eines Wahlvorschlags sind, haben auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag Stimmrecht. In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindewahlbehörde sind insbesondere die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

### Ergänzungsvorschläge.

#### § 43.

Wenn ein Bewerber auf die Aufnahme in den Wahlvorschlag verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder wegen Fehlens der Zustimmungserklärung gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge, die die Zustimmungserklärung jedes neuen Bewerbers enthalten müssen und nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der wahlwerbenden Partei bedürfen, müssen jedoch spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen.

### Abschließung und Veröffentlichung der Gemeindewahlvorschläge, Entfall des Abstimmungsverfahrens.

#### § 44.

(1) Zwischen dem neunten und siebenten Tage vor dem Wahltag hat die Gemeindewahlbehörde die Parteilisten der nach § 42 überprüften Gemeindewahlvorschläge einschließlich allfälliger Ergänzungsvorschläge abzuschließen. Falls eine Parteiliste mehr als die gesetzlich zulässige Anzahl von Bewerbern enthält (§ 39 Abs. 3 Z. 2), sind die überzähligen Bewerber zu streichen und die Gemeindewahlvorschläge unverzüglich, spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag, in alphabetischer Reihenfolge der Parteibezeichnungen (§ 39 Abs. 3 Z. 1 bzw. § 40) ortsüblich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste gemäß § 39 Abs. 3 Z. 2;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(2) Wurden die eingebrachten Wahlvorschläge zurückgewiesen oder wurde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist kein Wahlvorschlag eingebracht (§ 39 Abs. 5), so ist dieser Umstand von der Gemeindewahlbehörde spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen ortsüblich mit dem Hinweis kundzumachen, daß das Abstimmungsverfahren in der Gemeinde entfällt. Hievon ist unverzüglich über die Bezirkswahlbehörde die Landeswahlbehörde zu benachrichtigen.

(3) Die Kundmachung nach Abs. 2 hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie angeschlagen wurde. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben zu vermerken. In ihr ist auch darauf hinzuweisen, daß gemäß § 74 wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet der Einspruch an die Landeswahlbehörde zulässig ist. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt anzuschließen.

### 8. Abschnitt : Abstimmungsverfahren.

#### Wahllokale und Wahlzeit.

#### § 45.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel in der Regel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und womöglich entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(2) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen oder wahlwerbenden Partei dienen.

(3) Die Verfügungsberechtigten von als Wahllokale geeigneten Räumen sind verpflichtet, dieselben gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert ist.

(5) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind von der Gemeindewahlbehörde spätestens am achten Tage vor dem Wahltag zu bestimmen und von der Gemeinde, ebenso wie die Wahlsprengel, am gleichen Tag ortsüblich, jedenfalls auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. Die Kundmachung kann mit jener nach § 48 verbunden werden.

(6) Die von der Gemeindewahlbehörde nach Abs. 5 getroffenen Anordnungen sind vom Gemeindewahlleiter der zuständigen Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

**Beschaffenheit der Wahllokale.**

## § 46.

Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vor- nahme der Wahl erforderlichen Einrichtungs- stücke, sofern solche vom Lokalinhaber nicht zur Verfügung gestellt werden, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die er- forderlichen Wahlzellen mit Einrichtung sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

**Wahlzelle und Wahlurne.**

## § 47.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufge- stellt werden, soweit die Überwachung der Wahl- handlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Wahl- kuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrich- tung im Wahllokal, welche ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahl- zelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff be- spannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschoben von größeren Kasten, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln ge- bildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite ver- lassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu ver- sehen sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung der Stimmzettel auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindegewahl- behörde abgeschlossenen und von ihr veröffent- lichten Gemeindegewahlvorschläge in der Wahl- zelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Jedenfalls ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit aus- reichend beleuchtet ist.

(6) Die Wahlurne muß ein verschließbarer Behälter sein, der lediglich einen Schlitz für das Hineinwerfen der Wahlkuverts aufweist. Sie muß genügend groß sein, um nach Beendigung der Stimmenabgabe vor Öffnung der Urne das Mischen der Wahlkuverts zu ermöglichen.

**Verbotzone, Alkoholverbot.**

## § 48.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch An- sprachen oder Übertragungen durch Laut- sprecher oder Tonbandanlagen u. dgl. an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Außerhalb der Ver- botzone sind Ansprachen, Übertragungen durch Lautsprecher oder Tonbandanlagen u. dgl. an die Wähler, die in die Verbotzone gehört wer- den, ebenfalls verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen be- zieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahl- tag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Ge- tränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

(4) Die Anordnungen der vorstehenden Ab- sätze sind von der Gemeinde spätestens am achten Tage vor dem Wahltag ortsüblich, jeden- falls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen. Die Kundmachung kann mit jener nach § 45 verbunden werden.

(5) In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und an das Alkoholverbot mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet werden.

**Wahlzeugen.**

## § 49.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag von der Gemeindegewahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Gemeindegewahlbehörde spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag durch den zustellungs- bevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindegewahlleiter spätestens am fünften Tage vor dem Wahltag einen Eintrittsschein (Muster Anlage 5), der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Den Wahlzeugen steht ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung nicht zu.

**Leitung der Wahl.****§ 50.**

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

**Beginn der Wahlhandlung.****§ 51.**

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter nach Abnahme des Gelöbnisses der noch nicht angelobten Mitglieder und Vertrauenspersonen eingeleitet. Er hat der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 6), die Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln zu übergeben und ihr die Bestimmungen des § 14 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorzuhalten. Eine Übergabe des Wählerverzeichnisses an nur für Wahlkartenwähler eingerichtete Sprengelwahlbehörden findet nicht statt.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist hernach zu verschließen.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihr Wahlrecht ausüben, soweit sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder Wahlkarten besitzen.

**Wahlkuverts.****§ 52.**

(1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

**Betreten des Wahllokales.****§ 53.**

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane nur die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen, die Wähler behufs Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

**Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.****§ 54.**

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch können sich Blinde und Bresthafte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzteren Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen dürfen Blinde und Bresthafte nicht in die Wahlzelle begleiten.

(2) Über die Ausübung des Wahlrechtes von Pflinglingen und des Personals in Heil- und Pflegeanstalten sowie Altersheimen u. dgl. enthält der § 59 die näheren Bestimmungen.

**Legitimierungszwang.****§ 55.**

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Amtliche Legitimationen jeder Art, Identitätsausweise, Tauf-, Geburts-, Trau- und Heimatscheine, Anstellungsdekrete, Pässe und Grenzkarten (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), Jagdkarten, Eisenbahnpermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist bei den betreffenden Wahlberechtigten im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.

**Stimmenabgabe.**

## § 56.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen oder wird er nach § 55 Abs. 3 von der Wahlbehörde zugelassen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz einer Wahlkarte (§ 37), so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und auf Verlangen einen amtlichen (leeren) Stimmzettel.

(2) Im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde eingetragene Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind, wenn sie vor der nach ihrer ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde erscheinen, nur gegen Abgabe der Wahlkarte als Wahlkartenwähler zur Stimmenabgabe zuzulassen.

(3) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort legt der Wähler den Stimmzettel in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

**Vermerke im Abstimmungs- und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.**

## § 57.

(1) Der Name des im Wählerverzeichnis eingetragenen Wählers ohne Wahlkarte, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Wahlkartenwähler sind am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl und in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses einzutragen. Die Wahlkarte ist sodann dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift (§ 67) beizuschließen. Bei nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahlsprengeln entfällt jedoch die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses im Abstimmungsverzeichnis.

(3) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird vom zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt. Dieser Vermerk entfällt in nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahlsprengeln.

(4) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

**Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.**

## § 58.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung zur Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allen-

falls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insolange Einwendung erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Sie ist endgültig.

**Ausübung des Wahlrechtes von Pflegelingen und Personal in Anstalten.**

## § 59.

(1) Wenn für den örtlichen Bereich der Anstaltsgebäude öffentlicher und privater Heil- und Pflegeanstalten sowie Altersheimen u. dgl. ein oder mehrere besondere Wahlsprengel eingerichtet sind, so haben die Pflegelinge, die sich im Besitz einer Wahlkarte befinden, und das dienstverrichtende Anstaltspersonal mit Wahlkarten ihr Wahlrecht vor der für die Anstalt zuständigen Sprengelwahlbehörde auszuüben.

(2) Um den bettlägerigen Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, kann sich die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zur Entgegennahme der Stimmen auch in deren Liegeräume begeben (fliegende Kommission). Hierbei ist seitens der Anstaltsleitung durch Einrichtungen (z. B. Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegeлинг unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) Der leitende Anstaltsarzt kann in Einzelfällen den Pflegelingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beobachten.

**Stimmzettel.**

## § 60.

(1) Der Stimmzettel muß bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und von 20 bis 22 cm in der Höhe aufweisen.

(2) Die Ausfüllung des Stimmzettels geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen.

(3) Die von den wahlwerbenden Parteien ausgegebenen Stimmzettel (Parteistimmzettel) können außer der Parteibezeichnung die Parteiliste (§ 39 Abs. 3 Z. 2) sowie an der rechten Seite der Namen eine leere Spalte mit der Überschrift „Reihung durch den Wähler“ enthalten.

**Rechte des Wählers.**

## § 61.

Jeder Wähler ist berechtigt,

a) jene Wahlwerber, die er ablehnt, zu streichen;

b) die Reihenfolge der Wahlwerber durch Beisetzung einer arabischen Ziffer (Reihungsziffer) an der rechten Seite ihres Namens oder in der

für die Reihung durch den Wähler bestimmten Spalte zu bezeichnen. Andere Zeichen dürfen hiezu nicht gebraucht werden. Werden mehrere Reihungsziffern verwendet, so müssen dieselben eine geschlossene Zahlenreihe darstellen. Wird die Zahlenreihe unterbrochen oder wird eine Reihungsziffer mehrfach gebraucht, so gilt die vom Wähler vorgenommene Reihung nur bis zur Unterbrechung bzw. doppelten Verwendung.

#### Gültige Stimmzettel.

##### § 62.

- (1) Der Stimmzettel ist gültig, wenn er
1. aus weichem, weißlichem Papier ist und
  2. ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und von 20 bis 22 cm in der Höhe aufweist und
  3. a) die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1 veröffentlichten Parteiliste unzweideutig enthält oder
  - b) anstatt oder neben der Parteibezeichnung den Namen eines, mehrerer oder aller Bewerber der von ihm gewählten Parteiliste unzweideutig dartut.

(2) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind auf einen solchen Namen lautende Stimmzettel nur dann gültig, wenn sie neben dem Namen (Abs. 1, Z. 3, lit. b) auch noch nähere, eine Verwechslung ausschließende Merkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) aufweisen und auch im übrigen den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Wenn ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf die gleiche wahlwerbende Partei oder auf Bewerber der gleichen wahlwerbenden Partei lauten und auch im übrigen den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(4) Lauten mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel im gleichen Wahlkuvert auf dieselbe wahlwerbende Partei, weichen aber auf den einzelnen Stimmzetteln die gestrichenen oder gereihten Wahlwerber voneinander ab, so gelten die vom Wähler vorgenommenen Änderungen als nicht erfolgt und die Stimme gilt für die Parteiliste nach der Reihung, wie sie die wahlwerbende Partei vorgenommen hat.

#### Ungültige Stimmzettel.

##### § 63.

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er
- a) nicht aus weichem, weißlichem Papier ist oder
  - b) ein kleineres oder größeres Ausmaß als das im § 60 Abs. 1 festgesetzte aufweist oder
  - c) die Parteibezeichnung einer in der Gemeinde nicht gemäß § 44 Abs. 1 veröffentlichten Parteiliste enthält oder
  - d) zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien bezeichnet oder
  - e) gar keine wahlwerbende Partei, wohl aber zwei oder mehrere Bewerber verschiedener Parteilisten bezeichnet oder

f) eine bestimmte wahlwerbende Partei und daneben einen Bewerber bezeichnet, der in einer anderen Parteiliste aufscheint.

(2) Erscheint innerhalb einer Gemeinde auf mehreren Parteilisten ein gleichlautender Name, so sind Stimmzettel, die nur diesen Namen ohne nähere, eine Verwechslung ausschließende Unterscheidungsmerkmale (z. B. Vorname, Geburtsjahr, Parteibezeichnung u. dgl.) tragen, ungültig.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene wahlwerbende Parteien (Bewerber verschiedener wahlwerbender Parteien) lauten.

(4) Leere Stimmzettel sind ungültig. Auch leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name eines Bewerbers oder einer wahlwerbenden Partei, in beiden Fällen eines in der Gemeinde gemäß § 44 Abs. 1 veröffentlichten Wahlvorschlages bezeichnet bleibt. Sind auf einem sonst gültigen Stimmzettel Worte, Bemerkungen oder Zeichen angebracht, so ist der Stimmzettel dennoch gültig, wenn sich hierdurch nicht einer der oben angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

#### Beendigung der Stimmenabgabe.

##### § 64.

Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienenen oder alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

#### Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

##### § 65.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Gemeindewahlbehörde (in dringenden Fällen auch die Sprengelwahlbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeindewahlbehörde) die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist von der Gemeindewahlbehörde sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

## 9. Abschnitt: Ermittlungsverfahren.

### Ermittlung der Parteistimmen.

#### § 66.

(1) Nach Beendigung der Stimmenabgabe mischt die Wahlbehörde gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Anzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu a mit der Zahl zu b nicht übereinstimmt.

(2) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(3) Die nach Abs. 2 getroffenen Feststellungen sind in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben.

(4) Sodann sind die gültigen Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei in Stimmzettel ohne Änderungen (ohne Streichungen oder Reihungen) und solche mit Änderungen zu trennen und letztere mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(5) Die nach den Abs. 1, 2 und 4 getroffenen Feststellungen sind unverzüglich in der Niederschrift (§ 67) zu beurkunden.

### Niederschrift über die Parteistimmen.

#### § 67.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift (für Sprengelwahlbehörden Muster <sup>7</sup>Anlage 7, für Gemeindewahlbehörden mit einem <sup>8</sup>Wahlsprengel Muster Anlage 8) zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, Verwaltungsbezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Namen der Wahlkartenwähler, wenn es sich nicht um nur für Wahlkartenwähler eingerichtete Wahlsprengel handelt;

f) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe (§ 58);

g) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);

h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 66 Abs. 1, 2 und 4, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

a) das Wählerverzeichnis, wenn es sich nicht um nur für Wahlkartenwähler eingerichtete Wahlsprengel handelt;

b) das Abstimmungsverzeichnis;

c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;

d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;

e) die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten geordnet und unterteilt in Stimmzettel ohne Änderungen und solche mit Änderungen ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden sind hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Werden sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben. Die Niederschriften samt ihren Beilagen sind von den Sprengelwahlleitern verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu überbringen.

### Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse durch die Gemeindewahlbehörde, Niederschrift über das Gesamtwahlergebnis.

#### § 68.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 66 Abs. 3 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde auf schnellste Art, womöglich telephonisch, bekanntzugeben.

(2) Die Gemeindewahlbehörden haben sodann die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 67 Abs. 4 übermittelten Niederschriften samt Beilagen zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen, auf Grund der Sprengelwahlergebnisse das Gesamtwahlergebnis in der Gemeinde festzustellen und in einer Niederschrift (Muster Anlage 9) zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 lit. a bis d, g und h sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 66 Abs. 1, 2 und 4 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Der Niederschrift sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden samt Beilagen anzuschließen.

### Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien.

#### § 69.

(1) Die zu vergebenden Gemeinderatssitze werden auf die Parteilisten mittels der Wahlzahl verteilt.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw.; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleichgroße Zahlen sooft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen. Als Wahlzahl gilt bei neun zu vergebenden Gemeinderatssitzen die neuntgrößte, bei fünfzehn zu vergebenden Gemeinderatssitzen die fünfzehntgrößte, bei einundzwanzig zu vergebenden Gemeinderatssitzen die einundzwanzigstgrößte und bei fünfundzwanzig zu vergebenden Gemeinderatssitzen die fünfundzwanzigstgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede wahlwerbende Partei erhält soviele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehen.

(6) Wurde gemäß § 44 Abs. 1 nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht, so fallen die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Parteiliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfällt die Verteilung nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

### Feststellung der Gewählten.

#### § 70.

(1) Von jenen wahlwerbenden Parteien, bei welchen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel nicht überschreitet, hat die Gemeindewahlbehörde soviele Wahlwerber, als ihr Gemeinderatssitze zugefallen sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, als gewählt zu erklären.

(2) Bei jenen wahlwerbenden Parteien, bei welchen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen mehr als 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Gemeindewahlbehörde zunächst festzustellen, wieviele Stimmen jeder Wahlwerber erhalten hat (Kandidatenstimmen). Zu diesem Zweck hat die Gemeindewahlbehörde nach den Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 von jedem Stimm-

zettel soviele Kandidatenstimmen zu vergeben, als der betreffenden wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zugefallen sind.

(3) Vorerst sind von den Stimmzetteln ohne Streichungen oder Reihungen soviele Wahlwerber, als der wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zugefallen sind, in der Reihenfolge des Wahlvorschlages je eine Kandidatenstimme anzurechnen.

(4) Hernach sind von den Stimmzetteln mit Streichungen und Reihungen gleichfalls so vielen Wahlwerber, als der wahlwerbenden Partei Gemeinderatssitze zugefallen sind, in der vom Wähler bezeichneten Reihenfolge je eine Kandidatenstimme anzurechnen, wobei, falls innerhalb der erzielten Gemeinderatssitze Reihungsziffern fehlen oder als nicht beigesetzt gelten, von den restlichen noch zu vergebenden Kandidatenstimmen die übrigen nicht gestrichenen oder gereihten Wahlwerber des Wahlvorschlages in der Reihenfolge des Wahlvorschlages je eine Kandidatenstimme erhalten.

(5) Als Reihungsziffern gelten nur arabische Ziffern an der rechten Seite des Namens des Wahlwerbers oder in der für die Reihung durch den Wähler bestimmten Spalte. Werden mehrere Reihungsziffern verwendet, so müssen dieselben eine geschlossene Zahlenreihe darstellen. Wird die Zahlenreihe der Reihungsziffern unterbrochen oder wird eine Reihungsziffer mehrfach gebraucht, so gilt die vom Wähler vorgenommene Reihung nur bis zur Unterbrechung bzw. doppelten Verwendung.

(6) Mehrere auf eine wahlwerbende Partei lautende gültige Stimmzettel in einem Wahlkuvert mit voneinander abweichenden Streichungen oder Reihungen (§ 62 Abs. 4) sind als ein gültiger Stimmzettel ohne Streichungen oder Reihungen nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu bewerten.

(7) Als gewählt sind diejenigen Wahlwerber zu erklären, die die meisten Kandidatenstimmen erzielten. Die zu vergebenden Gemeinderatssitze sind in der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Kandidatenstimmen erzielt haben. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag.

### Feststellung der Ersatzmänner.

#### § 71.

Nach Feststellung der gewählten Wahlwerber sind die Kandidatenstimmen der nicht gewählten Wahlwerber zu ermitteln. Letztere sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt bzw. ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig enthoben oder gehindert ist, sein Amt auszuüben, oder über drei Monate beurlaubt wird. Die Ermittlung ist auf jene wahlwerbenden Parteien zu beschränken, die mindestens einen Gemeinderatssitz erzielt haben, und zwar hat jeder Nichtgewählte von jedem Stimmzettel der betreffenden wahlwerbenden Partei eine Kandidatenstimme zu erhalten, sofern er

vom Wähler nicht gestrichen ist. Die Reihenfolge der Ersatzmänner richtet sich nach der Anzahl der erzielten Kandidatenstimmen. Bei gleichen Kandidatenstimmen entscheidet die Reihung im Wahlvorschlag.

### **Niederschrift über die Verteilung der Gemeinderatssitze, die Kandidatenstimmen, die Gewählten und die Ersatzmänner.**

#### **§ 72.**

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat hierauf die Verteilung der Gemeinderatssitze auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien (§ 69), die Ermittlung der Kandidatenstimmen sowie der gewählten Wahlwerber und Ersatzmänner (§§ 70 und 71) zu beurkunden.

(2) Diese Beurkundung ist in der Niederschrift nach § 67, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, in der Niederschrift nach § 68 vorzunehmen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde. Der Wahlakt ist von der Gemeinde unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

### **Verlautbarung des Wahlergebnisses.**

#### **§ 73.**

(1) Das Wahlergebnis (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Gewählte und Ersatzmänner unter Angabe der nach § 70 Abs. 2 bis 6 und § 71 erzielten Kandidatenstimmen) ist nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens, längstens aber binnen drei Tagen, auf die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben ebenfalls zu vermerken. Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt (§ 72 Abs. 4) anzuschließen.

(2) In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 74 gegen die ziffermäßigen Ermittlungen des Wahlergebnisses binnen drei Tagen und wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — der Einspruch an die Landeswahlbehörde zulässig ist.

(3) Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen.

### **Wahlanfechtung.**

#### **§ 74.**

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jeder wahlwerbenden Partei steht es frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen und

wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — schriftlich Einspruch an die Landeswahlbehörde zu erheben.

(2) Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen die ziffermäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde bzw. das Wahlverfahren nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, so kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung zurückgewiesen werden.

(3) Wird fristgerecht ein hinlänglich begründeter Einspruch gegen die ziffermäßigen Ermittlungen erhoben, so hat die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis zu überprüfen. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis richtigzustellen, die Verlautbarung der Gemeindewahlbehörde zu widerrufen und die Verlautbarung des richtigen Ergebnisses zu veranlassen. Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

(4) Wird fristgerecht ein hinlänglich begründeter Einspruch wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens eingebracht, so hat die Landeswahlbehörde dem Einspruch stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In der dem Einspruch stattgebenden Entscheidung hat die Landeswahlbehörde entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihr genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben. Gibt die Landeswahlbehörde einem Einspruch statt, weil eine nicht wählbare oder eine nicht gewählte Person für gewählt erklärt worden ist, so hat sie die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären. Wird dem Einspruch stattgegeben, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist, so hat die Entscheidung auszusprechen, ob hiedurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist. In diesem Fall ist die Wahl dieser Personen aufzuheben.

(5) Verspätet eingebrachte Einsprüche sind zurückzuweisen. Die Landeswahlbehörde kann jedoch auch von Amts wegen nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 eine Entscheidung treffen.

(6) Gegen die Entscheidung der Landeswahlbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Entscheidung der Landeswahlbehörde kann gemäß § 68 Abs. 1 VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, binnen vier Wochen nach ihrer Zustellung beim Verfassungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden.

**10. Abschnitt: Einberufung von Ersatzmännern.****Besetzung erledigter Stellen im Gemeinderat.**

## § 75.

(1) Wenn das Mandat eines Gemeinderatsmitgliedes erledigt ist, rückt der jeweils nächste Ersatzmann an die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderates vor.

(2) Die Berufung der Ersatzmänner auf freie Gemeinderatssitze obliegt dem Gemeindevorstand, und zwar in der nach § 71 bzw. § 73 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge. Der Name des berufenen Ersatzmannes ist unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen.

(3) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeinderates ist vom Bürgermeister unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die hierüber sofort der Landesregierung zu berichten hat.

(4) Lehnt ein Ersatzmann, der auf einen freien Gemeinderatssitz berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(5) Ein Ersatzmann kann jederzeit von der Gemeindevorstandsbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist an der Amtstafel kundzumachen.

**Vorübergehende Einberufung von Ersatzmännern.**

## § 76.

(1) Wenn ein Gemeinderatsmitglied seines Amtes vorläufig enthoben oder gehindert ist, sein Amt auszuüben, oder über drei Monate beurlaubt wird, ist der jeweils nächste Ersatzmann vorübergehend auf den freien Gemeinderatssitz zu berufen.

(2) Die Berufung obliegt dem Gemeindevorstand. Die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei der Berufung und in der Kundmachung auf die vorübergehende Einberufung hinzuweisen ist.

**Zweites Hauptstück.****Wahl des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse.****1. Abschnitt: Wahl des Gemeindevorstandes.****Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder.**

## § 77.

(1) Der Bürgermeister und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden mit 3000 oder weniger Einwohnern 3 (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegeldkassier), in Gemeinden mit 3001 bis

5000 Einwohnern 4 (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter und Gemeindegeldkassier), in Gemeinden mit 5001--10.000 Einwohnern 5 (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegeldkassier und ein weiteres Gemeindevorstandsmitglied) und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 7 (Bürgermeister, zwei Bürgermeisterstellvertreter, Gemeindegeldkassier und drei weitere Vorstandsmitglieder).

(3) Die Abs. 3 und 4 des § 1 gelten sinngemäß.

**Konstituierende Sitzung des Gemeinderates.**

## § 78.

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates und Wahl des Gemeindevorstandes sind die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates durch den bisherigen Bürgermeister spätestens in der dritten Woche nach dem Wahltag — im Fall einer Anfechtung des Wahlergebnisses vor der Landeswahlbehörde (§ 74) binnen einer Woche nach Einlangen der Entscheidung letzterer — unter Hinweis darauf, daß das unentschuldigete Nichterscheinen zur konstituierenden Sitzung oder das Entfernen vor Beendigung der Vorstandswahl den Mandatsverlust zur Folge hat, einzuberufen.

(2) Erfolgt die Einberufung zur konstituierenden Sitzung durch den Bürgermeister nicht innerhalb der im Abs. 1 angeführten Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Einberufung zur konstituierenden Sitzung unverzüglich vorzunehmen.

(3) Sofern nicht mindestens drei Viertel der Gesamtheit der Mitglieder des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung erschienen sind (ein sich hiebei ergebender Bruchteil ist nach oben aufzurunden), ist durch den bisherigen Bürgermeister binnen einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig und in der ohne weiteren Verzug die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen ist. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes ist durch das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates (Altersvorsitzenden), von dem zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse zuzuziehen sind, zu leiten.

(5) Vor der Wahlhandlung ist die Angelobung aller Gemeinderatsmitglieder und die Verteilung der Vorstandssitze auf die wahlwerbenden Parteien (§ 79) vom Altersvorsitzenden vorzunehmen.

(6) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes ist mittels Stimmzettels vorzunehmen.

(7) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand sind Personen, die bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie mit bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verwandt oder mit ihnen verwandt oder verehelicht sind.

(8) Der Altersvorsitzende stimmt in der konstituierenden Sitzung mit, gibt aber bei gleichgeteilten Stimmen nicht den Ausschlag. Bei den Wahlen nach § 81 hat er jedoch nur bei den Fraktionswahlen seiner wahlwerbenden Partei ein Stimmrecht.

(9) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates ist öffentlich; die Ausschließung der Öffentlichkeit hat die Ungültigkeit der Gemeindevorstandswahl zur Folge.

#### **Verteilung der Vorstandssitze auf die wahlwerbenden Parteien.**

##### **§ 79.**

(1) Die Gesamtanzahl der Gemeindevorstandsmitglieder ist auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen.

(2) Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Parteisummen, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte, unter diese das Drittel und nach Bedarf auch das Viertel geschrieben; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleichgroße Zahlen sooft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen. Als Wahlzahl gilt bei drei zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die drittgrößte, bei vier zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die viertgrößte, bei fünf zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die fünftgrößte Zahl und bei sieben zu vergebenden Gemeindevorstandssitzen die siebentgrößte Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(3) Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

(5) Das Los ist von dem an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(6) Wenn alle Gemeinderatsitze einer wahlwerbenden Partei zugefallen sind, so fallen auch die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze der betreffenden wahlwerbenden Partei zu und es entfällt die Verteilung nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

#### **Wahl des Bürgermeisters.**

##### **§ 80.**

(1) Die Wahl des Bürgermeisters findet zuerst statt.

(2) Der Bürgermeister ist vom gesamten Gemeinderat aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Wird der Bürgermeister aus einer wahlwerbenden Partei gewählt, die keinen Anspruch auf einen Vorstandssitz hat, so erhöht sich die im § 77 Abs. 2 angegebene Anzahl der Vorstandssitze um einen Sitz.

(3) Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen.

(4) Falls sich auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf jene zwei Mitglieder des Gemeinderates zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Personen in Betracht, so entscheidet die größere Anzahl der Parteistimmen bei der Gemeinderatswahl, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Sind die Parteistimmen gleich, so entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist von beiden Bewerbern derjenige zum Bürgermeister gewählt, der mehr Stimmen erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so ist von den beiden Bewerbern der zum Bürgermeister gewählt, der der an Parteistimmen stärkeren wahlwerbenden Partei angehört. Sind die Parteistimmen gleich, so entscheidet wieder das Los.

(5) Das Los ist jeweils von dem an der Losentscheidung nicht beteiligten, an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

#### **Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder.**

##### **§ 81.**

(1) Nach Vollzug der Wahl des Bürgermeisters sind die Bürgermeisterstellvertreter und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder zu wählen.

(2) Von den in die Anteile der einzelnen wahlwerbenden Parteien einzurechnenden Bürgermeisterstellvertretern fällt der stärksten wahlwerbenden Partei der erste und der zweitstärksten wahlwerbenden Partei der zweite Bürgermeisterstellvertreter zu.

(3) Die Wahl der den einzelnen wahlwerbenden Parteien nach den vorstehenden Absätzen zukommenden Gemeindevorstandsmitglieder hat je in einem gesonderten Wahlakte durch die der betreffenden wahlwerbenden Partei angehörigen Mitglieder des Gemeinderates aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit zu erfolgen (Fraktionswahl). Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so finden die Bestimmungen des § 80 Abs. 3—5 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß das Los von dem an Jahren jüngsten Gemeinderatsmitgliede der betreffenden wahlwerbenden Partei zu ziehen ist. Zur Vornahme der Wahl müssen jedoch mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden wahlwerbenden Partei anwesend sein (sich hiebei ergebende Bruchteile sind nach oben aufzurunden); ist dies nicht der Fall, so geht das Recht zur Besetzung der in Frage kommenden Stellen auf den gesamten Gemeinderat über, der dann aber nicht mehr an die Angehörigen der bezüglichen wahlwerbenden Partei

gebunden ist, sondern die Wahl aus allen seinen Mitgliedern vornehmen kann.

(4) Die Bürgermeisterstellvertreter haben in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

#### **Niederschrift über die Gemeindevorstandswahl, Kundmachung des Wahlergebnisses.**

##### **§ 82.**

(1) Über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates und die Wahl des Gemeindevorstandes (§§ 78 bis 81) ist eine Niederschrift (Muster Anlage 10) aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist. § 72 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Niederschrift ist mit dem Wahlakt (§ 72 Abs. 4) von der Gemeinde unter Verschuß zu legen und sicher zu verwahren.

(2) Der neugewählte Bürgermeister hat das Ergebnis der Gemeindevorstandswahl unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, an der Amtstafel der Gemeinde auf die Dauer von zwei Wochen kundzumachen und unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich in doppelter Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die eine Ausfertigung davon unverzüglich der Landesregierung vorzulegen hat.

#### **Anfechtung der Gemeindevorstandswahl.**

##### **§ 83.**

Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, die Wahlen des Gemeindevorstandes bezüglich unrichtiger ziffernmäßiger Ermittlungen binnen drei Tagen und bezüglich jeder behaupteten Rechtswidrigkeit binnen zwei Wochen — vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet — anzufechten. Die Anfechtung ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Über die Anfechtung entscheidet die Landesregierung endgültig.

#### **Angelobung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterstellvertreter.**

##### **§ 84.**

Die neugewählten Bürgermeister und Bürgermeisterstellvertreter haben beim Antritt ihres Amtes durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Steiermark, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften des Bundes und des Landes Steiermark, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten und strengste Wahrung der Amtsverschwiegenheit in die Hand des Bezirkshauptmannes oder seines Stellvertreters zu geloben.

#### **Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand.**

##### **§ 85.**

(1) Die Besetzung erledigter Stellen im Gemeindevorstand während der Wahlperiode für den Rest der Wahlperiode erfolgt auf Grund einer Wahl.

(2) Die Wahlhandlung leitet der Bürgermeister; wenn es sich um die Wahl des Bürgermeisters handelt oder der Bürgermeister verhindert ist, der Bürgermeisterstellvertreter. Der Wahlhandlung sind zwei Vertrauensmänner aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizuziehen.

(3) Die Bestimmungen des § 78 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß.

(4) Bei der Wahl besteht Gebundenheit an die wahlwerbende Partei des Ausgeschiedenen, es sei denn, daß der freigewordene Vorstandssitz seinerzeit nach § 81 Abs. 3, letzter Satz, besetzt wurde. Vorübergehend einberufene Ersatzmänner (§ 76) sind in den Gemeindevorstand nicht wählbar. Im übrigen gelten für die Neuwahl des Bürgermeisters die Bestimmungen des § 80 und für die Neuwahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder die Bestimmungen des § 81 sinngemäß.

(5) Bezüglich der Niederschrift über die Wahlhandlung, die Kundmachung des Wahlergebnisses und die Anfechtung der Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 82 und 83 sinngemäß.

(6) Jede Änderung in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes ist vom Bürgermeister unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben, die hierüber sofort der Landesregierung zu berichten hat.

#### **Vorübergehende Besetzung von Gemeindevorstandsstellen.**

##### **§ 86.**

(1) Wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes seines Amtes vorläufig enthoben oder gehindert ist, sein Amt auszuüben, oder über drei Monate beurlaubt wird, ist der Gemeindevorstand für die Dauer der Abwesenheit durch Wahl vorübergehend zu ergänzen.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 85 Abs. 2 bis 6 mit der Maßgabe, daß bei der Wahl und in der Kundmachung auf die vorübergehende Besetzung hinzuweisen ist.

## **2. Abschnitt : Wahl der Ausschüsse.**

##### **§ 87.**

(1) Die Mitglieder der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse (Verwaltungs- und Fachausschüsse) sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Die Festsetzung der Anzahl der für die einzelnen Ausschüsse zu wählenden Mitglieder bestimmt der Gemeinderat; jedem Ausschuß müssen jedoch mindestens drei Mitglieder angehören.

(2) Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien gelten die Bestimmungen des § 79 sinngemäß. Die Wahl der einzelnen Ausschußmitglieder hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 80 und 81 mittels Stimmzettels zu erfolgen. Für die Ausschußmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

(3) Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, wofür die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 sinngemäß gelten. Für die Anfechtung der Wahlen gelten die Bestimmungen des § 83 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Wahl folgenden Tage beginnt.

(4) Jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Schriftführer und Schriftführerstellvertreter.

(5) Für die Besetzung erledigter Stellen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß.

### Drittes Hauptstück.

## Schlußbestimmungen.

### Fristen.

#### § 88.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Zur Entgegennahme von Anbringen sind die Wahlbehörden nur während der Amtsstunden verpflichtet. Sie haben Amtsstunden auch

für Sonntage und andere öffentliche Ruhetage festzusetzen, wenn in diesem Gesetz festgesetzte Fristen an solchen Tagen ablaufen. Die Amtsstunden der Wahlbehörden sind durch Anschlag an der Amtstafel und am Amtsraum der Wahlbehörde kundzumachen.

### Wahlkosten.

#### § 89.

(1) Für die Wahlkosten hat jede Gemeinde selbst aufzukommen. Die Kosten der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde trägt das Land.

(2) Die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Drucksorten erhalten die Gemeinden von der Landesregierung gegen Verrechnung der Kosten.

### Wahlschutz.

#### § 90.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen.

### Inkrafttreten.

#### § 91.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Februar 1950, LGBl. Nr. 12, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Gemeindevahlordnung 1950 - GWO. 1950) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juni 1951, LGBl. Nr. 39, außer Kraft.





(Vorderseite)

Anlage 2

**Gemeinderatswahl**

zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes

Gemeinde: .....

Wahlsprenzel: .....

Ortschaft: .....

Gemeindebezirk: .....

Straße

Gasse

Platz

**Wähleranlageblatt**

Haus-Nr.: ....., Stiege: .....

(Belehrung siehe Rückseite!)

Geschoß: ....., Tür-Nr.: .....

1	Zu- und Vorname:	Geboren am:
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden *)
3	Staatsangehörigkeit am ..... (Stichtag):	
4	Wo haben Sie am Tage der Ausfüllung dieses Wähleranlageblattes Ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt?	Gemeindebezirk — Ortschaft: ..... Straße ..... Gasse Nr. .... Platz .....

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Ausgefertigt am ..... 19.....

(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

\*) Nichtzutreffendes streichen !

(Rückseite)

**Belehrung****1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?**

Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung der Gemeinde einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, an diesem vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Personen, die sich in der Gemeinde nur vorübergehend aufhalten, (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfleglinge, Besuche usw.), haben daselbst ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht in einer anderen Gemeinde des Landes Steiermark besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden (z. B. Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.).

**2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.**

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage dem Hauseigentümer bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen.

Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe bei der Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

**3. Strafbestimmungen.**

Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1000 S, im Uneinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft,



**Anlage 4**

zu § 37 Abs. 1 des Gesetzes

**Gemeinde:** .....

Wahlsprenzel: .....

Ortschaft: .....

Gemeinde-Bez.: .....

Straße

Gasse

Platz

**Wahlkarte Nr.** .....

Hausnummer: .....

ausgestellt auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis des obigen Wahlsprenzels (fortlaufende Zahl: .....)

für

Zu- und Vorname: .....

geboren am ..... Familienstand: .....

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht in jedem Wahlsprenzel der Gemeinde auszuüben. Bei Ausübung des Wahlrechtes ist die Wahlkarte vorzulegen und nach Stimmenabgabe der Wahlbehörde zu **übergeben**.

Duplikate für Wahlkarten dürfen in **keinem Fall** ausgefolgt werden.

....., am .....

Der Bürgermeister:



**Anlage 5**

Zu § 49 Abs. 1 des Gesetzes

**Gemeindewahlbehörde:** .....

Gemeinderatswahl am .....

....., am .....

**Eintrittsschein für Wahlzeugen**

für

....., geb. ....

(Zu- und Vorname)

wohnhaft .....

Obgenannter ist im Sinne des § 49 der Gemeindewahlordnung 1954 zum Eintritt in das Wahllokal .....

der Gemeinde-Sprengel-Wahlbehörde \*) .....

als Wahlzeuge ermächtigt und hat beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde diesen Eintrittsschein vorzuweisen.

Den Wahlzeugen steht ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung **nicht** zu.



Der Gemeindewahlleiter:

\*) Nichtzutreffendes streichen!





Gemeinde: ..... Verwaltungsbezirk: .....

# Niederschrift\*)

für die Gemeinderatswahl am .....

**Sprengelwahlbehörde in .....**

Wahlsprenzel: .....

Wahllokal: .....

Beginn der Wahlhandlung: .....

Ende der Wahlhandlung: .....

## Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter: .....

Stellvertreter: .....

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

Beisitzer: .....  
.....  
.....

Ersatz-  
männer: .....  
.....  
.....

Vertrauens-  
personen: .....  
.....  
.....

\*) Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 67 GWO. 1954) für Sprengelwahlbehörden.

(Seite 2)

**Nicht erschienen sind :**

.....

.....

.....

.....

**Anwesende Wahlzeugen :**

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)**Abschnitt A**

Der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das — Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten \*) — Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln. Er hält ihr die Bestimmungen des § 14 der Gemeindewahlordnung 1954 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird hernach verschlossen.

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen, die in diesem Sprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten besitzen, und die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

**Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung :**

(insbesondere auch über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 58 der Gemeindewahlordnung 1954 oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

.....

.....

.....

.....

.....

\*) Zu streichen in nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahlsprengeln.



(Seite 4)

## Abschnitt B

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen war und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienenen Wähler oder alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gestimmt haben, erklärte die Wahlbehörde die Stimmenabgabe um ..... Uhr für geschlossen. Im Wahllokale verblieben nur die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeugen.

Die Wahlbehörde mischte sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleerte die Wahlurne und stellte fest:

- a) Anzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts . . . . .
- b) Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler . . . . .
- c) Nichtübereinstimmung der Zahl zu a) mit der Zahl zu b) weil \*)

Die Wahlbehörde öffnete hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit, versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellte fest:

### a) Ungültige Stimmen

<u>Anzahl der leeren Wahlkuverts</u> . . . . .	
<u>Sonstige ungültige Stimmzettel, insgesamt</u> . . . . .	
und zwar:	
Nr. 1, weil .....	
Nr. 2, weil .....	
Summe der ungültigen Stimmen:	

\*) Nichtzutreffendes streichen!

(Seite 5)

**b) Örtliches Wahlergebnis**

Rubrik	Benennung	Insgesamt	
		Parteisummen insgesamt	davon ohne Änderungen mit Änderungen
1	Gesamtsumme der abgegebenen <b>gültigen</b> und <b>ungültigen</b> Stimmen		
2	<b>Ungültige</b> Stimmen (Detaillierung siehe unter a)		
3	<b>Gültige</b> Stimmen		
4	<b>Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien:</b>		
a			
b			
c			
d			
e			
5	Summe . . . .		

Das örtliche Wahlergebnis wurde auf die schnellste Art der Gemeindewahlbehörde bekanntgegeben.

Die Stimmzettel mit Änderungen jeder wahlwerbenden Partei wurden mit fortlaufenden Nummern versehen.

**Der vorliegenden Niederschrift sind angeschlossen:**

- a) das Wählerverzeichnis,\*)
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- d) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- e) die gültigen Stimmzettel, die nach den Parteilisten geordnet, innerhalb der Parteilisten aber wieder in Stimmzettel ohne und mit Änderungen geteilt, ebenfalls in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden.

\*) Zu streichen in nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahlsprengeln.

(Seite 6)

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

.....  
nicht unterfertigt, weil .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....)

Damit war die Wahlhandlung beendet. Der Sprengelwahlleiter wurde beauftragt, diese Niederschrift mit ihren Beilagen verschlossen unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu überbringen.

....., am .....

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....  
.....  
.....

(Seite 1)

**Anlage 8**

zu § 67 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

# Niederschrift\*)

für die Gemeinderatswahl am .....

**Gemeindewahlbehörde in** .....

**Wahllokal:** .....

Beginn der Wahlhandlung: .....

Ende der Wahlhandlung: .....

## Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter: .....

Stellvertreter: .....

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

(wahlwerbende Partei)

Beisitzer: .....

Ersatz-  
männer: .....

Vertrauens-  
personen: .....

\*) Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 67 GWO, 1954) für die Gemeindewahlbehörden mit einem Wahlsprengel.

(Seite 2)

**Nicht erschienen sind :**

.....

.....

.....

.....

**Anwesende Wahlzeugen :**

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)

Für die wahlwerbende Partei: .....

.....  
(Name des Wahlzeugen)**Abschnitt A**

Der Wahlleiter übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und einen entsprechenden Vorrat von amtlichen (leeren) Stimmzetteln. Er hält ihr die Bestimmungen des § 14 der Gemeindewahlordnung 1954 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vor. Die Mitglieder der Wahlbehörde überzeugen sich, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird hernach verschlossen.

Hierauf geben die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen, die in diesem Sprengel wahlberechtigt sind oder Wahlkarten besitzen, und die übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

**Besondere Beschlüsse der Wahlbehörde während der Wahlhandlung :**

(insbesondere auch über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmenabgabe gemäß § 58 der Gemeindewahlordnung 1954 oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.)

.....

.....

.....

.....

.....



(Seite 4)

## Abschnitt B

Nachdem die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen war und alle bis dahin im Wahllokal oder am von der Wahlbehörde bestimmten Warteplatz erschienenen Wähler oder alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler gestimmt haben, erklärte die Wahlbehörde die Stimmenabgabe um ..... Uhr für geschlossen. Im Wahllokale verblieben nur die anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeugen.

Die Wahlbehörde mischte sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleerte die Wahlurne und stellte fest:

- a) Anzahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts . . . . .
- b) Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler . . . . .
- c) Nichtübereinstimmung der Zahl zu a) mit der Zahl zu b) weil \*)

Die Wahlbehörde öffnete hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnahm die Stimmzettel, überprüfte deren Gültigkeit, versah die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellte fest:

### a) Ungültige Stimmen

<u>Anzahl der leeren Wahlkuverts</u> . . . . .	
<u>Sonstige ungültige Stimmzettel, insgesamt</u> . . . . .	
und zwar:	
Nr. 1, weil .....	
Nr. 2, weil .....	
Summe der ungültigen Stimmen:	

\*) Nichtzutreffendes streichen!

(Seite 5)

**b) Örtliches Wahlergebnis**

Rubrik	Benennung	Insgesamt	
		Parteisummen insgesamt	davon ohne Änderungen mit Änderungen
1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
2	Ungültige Stimmen (Detaillierung siehe unter a)		
3	Gültige Stimmen		
4	Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien:		
a			
b			
c			
d			
e			
5	Summe . . . .		

Das örtliche Wahlergebnis wurde auf die schnellste Art der Bezirkswahlbehörde bekanntgegeben.

Die Stimmzettel mit Änderungen jeder wahlwerbenden Partei wurden mit fortlaufenden Nummern versehen.

**Abschnitt C**

Die Wahlbehörde schritt hierauf zur Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien und ermittelte die Gewählten und die Ersatzmänner. Sie stellte folgendes fest:

(Seite 6)

**a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien.**

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze wurden auf die wahlwerbenden Parteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zwecke wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, und zwar in nachstehender Weise:

P a r t e i b e z e i c h n u n g e n				
Parteisummen				
davon 1/2				
1/3				
1/4				
1/5				
1/6				
1/7				
1/8				
1/9				
1/10				
1/11				
1/12				
1/13				
1/14				
1/15				

Da in der Gemeinde ..... Gemeinderatssitze zu vergeben sind, ist die ..... größte Zahl die **Wahlzahl**. Dies ist die Zahl .....

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal

Summe .....

enthalten. Jede wahlwerbende Partei erhält soviele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. (Da nach dieser Berechnung ..... wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 69 Abs. 4 und 5 der Gemeindewahlordnung 1954 durch Los festgestellt, daß dieser Gemeinderatssitz der ..... zufällt.)  
 (wahlwerbende Partei)





(Seite 11)

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

nicht unterfertigt, weil .....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....)

Damit war die Wahlhandlung beendet.

....., am .....

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....  
.....  
.....

Gemeinde: .....

Wahlwerbende Partei: .....

Verwaltungsbezirk: .....

# Tabelle I

Kopfblatt<sup>1)</sup> — Fortsetzungsblatt-Nr.<sup>1)</sup> .....

## Ermittlung der Kandidatenstimmen zur Feststellung der Gewählten

		Wahlwerber <sup>2)</sup>																				
	Anzahl	Fortl. Nr. der geänderten Stimmzettel <sup>3)</sup>																				
Übertrag <sup>1)</sup> .....	—	—																				
Stimmzettel ohne Änderungen <sup>1)</sup>		—																				
Stimmzettel mit Änderungen																						
Fürtrag . . .																						

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) In der Kopfrubrik sind die Namen der Wahlwerber der in der Gemeinde veröffentlichten Parteiliste in der Reihenfolge des Gemeindewahlvorschlages einzusetzen. Der Listenführer steht an erster Stelle.  
 3) Geordnet nach Wahlsprengel.



Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Wahlwerbende Partei: .....

Kopfblatt <sup>1)</sup> — Fortsetzungsblatt-Nr. <sup>1)</sup> .....

# Tabelle II

## Ermittlung der Kandidatenstimmen der nichtgewählten Wahlwerber zur Feststellung der Ersatzmänner

			Wahlwerber <sup>2)</sup>																			
	Anzahl	Nr. der geänderten Stimmzettel mit Streichungen <sup>3)</sup>																				
Übertrag <sup>1)</sup> .....	—	—																				
Abgegebene gültige Stimmen <sup>1)</sup>		—																				
Abzüglich für Stimmzettel mit Streichungen																						
Fürtrag . . .																						

1) Nichtzutreffendes streichen.  
 2) In der Kopfrubrik sind die Namen der nichtgewählten Wahlwerber der in der Gemeinde veröffentlichten Parteiliste in der Reihenfolge des Gemeindevahlvorschlages einzusetzen.  
 3) Geordnet nach Wahlsprengel.

Wahlwerber<sup>2)</sup>

	Nr. der geänderten Stimmzettel mit Streichungen <sup>3)</sup>																				
Übertrag .....	—																				
Abzüglich für Stimmzettel mit Streichungen																					
(Fürtrag <sup>1)</sup> Summe <sup>1)</sup> . . . . .																					

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) In der Kopfrubrik sind die Namen der nichtgewählten Wahlwerber der in der Gemeinde veröffentlichten Parteiliste in der Reihenfolge des Gemeindewahlvorschlages einzusetzen.

3) Geordnet nach Wahlsprengel.

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

(Seite 1)

**Anlage 9**

Zu § 68 Abs. 2 des Gesetzes

**Gemeinde:** ..... **Verwaltungsbezirk:** .....

# Niederschrift\*)

für die Gemeinderatswahl am .....

**Gemeindewahlbehörde in** .....

Ort der Wahlhandlung: .....

Beginn der Wahlhandlung: .....

Ende der Wahlhandlung: .....

## Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen:

Wahlleiter: ..... Stellvertreter: .....

.....  
(wahlwerbende Partei)

.....  
(wahlwerbende Partei)

.....  
(wahlwerbende Partei)

.....  
(wahlwerbende Partei)

Beisitzer: .....  
.....  
.....

Ersatz-  
männer: .....  
.....  
.....

Vertrauens-  
personen: .....  
.....  
.....

\*) Niederschrift über das Wahlergebnis (§ 68 Abs. 2 GWO. 1954) für Gemeindewahlbehörden mit mehreren Wahlsprengeln.





(Seite 4)

**a) Verteilung der Gemeinderatssitze auf die wahlwerbenden Parteien.**

Die zu vergebenden Gemeinderatssitze wurden auf die wahlwerbenden Parteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zwecke wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, und zwar in nachstehender Weise:

P a r t e i b e z e i c h n u n g e n				
Parteisummen				
davon $\frac{1}{2}$				
$\frac{1}{3}$				
$\frac{1}{4}$				
$\frac{1}{5}$				
$\frac{1}{6}$				
$\frac{1}{7}$				
$\frac{1}{8}$				
$\frac{1}{9}$				
$\frac{1}{10}$				
$\frac{1}{11}$				
$\frac{1}{12}$				
$\frac{1}{13}$				
$\frac{1}{14}$				
$\frac{1}{15}$				
$\frac{1}{16}$				
$\frac{1}{17}$				
$\frac{1}{18}$				
$\frac{1}{19}$				
$\frac{1}{20}$				
$\frac{1}{21}$				
$\frac{1}{22}$				
$\frac{1}{23}$				
$\frac{1}{24}$				
$\frac{1}{25}$				

(Seite 5)

Da in der Gemeinde ..... Gemeinderatssitze zu vergeben sind,  
ist die ..... größte Zahl die **Wahlzahl**. Dies ist die Zahl .....

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal  
 wahlwerbenden Partei: ..... mal

Summe .....

enthalten. Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. (Da nach dieser Berechnung ..... wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 69 Abs. 4 und 5 der Gemeindewahlordnung 1954 durch Los festgestellt, daß dieser Gemeinderatssitz der ..... zufällt.)  
 (wahlwerbende Partei)

Es entfallen daher auf die

wahlwerbende Partei: ..... Gemeinderatssitze  
 wahlwerbende Partei: ..... Gemeinderatssitze  
 wahlwerbende Partei: ..... Gemeinderatssitze  
 wahlwerbende Partei: ..... Gemeinderatssitze  
 Summe ..... Gemeinderatssitze

Da nur ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde (§ 69 Abs. 6), so fallen die zu vergebenden Gemeinderatssitze der Parteiliste dieses Wahlvorschlages zu und es entfiel vorstehende Verteilung.\*)

### b) Feststellung der Gewählten.

Gemäß § 70 der Gemeindewahlordnung 1954 wurden nachstehende Wahlwerber in der angeführten Reihenfolge als zu **Mitgliedern des Gemeinderates** für gewählt erklärt, wobei bei jenen wahlwerbenden Parteien, bei welchen die Anzahl der Stimmzettel mit Streichungen und Reihungen mehr als 50 v. H. der für die betreffende wahlwerbende Partei abgegebenen gültigen Stimmzettel betrug, die angeführten **Kandidatenstimmen** jedes Wahlwerbers getrennt für jede wahlwerbende Partei in den beiliegenden **Tabellen I** ermittelt wurden:

\*) Bei Nichtzutreffen streichen!





(Seite 11)

Das **Wahlergebnis** wird gemäß § 73 der Gemeindewahlordnung 1954 an der Amtstafel **kundgemacht** und eine Ausfertigung dieser Kundmachung der Bezirkswahlbehörde vorgelegt.

**Der vorliegenden Niederschrift sind angeschlossen:**

- a) die **Tabelle A** über die Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse,
- b) die **Tabellen I und II** über die Ermittlung der Kandidatenstimmen.

Außer den angeführten Tabellen liegen dieser Niederschrift die Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden bei. Der Wahlakt jeder Sprengelwahlbehörde besteht aus:

- a) der Niederschrift,
- b) dem Wählerverzeichnis (nur bei jenen Wahlsprengeln, die nicht nur für Wahlkartenwähler eingerichtet sind),
- c) dem Abstimmungsverzeichnis,
- d) den Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
- e) den ungültigen Stimmzetteln, die in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden,
- f) den gültigen Stimmzetteln, die nach den Parteilisten geordnet, innerhalb der Parteilisten aber wieder in Stimmzettel ohne und mit Änderungen geteilt, ebenfalls in abgesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften verpackt wurden.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf von allen anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde unterfertigt. (Von dem Mitgliede

.....  
nicht unterfertigt, weil .....

(Seite 12)

Damit war die Wahlhandlung beendet.

....., am .....

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....

Die Beisitzer (Ersatzmänner):

.....	.....
.....	.....
.....	.....

Gemeinde: .....

Verwaltungsbezirk: .....

Kopfblatt <sup>1)</sup> — Fortsetzungsblatt-Nr. <sup>1)</sup> .....

# Tabelle A

zur Niederschrift der Gemeindewahlbehörde über die Zusammenrechnung der Sprengelwahlergebnisse

Rubrik	Benennung	Sprengelwahlergebnisse												Gesamt-wahlergebnis <sup>1) 2)</sup> Fürtrag <sup>1) 2)</sup>						
		Wahlsprengel			Wahlsprengel			Wahlsprengel			Wahlsprengel									
		Übertrag <sup>1) 2)</sup>																		
1	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen																			
2	Ungültige Stimmen																			
3	Gültige Stimmen																			
4	Bezeichnung der wahlwerbenden Parteien:	Partei-summen insge-samt	davon		Partei-summen insge-samt	davon		Partei-summen insge-samt	davon		Partei-summen insge-samt	davon		Partei-summen insge-samt	davon		Partei-summen insge-samt	davon		
			ohne Ande-rungen	mit Ande-rungen		ohne Ande-rungen	mit Ande-rungen		ohne Ande-rungen	mit Ande-rungen		ohne Ande-rungen	mit Ande-rungen		ohne Ande-rungen	mit Ande-rungen				
a																				
b																				
c																				
d																				
e																				
5	Summe:																			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> In Gemeinden mit mehr als 5 Wahlsprengeln dient diese Spalte auch zum Übertrag bzw. Fürtrag.

Der Wahlleiter (Stellvertreter):

.....



(Seite 2)

Die Sitzung und die Wahl des Gemeindevorstandes wurde durch das an Jahren älteste Gemeinderatsmitglied (**Altersvorsitzenden**)

GR. ....

von dem **zwei Vertrauensmänner** aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse, und zwar die Gemeinderäte

..... und .....  
zugezogen wurden, geleitet.

Die Sitzung war beschlußfähig und öffentlich.

### Verlauf der Sitzung:

#### a) Angelobung der Gemeinderatsmitglieder

Zu Beginn der Sitzung wurde gemäß § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung 1953, LGBl. Nr. 36, die Angelobung aller Gemeinderatsmitglieder vorgenommen. Der Altersvorsitzende ersuchte zu diesem Zwecke den Gemeinderat

.....  
um Verlesung der **Angelobungsformel** und um **namentlichen Aufruf** der einzelnen Gemeinderatsmitglieder. Der Name des Vorsitzenden wurde zuerst aufgerufen und dann die restlichen Gemeinderäte in alphabetischer Reihenfolge. Die Angelobung wurde von jedem Mitglied des Gemeinderates nach Aufruf des Namens durch die Worte „Ich gelobe“ geleistet.

#### b) Verteilung der Vorstandssitze auf die wahlwerbenden Parteien

Nach der Angelobung wurden die zu vergebenden Vorstandssitze auf die wahlwerbenden Parteien mittels der Wahlzahl verteilt. Zu diesem Zwecke wurden die Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben, unter jede dieser Summen wurde die Hälfte, darunter das Drittel, das Viertel usw. geschrieben, und zwar in nachstehender Weise:

Parteizeichnungen				
Parteisummen				
davon 1/2				
1/3				
1/4				
1/5				
1/6				
1/7				

Da in der Gemeinde ..... Gemeindevorstandssitze zu vergeben sind, ist die ..... größte Zahl die **Wahlzahl**. Dies ist die Zahl .....

Die Wahlzahl ist in der Parteisumme der

- wahlwerbenden Partei: ..... mal

Summe .....

(Seite 3)

enthalten. Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeindevorstandssitze, als die Wahlzahl in ihrer Partei summe enthalten ist. (Da nach dieser Berechnung ..... wahlwerbende Parteien auf einen Gemeindevorstandssitz den gleichen Anspruch haben, wurde gemäß § 79 Abs. 4 und 5 der Gemeindevorstandssitz der ..... (wahlwerbende Partei) zufällt.)

Es entfallen auf die

wahlwerbende Partei: .....	Gemeindevorstandssitze
<u>Summe .....</u>	<u>Gemeindevorstandssitze</u>

Da alle Gemeinderatssitze einer wahlwerbenden Partei zugefallen sind (§ 79 Abs. 6), so fallen die zu vergebenden Gemeindevorstandssitze dieser wahlwerbenden Partei zu und es entfiel vorstehende Verteilung. \*)

### c) Wahl des Bürgermeisters

Die vom **gesamten** Gemeinderat unter Beachtung der Bestimmungen des § 80 der Gemeindevorstandssitzung 1954 mittels **Stimmzettels** vorgenommene Wahl des Bürgermeisters verlief wie folgt:

\*) Bei Nichtzutreffen streichen!

(Seite 4)

**d) Wahl der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder**

Nach der Wahl des Bürgermeisters wurde gemäß § 81 der Gemeindevahlordnung 1954 festgestellt, daß die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder nachstehenden wahlwerbenden Parteien zufallen:

1. Bürgermeisterstellvertreter . . . . . wahlwerbende Partei: .....
2. Zweiter Bürgermeisterstellvertreter . . . . . wahlwerbende Partei: \*) .....
3. Gemeindekassier . . . . . wahlwerbende Partei: .....
4. Weiteres Vorstandsmitglied . . . . . wahlwerbende Partei: \*) .....
5. Weiteres Vorstandsmitglied . . . . . wahlwerbende Partei: \*) .....
6. Weiteres Vorstandsmitglied . . . . . wahlwerbende Partei: \*) .....

Die unter Beachtung der Bestimmungen des § 81 der Gemeindevahlordnung 1954 mittels **Stimmzettels** durch **Fraktionswahl** vorgenommenen Wahlen verliefen wie folgt:

Wenn die Protokollierung des Verlaufes der Wahlen mehrere Seiten beansprucht, sind Leerblätter einzulegen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen sind.

\*) Nichtzutreffendes streichen!

